



Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Stand: Dezember 2022

Satzung (Stand: 06-2022)

Spielordnung (Stand: 12-2022)

Schiedsrichterordnung (Stand: 12-2022)

Jugendordnung (Stand: 12-2022)

Lehrordnung (Stand: 06-2018)

Rechts- und Verfahrensordnung (Stand: 12-2022)

Geschäftsordnung (Stand: 12-2022)

Finanz- und Wirtschaftsordnung (Stand: 06-2022)

Ehrungsordnung (Stand: 06-2020)

Satzung

des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.

Stand: Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG

I.	Allgemeine Bestimmungen.....
II.	Mitgliedschaft.....
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....
IV.	Organe des NFV.....
V.	Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene.....
VI.	Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene.....
VII.	Die Revisionsstelle
VIII.	Die Rechtsorgane auf Verbandsebene.....
IX.	Organe auf Bezirks- und Kreisebene.....
X.	Sonstige Bestimmungen.....

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen im Lande Niedersachsen, in denen der Fußballsport gepflegt und gefördert wird.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Namen „Niedersächsischer Fußballverband e.V.“ eingetragen.
- (3) Der NFV hat seinen Sitz in Barsinghausen.

§ 2

Verbandsgebiet und Verbandsfarben

- (1) Das Verbandsgebiet des NFV ist das Land Niedersachsen.
- (2) Die Farben des Verbandes sind Rot-Weiß.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Der NFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der NFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im NFV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

- (2) Zweck und Aufgabe des NFV ist es insbesondere nachhaltig,
 - a) den Spielbetrieb im Amateurbereich zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei
 - den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.
 - in Wettbewerben der Amateur-Spielklassen die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen zu treffen.
 - die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern.

- den Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Begegnungen teilzunehmen.
 - dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA ausgetragen werden.
 - die Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine zu regeln und zu fördern.
 - die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen.
- b) Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung
- der Pflege und Förderung des Ehrenamtes
 - der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und / oder sozialer Benachteiligung
 - der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern
 - der Pflege einer Kultur von Anerkennung und Respekt auf und neben dem Platz
 - des Schutzes der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen
 - der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegen wirken.
- c) Gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen, vor allem durch
- die Förderung des Schulfußballs und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit
 - die Förderung des Behindertenfußballs
 - die Förderung des Freizeit- und Breitensports
 - die Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen
 - die Unterstützung sozialer Einrichtungen für verletzte oder in Not geratene Sportler.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht.

- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des NFV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe der Satzung zu verwenden (§ 60 Abs. 3).

§ 5

Mitgliedschaften und Vereinsstrafgewalt des NFV

Der NFV ist Mitglied des Norddeutschen Fußball-Verbandes mit Sitz in Bremen. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der NFV den Bestimmungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des Norddeutschen Fußball-Verbandes sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: Satzung, Geschäftsordnung des Verbandtages, Geschäftsordnung des Präsidiums, Spielordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Finanzordnung sowie Ehrungsordnung des Norddeutschen Fußball-Verbandes.

- (2) Der NFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der NFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

- (3) Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des NFV beim DFB unterwirft sich der NFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
- (4) Der NFV ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des NFV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.
- (5) Der NFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- (6) Der NFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.
- (7) Die jeweils gültigen Bestimmungen des NFV, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:
- NFV: <http://www.nfv.de>
 - Norddeutscher Fußball-Verband: <http://nordfv.de>
 - DFB: <http://www.dfb.de>
 - FIFA: <http://de.fifa.com>
 - UEFA: <http://de.uefa.org>
- Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform übersendet.

§ 6

Gliederungen des NFV und deren Aufgaben

- (1) Der NFV gliedert sich in Kreise und Bezirke. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NFV.
- (2) Die Gliederung der Kreise soll der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen entsprechen, wobei nicht mehrere NFV-Kreise in den Grenzen einer Verwaltungsgliederung des Landes bestehen dürfen. Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Organisation des Spielbetriebes, die Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitern sowie die Betreuung des Ehrenamtes.
- (3) Den vier Bezirken des NFV obliegt ausschließlich die Organisation des Spielbetriebes.
- (4) Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes sowie eines Beschlusses der beteiligten Kreise oder Bezirke mit der Mehrheit der möglichen Stimmen ihrer jeweiligen Mitglieder. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (5) Die Kreise und Bezirke haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 7

Zuständigkeiten und Ordnungen

- (1) Der NFV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:
 - a) Spielordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsrichterordnung
 - d) Lehrordnung
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung
 - f) Finanz- und Wirtschaftsordnung
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Ehrungsordnung
- (3) Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV, des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA werden verfolgt. Das Nähere regeln die in Abs. 2 genannten Ordnungen sowie die unter § 5 Abs. 1 bis 3 genannten Regelungen.

(4) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnungen und Verweise
- b) Weisungen und Auflagen,
- c) Geldstrafen bis zu 1.000,- Euro, bei Verstößen gegen den Diskriminierungstatbestand bis zu 5.000,- Euro,
- d) Sperren von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern – längstens ein Jahr,
- e) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- f) Punkt- und Torabzug,
- g) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit – längstens ein Jahr – oder auf Dauer,
- i) Entzug der Trainerlizenz auf Zeit – längstens ein Jahr – oder auf Dauer,
- j) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- k) Verhängung eines Platzverbots / Stadionverbots für einzelne Personen,
- l) Entzug der Zulassung zur Oberliga Niedersachsen.

(5) Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.

§ 8

Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Der NFV gewährleistet die Selbständigkeit seiner Mitglieder, unbeschadet der ihnen nach § 13 obliegenden Pflichten und soweit nicht Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes dem entgegenstehen. Durch die Mitgliedschaft im NFV wird keine gegenseitige Haftbarkeit begründet.

II. Mitgliedschaft

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft im NFV

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient und er Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist.
- (2) Natürliche Personen werden nur durch die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied im NFV ist, mittelbare Mitglieder des Verbandes.

(3) Der Aufnahmeantrag ist an den zuständigen Kreis im NFV zu richten. Beizufügen sind die folgenden Unterlagen:

- Satzung des Vereins,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Der zuständige Kreis im NFV legt den Antrag dem Verband mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes im Fußball-Journal Niedersachsen oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Verbandspräsidiums. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes im Fußball-Journal Niedersachsen oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu veröffentlichen.

(6) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht des Widerspruches beim Verbandsvorstand, der endgültig entscheidet.

(7) Ein Mitglied des NFV darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung eines Vereins,
- d) durch Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Beschluss steht dem auszuschließenden Mitglied der Widerspruch beim Verbandsvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Der Verbandsvorstand entscheidet endgültig.

- (4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NFV unberührt.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.

§ 11

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz schriftlicher Ermahnung fortgesetzt wird,
- b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den NFV zu verlangen,
- c) die vom NFV geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratung des NFV in Anspruch zu nehmen,
- e) an den vom Verband veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen.

§ 13

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Verbandes sowie die von den Organen auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) rechtskräftige Urteile der Sportgerichte zu vollziehen,
- c) die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) die vom Verband jeweils geforderten Nachweise über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. fristgerecht einzureichen,
- e) auf Verlangen des Verbands-, Bezirks- oder Kreisvorstandes eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der Lage innerhalb des Vereins einzuberufen,
- f) den Verbandspräsidenten, den Bezirks- oder Kreisvorsitzenden, deren Stellvertreter oder Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- g) dem Verband über ihren zuständigen Kreis und Bezirk von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins hinzielen,
- h) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die Rechtsorgane des Verbandes anzurufen, sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- i) den Beauftragten des Verbandes die Einsicht in Bücher und Akten, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Kassenbestandes jederzeit zu gestatten,
- j) den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- k) die Übertragung ihrer Vereinsgewalt zur Ausübung an den Verband in ihren Vereinssatzungen aufzunehmen,
- l) den Verband zur Überlassung der ihm übertragenen Vereinsgewalt zur Ausübung an den Deutschen Fußball-Bund bzw. an den Norddeutschen Fußball-Verband zu ermächtigen,
- m) dem Verband und seinen Gliederungen eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

IV. Organe des NFV

§ 14

Organe auf Verbandsebene

(1) Die Organe auf Verbandsebene gliedern sich in:

- a) beschließende Versammlungsorgane,
- b) Verwaltungsorgane,
- c) Rechtsorgane.

- (2) Die beschließenden Versammlungsorgane sind:
- a) der Verbandstag,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsjugendbeirat
- (3) Die Verwaltungsorgane sind:
- a) das Präsidium,
 - b) die Verbandsausschüsse.
- (4) Die Rechtsorgane sind:
- a) das Oberste Verbandssportgericht,
 - b) das Verbandssportgericht.
- (5) Das wirtschaftliche Kontrollorgan ist die Revisionsstelle.

§ 15

Organe auf Bezirksebene

- (1) Die Organe auf Bezirksebene sind:
- a) der Bezirkstag,
 - b) der Bezirksjugendbeirat,
 - c) der Bezirksbeirat,
 - d) der Vorstand,
 - e) die Bezirksausschüsse.
- (2) Das Rechtsorgan auf Bezirksebene ist das Bezirkssportgericht.

§ 16

Organe auf Kreisebene

- (1) Die Organe auf Kreisebene sind:
- a) der Kreistag,
 - b) der Kreisjugendtag,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der Vorstand,
 - e) die Kreisausschüsse.
- (2) Die Rechtsorgane auf Kreisebene sind das Kreissportgericht und das Kreisjugendsportgericht.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in einem NFV-Organ ist ein Ehrenamt. Über die Grundsätze der Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Vorstand beschließt. Hauptamtliche Mitarbeiter des NFV bedürfen der Genehmigung des Präsidiums zur Ausübung eines Amtes im Verband.

§ 18

Amtsdauer und Vertretung

- (1) Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des NFV beträgt auf Verbands-, Bezirks und Kreisebene drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. In den Fällen, in denen eine Wahl noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Zeitpunkt der Bestätigung.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorsitzende von Organen auf allen Ebenen können durch ein Mitglied ihres Organs vertreten werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die Vorsitzenden aufgrund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind. Präsidiumsmitglieder können in Präsidiumssitzungen nicht vertreten werden.

V. Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene

§ 19

Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.
- (2) Auf dem Verbandstag werden die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

- (3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) 150 Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
 - c) je zwei Delegierten der Bezirke,
 - d) den Delegierten der Vereine, deren Mannschaften gemäß der letzten Bestandserhebung in den Spielklassen (Herren / Frauen) von der Oberliga Niedersachsen aufwärts spielen, und zwar je Verein ein Delegierter.
- (4) Die Delegierten aus den Kreisen werden wie folgt ermittelt:
Jedem Kreis steht ein stimmberechtigter Delegierter zu. Die Zahl der restlichen Delegierten wird entsprechend der Gesamtmannschaftszahl (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) der Kreise nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Maßgeblich ist die Mannschaftszahl gemäß der letzten vorliegenden Bestandserhebung.
- (5) Die Delegierten gemäß Ziffer 3a), 3c), 3d) der Kreise, Bezirke und Vereine sind dem Verband von den Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorständen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag namentlich zu benennen. Für den Fall, dass ein benannter Delegierter an der Teilnahme am Verbandstag verhindert ist, können die Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorstände einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht benennen.
- (6) Jeder Delegierte des Verbandstages hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Ein Delegierter darf bis zu drei Stimmen, inklusive seiner eigenen, auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für den jeweiligen Verbandstag insgesamt übertragen werden. Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass dem Wahlleiter vorgelegt werden, damit sie gültig ist.
- (7) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene,
 - b) der Sprecher der Revisionsstelle,
 - c) die Vorsitzenden der Kommissionen
 - d) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Verbandes.

§ 20

Einberufung und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.

- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften, wobei die Einberufungsfrist mindestens fünf Wochen und die Antragsfrist drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beträgt.
- (8) Die Kosten des Verbandstages tragen
 - a) der Niedersächsische Fußballverband
 - für den Verbandsvorstand,
 - **für den Sprecher der** Revisionsstelle, die **Vorsitzenden der** Rechtsorgane **auf Verbandsebene**, die **Kommissionsvorsitzenden**, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
 - b) die Kreise, Bezirke und Vereine:
 - für die von ihnen entsandten Delegierten.
- (9) Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20a

Online-Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann beschließen und in seiner Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer des Verbandstages gem. § 19 Abs. 3 und 7 ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).
- (2) Für den Online-Verbandstag gelten die Bestimmungen für den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag entsprechend mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes gem. § 60 nicht auf einem Online-Verbandstag beschlossen werden kann. Ergänzende Durchführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

- (3) Diese Bestimmungen gelten für die weiteren beschließenden Versammlungsorgane auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er kann Beschlüsse des Verbandsvorstandes und Verbandsjugendbeirates auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Verbandsausschussvorsitzenden gemäß § 27 Abs. 1e und § 30 Abs. 2
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.
 - d) Bestätigt werden die von den Bezirkstagen gewählten bzw. die vom Bezirksbeirat gemäß § 44 Abs. 3 kommissarisch bestellten Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten **Bezirke**. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.
Bestätigt **wird** ferner der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der vom Verbandsjugendbeirat gewählt wird.
 - e) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge,
 - g) die Entlastung des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und des Verbandsvorstandes bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
 - i) die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 22

Abstimmungsregelungen und Wahlen

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß § 19 Abs. 3 anwesend sind.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Gebietsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes (siehe §§ 6, 58 und 60).

- (3) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wird die Wahl wiederholt.

Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Liegen für jedes zu wählende Amt genauso viele Wahlvorschläge wie zu besetzende Ämter vor, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein Delegierter widerspricht.

- (4) Abstimmungen und Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung elektronischer Abstimmungen und Wahlen werden durch die Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
 - b) Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane
 - c) Bericht der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
 - g) sonstige Anträge
 - h) Entlastungen
 - i) Neuwahlen
 - j) Verschiedenes.

- (2) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 24

Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Vorsitzenden der Kreise,

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme im Verbandsvorstand.

Die Vorsitzenden der Kreise verfügen insgesamt über **150** Stimmen, die entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 4 zugeordnet werden. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Sprecher der Revisionsstelle und die Kommissionsvorsitzenden auf Verbandsebene nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

- (2) Scheidet ein Verbandsvorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Dies gilt nicht für Kreis- und Bezirksvorsitzende.
- (3) Der Verbandsvorstand wird durch das Präsidium mindestens zwei Mal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens mit einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder beim Präsidium beantragt wird.
- (4) Beschlüsse des Verbandsvorstandes können auch **mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Fälle des § 25 Abs. 7, 8 und 9** im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens ein Viertel der Stimmen seiner Mitglieder eine mündliche Erörterung, muss das Präsidium den Verbandsvorstand zur Beschlussfassung einberufen.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Fälle des § 25 Abs. 7, 8 und 9.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisionsstelle.
- (2) Der Vorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt im dreijährigen Turnus dem Verbandstag die Jahresrechnungen zur Entlastung vor. Er beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Haushaltspläne für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, soweit nicht die Beschlussfassung gemäß § 21 Abs. 2 h dem Verbandstag vorbehalten ist. Er beschließt ferner ggf. erforderlich werdende Nachtragshaushalte im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.
- (3) Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidiums:
 - a) die Beisitzer der Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses,
 - b) die Beisitzer des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.Er bestätigt die vom Verbandsjugendbeirat gewählten Beisitzer des Verbandsjugendausschusses. Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3.
- (4) Der Vorstand bestätigt Bezirksvorsitzende in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten **Bezirke**, soweit deren Wahl bzw. kommissarische Bestellung gemäß § 44 Abs. 3 zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, der früher als 3 Monate vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag datiert.
- (5) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Erstattung der den Mitgliedern der Verbandsorgane entstehenden Auslagen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsjugendbeirates bis zur Beschlussfassung des nächsten Verbandstages aussetzen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Änderungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten als Amtliche Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu veröffentlichen.

In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Vorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen.

- (8) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand mit vorläufiger Wirkung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken.
- (10) Antragsberechtigt zur Herbeiführung von Beschlüssen durch den Vorstand sind alle Verwaltungsorgane auf Verbandsebene sowie die Kreis- und Bezirksvorstände.

§ 26

Der Verbandsjugendbeirat

- (1) Dem Verbandsjugendbeirat obliegt die Beratung des Verbandsjugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Vorstand aus.
- (2) Der Verbandsjugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksjugendausschüsse

c) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

d) den Vertretern der Mitgliedsvereine (pro Jugendstaffel, die auf Verbandsebene spielt, sind von den Mitgliedsvereinen zwei Vertreter zu benennen).

Die Mitglieder des Verbandsjugendbeirates verfügen jeweils über eine Stimme.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendbeirates teilnehmen.

- (3) Der Verbandsjugendbeirat wählt die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses. Für die Wahl der Beisitzer hat das Präsidium Vorschlagsrecht. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag (Vorsitzender) bzw. Verbandsvorstand (Beisitzer). Wird ein vom Verbandsjugendbeirat gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, kann der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Der Verbandsjugendbeirat tritt grundsätzlich einmal im Jahr zusammen; in den Kalenderjahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, spätestens drei Monate vor dem Verbandstag. In der Tagung des Verbandsjugendbeirates, die dem Verbandstag vorausgeht, erfolgen die Wahlen gemäß Abs. 3.

Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

- (5) Außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. 4.

VI. Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene

§ 27

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) den Vorsitzenden der vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems als Vizepräsidenten **Bezirke**
 - d) den Vorsitzenden der sechs Verbandsausschüsse als weitere **Vizepräsidenten**
- Mindestens ein Präsidiumsmitglied muss weiblich sein.
- (2) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidenten und die **Direktoren** nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Direktoren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Direktoren sind hauptberuflich angestellt, **unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden**. Die Entscheidung über deren Anstellung trifft das Präsidium.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können auch **mit einfacher Stimmenmehrheit** im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**

§ 28

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die **Richtlinienkompetenz** und **repräsentative** Vertretung des NFV. **Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsvorstandes um. Das Präsidium unterrichtet den Verbandsvorstand über seine Tätigkeit.**
- (2) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des NFV und kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse sowie der Organe der Kreise und Bezirke mit Ausnahme der Rechtsorgane außer Kraft setzen, wenn diese satzungs- oder rechtswidrig sind. Es hat das Recht, gegen Entscheidungen des Obersten Verbandssportgerichts Beschwerde einzulegen. Es kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Rechtsorganen mit dem Ziel der Strafverschärfung einlegen.
- (3) Das Präsidium bestätigt die Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses über die Einteilung der Schiedsrichter, die auf Verbands- oder einer höheren Ebene künftig eingesetzt werden sollen.
- (4) Das Präsidium übt das Gnadenrecht gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung aus.

- (5) Das Präsidium ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen und Beauftragte zu berufen und abuberufen.
- (6) Das Präsidium übt das Vorschlagsrecht zu den Vertretern des NFV für die Gremien der übergeordneten Verbände gemäß § 5 der Satzung aus.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen und bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes. Die eigenverantwortliche Leitung der Geschäftsstelle obliegt den Direktoren, die die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse führen. Die Direktoren berichten dem Präsidium über ihre Tätigkeit.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied eines Verwaltungsorgans, eines Rechtsorgans, der Revisionsstelle oder Rechnungsprüfer aller Ebenen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Obersten Verbandssportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 29

Gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

- der Präsident
- der Vizepräsident Finanzen
- die Vorsitzenden der vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems als Vizepräsidenten Bezirke.

Jeweils zwei dieser Personen vertreten den NFV gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten Finanzen den NFV vertreten. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Finanzen jeweils einer der Vizepräsidenten Bezirke.

- (2) Der gesetzliche Vorstand hat die Gesamtverantwortung und erledigt mit Unterstützung der hauptamtlich geführten Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht dem Präsidium oder anderen Organen des NFV zugewiesen sind. Einzelheiten werden durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

- (3) Der gesetzliche Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit und ist befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.**
- (4) Der Präsident ist oberster Repräsentant des NFV. Er führt auf dem Verbandstag, im Verbandsvorstand und im Präsidium den Vorsitz und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums nach der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie unter Beachtung der Festlegungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums. Im Verhinderungsfall wird der Präsident grundsätzlich durch den Vizepräsidenten Finanzen oder einen der Vizepräsidenten Bezirke vertreten.**
- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich und verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Verbandstages sowie des Verbandsvorstandes.**
- (6) Die Vizepräsidenten Bezirke sind sportpolitisches Bindeglied zu ihrem jeweiligen Bezirk und den zugehörigen Kreisen. Sie überwachen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Rechnungsführung der Bezirke und die Rechnungsführung der jeweils zugehörigen Kreise gemeinsam mit dem jeweiligen Kreisvorsitzenden.**

§ 30

Die Verbandsausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) der Schiedsrichterausschuss,
 - e) der Ausschuss für Qualifizierung
 - f) der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Vorsitzenden werden vom Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, für die § 26 Abs. 3 Anwendung findet. Die Vertreter der jungen Generation (Beisitzer im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und im Jugendausschuss) dürfen zum Zeitpunkt ihrer ersten Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die einmalige direkte Wiederwahl ist auch nach Überschreitung der Altersgrenze zulässig.
- (3) Die in den §§ 31 bis 36 ausgewiesenen Zuständigkeiten der Ausschussbeisitzer können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandsvorstandes zusammengelegt und in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihrem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb der Ausschüsse bei Bedarf

abweichend zu verteilen. Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse auf Bezirksebene beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (5) Die Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes und des Obersten Verbandssportgerichtes haben das Recht, in den Verbandsausschüssen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

§ 31

Der Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Er betreut die Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sieben Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
- Spielleiter Oberliga Niedersachsen,
 - Beauftragter für den Pokalwettbewerb, Beachsoccer und Futsal,
 - Beauftragter Ü-32 bis Ü-60-Meisterschaften
 - Spielleiter Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
 - Spielleiterin Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball)
 - Schiedsrichteransetzer (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss)
 - Vereinsvertreter Oberliga Niedersachsen

§ 32

Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) Dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs.
- (2) Diesem Ausschuss gehören die Vorsitzende und sechs Beisitzer/innen mit nachstehenden Funktionen an:
- Beauftragte für Frauenfußball,
 - Beauftragte für Mädchenfußball,
 - Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
 - Beauftragte für Auswahlmaßnahmen
 - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsschiedsrichterausschuss),
 - Vertreter der jungen Generation.

§ 33

Der Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die fußballspezifische Jugendarbeit und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Schulbehörde und Schulen zusammen.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
 - Beauftragter für Schulfußball,
 - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen,
 - Beauftragte für Mädchenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
 - Vertreter der jungen Generation.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendausschusses regeln die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 34

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung,
 - Schiedsrichteransetzer,
 - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball,
 - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Schiedsrichterwerbung,
 - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Betreuung der Jungschiedsrichter.

In Personalunion ist einer der beiden Schiedsrichterlehrwarte Beisitzer im Verbandsausschuss für Qualifizierung.

§ 35

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Erarbeitung und Entwicklung der Lehrprogramme und der Lehrinhalte der Lehrarbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Lehrordnung. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und die Durchführung des Lehrgangsplanes in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen. Er hat ferner die Aufgabe, alle Maßnahmen des Verbandes im Bereich der Talentförderung zu konzipieren und deren Umsetzung zu koordinieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch),
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend),
 - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
 - Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
 - Beauftragter für Schulfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
 - Schiedsrichterlehrwart (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss),

§ 36

Der Verbandsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Dem Verbandsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung obliegt es, die Ausrichtung der Verbandsarbeit an den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit sicherzustellen. Damit einhergehend ist er verantwortlich für die Steuerung und Wirksamkeitsprüfung verbandsseitig initiiert Maßnahmen, die der Ausschöpfung sozialer Potenziale innerhalb des Fußballs dienen. Ferner besteht seine Aufgabe darin, das nachhaltige Handeln des Verbandes sowie die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung in Regelmäßigkeit zu dokumentieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **als** Beisitzer **die weiteren Verbandsausschussvorsitzenden und die Kommissionsvorsitzenden** an.

VII. Die Revisionsstelle

§ 37

Die Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Sprecher und vier Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren). Die zweimalige Wiederwahl der Revisionsstellenmitglieder ist zulässig, wobei die Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeit nicht für den Sprecher gilt. Der Sprecher darf keinem anderen Organ des NFV angehören. Er hat das Recht, in Präsidiums- und Verbandsvorstandssitzungen gehört zu werden.
- (2) Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Mitglied der Revisionsstelle bestellen.
- (3) Die Revisoren müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie müssen über eine entsprechende berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (4) Aufgabe der Revisionsstelle ist
 - die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes und in diesem Rahmen die Unterstützung einer beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erlangung eines Testats, das der Verwendungsnachweisführung über die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen genügt.
 - eine die organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten des Verbandes und seiner Gliederungen begleitende Aufgabenkritik. Ziel der Aufgabenkritik ist es insbesondere, konkrete Vorschläge der Prioritätensetzung, der Optimierung von Organisationsabläufen und Möglichkeiten der Kostenreduktion zu unterbreiten.
 - die Unterstützung des Vizepräsidenten Finanzen bei der Überwachung des Haushaltsplanes. Hierbei ist die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung zu prüfen.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Revisionsstelle ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (5) Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Präsidium vorgelegt.
- (6) Auf der Grundlage des Jahresprüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eigener Feststellungen berichtet der Sprecher der Revisionsstelle auf dem Verbandstag. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

VIII. Die Rechtsorgane auf Verbandsebene

§ 38

Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung aus.
- (2) Die Sportgerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verwaltungsorganen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.
- (3) Die Sportgerichte auf allen Ebenen entscheiden grundsätzlich in der Zusammensetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht Einzelrichterentscheidungen geboten sind. Der amtierende Vorsitzende bestimmt die Beisitzer, die im Einzelfall an der Verhandlung und Entscheidung teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Rechtsorganen dürfen keinem Verwaltungsorgan innerhalb des NFV angehören. Mitgliedschaften in Rechtsorganen der gleichen Ebene sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Rechtsorgane auf Verbandsebene vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.**

§ 39

Das Oberste Verbandssportgericht

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidiums gewählt
- (2) Das Oberste Verbandssportgericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen alle Entscheidungen der anderen Sportgerichte auf Verbandsebene sowie Revisionsinstanz.

§ 40

Das Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt.
- (2) Das Verbandssportgericht entscheidet erstinstanzlich über alle Verfahren auf Verbandsebene, ferner als Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Sachen, die von den Bezirkssportgerichten entschieden wurden.

§ 41

Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

- (1) Das Präsidium sowie die Kreis- und Bezirksvorstände können gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen, wenn diese ihren Verpflichtungen gem. § 13 der Satzung auch nach Mahnung nicht nachkommen.
- (2) Verwaltungsorgane des Verbandes, die sich mit dem Spielverkehr befassen, können aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen gegen mittelbare Verbandsmitglieder und Vereine Spielsperren bis zu acht Spieltagen, jedoch nicht über acht Wochen, und Geldstrafen in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren führen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach den Absätzen 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Sportgericht möglich. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

IX. Organe auf Bezirks- und Kreisebene

§ 42

Der Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Beschlussorgan auf Bezirksebene. Er kann Beschlüsse des Bezirksjugendbeirates und der Verwaltungsorgane im Bezirk sowie der ihm angehörenden Kreise aufheben und anders entscheiden. Er wählt den Bezirksvorstand, die Rechnungsprüfer, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sportgerichts sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses, dessen Wahl durch den Bezirksjugendbeirat er bestätigt.
- (2) Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Bezirks zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder, wobei jedem Kreis für je angefangene 100 spielende Mannschaften (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) ein Delegierter zusteht,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksbeirates.

Die Auswahl der Delegierten zu a) hat von den Kreisen so zu erfolgen, dass jede Bezirks- und Kreisspielklasse aus dem Seniorenbereich möglichst vertreten ist. Reicht die Anzahl der Delegierten nicht aus, dass jede Spielklasse vertreten ist, haben Vertreter der höheren Spielklasse auf die Delegation Anspruch. Bei der Auswahl der Delegierten ist eine möglichst große Zahl von Vereinen zu berücksichtigen.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen die Beisitzer der Bezirksausschüsse, die Mitglieder des Bezirkssportgerichts, die Bezirksrechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder teil.
- (5) Der Bezirkstag findet in einem Turnus von 3 Jahren statt.
Die Termine für die Bezirkstage werden von den Bezirksvorständen festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbands über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de. Anträge zum Bezirkstag müssen mit einer Frist von drei Wochen gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung des Bezirkstages hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
 - b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechtsorgans,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
 - e) Anträge,
 - f) Entlastungen,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Verschiedenes.
- (7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirkstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Abstimmungsregelungen und Wahlen richten sich nach den Vorschriften, wie sie für den Verbandstag bestehen.
- (9) Die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages erfolgt bei einem wichtigen Grund durch den Bezirksvorstand. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 15 Prozent der Verbandsmitglieder im Bezirk beim Bezirksvorstand einen solchen außerordentlichen Bezirkstag beantragen. Sie erfolgt nach obigen Vorschriften.
- (10) Den Vorsitz auf dem Bezirkstag führt der Bezirksvorsitzende.
- (11) Für die Kostenträgerschaft gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

§ 43

Der Bezirksjugendbeirat

- (1) Dem Bezirksjugendbeirat obliegt die Beratung des Bezirksjugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Bezirkes. Er spricht Beschlussempfehlungen für den Bezirksvorstand und den Bezirksbeirat aus.
- (2) Der Bezirksjugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
- b) den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses
- c) den Vertretern der Mitgliedsvereine (pro Altersklasse der Junioren zwei Vertreter der Vereine, die auf Bezirksebene spielen. Für Juniorinnen gilt entsprechendes, wenn der Spielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss abgewickelt wird). Die Vertreter werden auf den Staffeltagen bestimmt.

Die Mitglieder des Bezirksjugendbeirates verfügen jeweils über eine Stimme.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts und die Vorsitzende des Bezirksausschusses für Frauen- und Mädchenfußball – soweit gemäß § 46 Abs. 1 gewählt – können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksjugendbeirates teilnehmen.

- (3) Der Bezirksjugendbeirat wählt die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag (Vorsitzender) bzw. den Bezirksbeirat (Beisitzer). Wird ein vom Bezirksjugendbeirat gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, kann der Bezirksvorstand auf Vorschlag des Bezirksjugendausschusses ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Der Bezirksjugendbeirat tritt grundsätzlich in den Kalenderjahren, in denen ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet, vor dem Bezirkstag zusammen. In der Tagung des Bezirksjugendbeirates, die dem Bezirkstag vorausgeht, erfolgen die Wahlen gemäß Abs. 3.

Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Bezirksjugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

- (5) Außerordentliche Bezirksjugendbeiratstagungen können vom Bezirksjugendausschuss einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Bezirksjugendbeiratstagung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte dies beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. 4.

§ 44

Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) dem Referenten für ÖffentlichkeitsarbeitDer Vorsitzende des Bezirkssportgerichts hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (2) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirkstag gewählt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Bezirksvorstand, bei Ausscheiden des Bezirksvorsitzenden durch den Bezirksbeirat.
- (4) Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bezirkes. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan, die vom Bezirksvorstand ausgearbeitet und vom Bezirksbeirat beschlossen werden.

§ 45

Der Bezirksbeirat

- (1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Kreise,Für das Stimmrecht gilt die Regelung des § 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts nimmt an den Sitzungen des Bezirksbeirates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Bezirksbeirat prüft die Jahresrechnung des Bezirkes für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt im dreijährigen Turnus dem Bezirkstag die Jahresrechnung zur Entlastung vor. Er beschließt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes die Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt, soweit nicht die Beschlussfassung gemäß § 42 Abs. 6d dem Bezirkstag vorbehalten ist.

- (3) Zwischen den Bezirkstagen ist der Bezirksbeirat befugt, die dem Bezirkstag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Bezirkstag der Bestätigung. Sofern der Bezirkstag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Bezirksbeirates mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

Der Bezirksbeirat kann Beschlüsse des Bezirksjugendbeirates bis zur Beschlussfassung durch den Bezirkstag aussetzen.

- (4) Der Bezirksbeirat wählt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes sowie der Kreisvorstände die Ausschussmitglieder und die Beisitzer des Bezirkssportgerichtes und bestätigt die Beisitzer des Bezirksjugendausschusses. Gewählt ist, wer entsprechend den zu besetzenden Ausschusssitzen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen wie für den Verbandsvorstand.

§ 46

Die Bezirksausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Bezirksebene folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss.

Zusätzlich kann durch Beschluss des Bezirksbeirates auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.

- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Bezirkstag gewählt, die Beisitzer auf Vorschlag des Bezirksvorstandes und der Kreisvorstände vom Bezirksbeirat. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt gemäß § 43 Abs. 3.
Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts hat das Recht, im Bezirksjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihren Bereichen an Einzelpersonen zu delegieren.
- (4) Die Bezirksausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich nach den Bestimmungen aus, die auch für den entsprechenden Verbandsausschuss gelten. Eine abweichende Aufgabenverteilung und die Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse kann auf Antrag des Bezirksvorstandes durch den Bezirksbeirat bzw. den Bezirksjugendbeirat beschlossen werden.

§ 47

Das Rechtsorgan auf Bezirksebene

Rechtsorgan des Bezirks ist das Bezirkssportgericht. Das Gericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen.

§ 48

Der Kreistag

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ im Kreis. Er hat im Kreis die gleichen Rechte wie der Bezirkstag auf Bezirksebene. Auf dem Kreistag werden auch die Mitglieder der Ausschüsse, der Sportgerichte und die Rechnungsprüfer gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (s. § 49 Abs. 4).
- (2) Auf dem Kreistag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Kreises direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten. Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisvorstandes dem Kreistag an. Die Beisitzer der Kreisausschüsse, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Rechnungsprüfer sowie Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:
Jeder Delegierte erhält neben einer Grundstimme für jede spielende Mannschaft (Junioren, Juniorinnen, Herren und Frauen) eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme. Der Kreistag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahlen der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Der Kreistag findet in einem Turnus von drei Jahren statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirkstag, mit der Maßgabe, dass die Beschlussfassung der Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt des zweiten und dritten Jahres der Legislaturperiode auf Vorschlag des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch den Kreisvorstand erfolgt.

§ 49

Der Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich im Kreis.
- (2) Auf dem Kreisjugendtag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Jugendbereiches auf Kreisebene direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten.

Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses dem Kreisjugendtag an. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts und die Vorsitzende des Kreisausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (soweit gewählt) nehmen mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:
Jeder Vereinsdelegierte erhält neben einer Grundstimme pro spielende Jugendmannschaft eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses erhalten ebenfalls eine Stimme. Der Kreisjugendtag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahl der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Auf dem Kreisjugendtag werden die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichts gewählt, die durch den Kreistag zu bestätigen sind. Wird die erforderliche Bestätigung nicht erteilt, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.
- (5) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirksjugendbeirat.

§ 50

Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem / den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirksvorstand in entsprechender Anwendung.

§ 51

Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Kreisehrensamtsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (4) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand.
- (6) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreises, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen worden sind. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bezirksvorstand in analoger Anwendung.

- (7) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand befugt, die dem Kreistag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Kreistag der Bestätigung. Sofern der Kreistag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Kreisvorstandes mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

§ 52

Die Kreisausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Kreisebene folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Ausschuss für Qualifizierung

Zusätzlich kann durch Beschluss des Kreistages auf Antrag des Kreisvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.

- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts hat das Recht, im Kreisjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine abweichende Aufgabenverteilung und Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse durch den Kreisvorstand beschlossen werden kann.

§ 53

Die Rechtsorgane auf Kreisebene

Rechtsorgane des Kreises sind im Seniorenbereich das Kreissportgericht; im Jugendbereich das Kreisjugendsportgericht. Die Gerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen, die vom Kreistag bzw. Kreisjugendtag zu wählen sind.

Eine Zusammenlegung der Rechtsorgane ist durch Beschluss des Kreistages möglich. In diesem Fall werden bis zu acht Beisitzer gewählt; § 49 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung. Im Falle eines Zusammenschlusses von Kreisen im Sinne von § 6 Abs. 4 kann die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Zahl der Beisitzer erhöht werden.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 54

Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente (in elektronischer Form gespeicherte Schriftstücke) ist unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für den Empfänger zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat es dem Empfänger erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 55

Medienrechte

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jeglicher Form der Online-Überragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an sie zu verteilen, besitzt der Niedersächsische Fußballverband.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner.

§ 56

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 verarbeiten der Verband und seine Mitgliedsvereine die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Soweit die Verbandszwecke es erfordern, verarbeitet der Verband personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB und dessen Mitgliedverbänden gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe,

- der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, den Vereinen und dem Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
- (3) Der Verband stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband die Daten mit dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden verarbeitet (Abs. 2 Satz 1).
- Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und die Vereine berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.
- (4) Die Vereine übertragen ihre, sich aus Art. 28 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Verband.

§ 57

Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

§ 58

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen von einem Verbandstag erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zum Verbandstag bekannt gegeben werden. Die Regelung des § 25 Abs.8 bleibt hiervon unberührt.

§ 59

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der NFV-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 60

Auflösung und Vermögensanfall des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Das Präsidium hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

§ 61

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2022

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbandsspielausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle des Verbandsspielausschusses der Bezirksspielausschuss bzw. Kreisspielausschuss.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.

§ 2

Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

Stand: Juni 2013

§ 3

Spielerlaubnis

- (1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.
- (2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.

§ 3a

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 3b

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

§ 3c

Vertragsspieler

- (1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre.

Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

- (3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- € monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 7a Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

- (4) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim NFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim NFV beantragt werden.

- (5) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 a der NFV-Spielordnung.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 NFV-Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7a Abs. 8 zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (8) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Landesverbandes angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Im Übrigen gilt für A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen § 22 Nr. 7 DFB-Spielordnung.
- (9) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim NFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig
- a) in erster Instanz:
falls die Vereine beide dem NFV angehören, das Oberste Verbandssportgericht,
falls die Vereine beide dem Norddeutschen Fußball-Verband angehören, das
Verbandsgericht des Norddeutschen Fußball-Verbandes,
in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.
 - b) als Berufungsinstanz:
das Bundesgericht des DFB.
Mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit, ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

- (10) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
Dieser Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.
- (11) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.
Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff DFB-SpO. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
- (12) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Verein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 3d

Strafbestimmungen für Amateure, Vertragsspieler und Vereine

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren:
- a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

- (3) Wird die Verpflichtung gem. § 3a Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- (4) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3a Abs. 2 der NFV-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 der NFV-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3a Abs. 2 der NFV-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 – 4 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 4

Nachweis der Spielerlaubnis

- (1) Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- a) Lichtbild
- b) Name und Vorname(n)
- c) Geburtstag
- d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
- e) Passnummer des Ausstellers
- f) Name und FIFA-ID des Vereins
- g) FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

- (2) Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

- (3) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
Bei Erstaussstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.
- (4) Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

§ 5

Erteilung der Spielerlaubnis – Wegfall der Wartefrist

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Erteilung der Spielerlaubnis ist der Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Spielerlaubnis wird durch die Verbandsgeschäftsstelle für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt.
- (3) Die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele kann in den nachstehenden Fällen erteilt werden:
- a) bei der erstmaligen Erteilung einer Spielerlaubnis,
 - b) bei einem Zusammenschluss gem. § 18 b SpO für die betroffenen Spieler der beteiligten Vereine.
Erklären diese Spieler innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
Die Erklärung ist gegenüber dem neu gebildeten Verein abzugeben. Der fristgerechte Zugang der Erklärung ist im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung oder eines Einschreibebeleges nachzuweisen.
 - c) bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 10 Abs.1 Verbandssatzung),
 - d) wenn im Verlauf des Spieljahres die einzige Frauen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein nur noch mit einer oder mehreren Altherrenmannschaften oder Altseniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt;
 - e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen;

- f) wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen, fristlosen Kündigung beginnt. Spielsperren werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet;
- g) für Spieler, die unmittelbar nach Ableistung eines Freiwilligendienstes oder des Studiums zu ihrem alten Verein zurückkehren;
- h) für Spieler, die mit Zustimmung des neuen Vereines zu ihrem alten Verein zurückkehren, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel bestritten zu haben;
- i) wenn Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zum bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten haben;
- j) für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherren- und Altseniorenbereich eingesetzt werden.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

- (4) Außer den in Abs. 3 genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

(5) Zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Angabe einer Erklärung nach § 45b Abs. 1 S. 2 PstG oder nach Änderung des Vornamens) wird gegenüber

a) einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),

b) einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 S. 2 PStG abgegeben hat,

c) einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist

auf Antrag eine Spielerlaubnis nach Wahl der Person für eine Frauen- oder eine Herrenmannschaft erteilt.

- (6) Zum Zweck der Inklusion wird gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen- oder eine Herrenmannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird, erteilt; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des Verbandes zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen- oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird. Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber dem NFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der NFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Satz 3 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Die sofortige Spielerlaubnis kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Für die Beratung zur Spielberechtigung für sich in der Transitionsphase befindliche Personen hat der NFV eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die mit einer Vertrauensperson besetzt ist. Die Vertrauensperson arbeitet mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle zusammen. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf dem Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de veröffentlicht. Die Vertrauensperson führt Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem Verband durch und nimmt an Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge für den Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,

- **weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,**
- **die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der Verbandspassstelle zu halten,**
- **für die Erfassung der eingenommenen Medikamente.**

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der Vertrauensperson.

Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 6

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim NFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
Dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibbeleg) beizufügen. Eine fehlende Eintragung hinsichtlich der Freigabe gilt als Zustimmung. Weitere Eintragungen bleiben unberücksichtigt.
Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Original (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der NFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim NFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (2) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. das durch den Spieler bestimmte Abmeldedatum), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder in sonst fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Im Zweifelsfall hat der Spieler den Nachweis über den Zeitpunkt der Abmeldung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. eines Einschreibbeleges zu erbringen.
Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Pflichtspiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 6a Abs. 3 SpO. Die fristgerechte Aushändigung bzw. Übersendung des Spielerpasses muss der abgebende Verein im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. Einschreibebeleges nachweisen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis gestellt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder bei dem die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO im DFBnet nicht vorliegen, muss der NFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb der Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben.

Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet gemäß § 6a Abs. 3 SpO. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann innerhalb der Wechselperioden I und II nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- (4) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Abs. 2.1.b festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (5) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis-Anträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 6a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online

- (1) Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen für die Erteilung einer Spielerlaubnis entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Es gelten die Nutzungsbedingungen des NFV (Anhang 10 SpO).

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Originalantrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des NFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als sportwidriges Verhalten durch die Verbandsgeschäftsstelle geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

- (2) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

- (3) Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 6 der Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich, wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „ungültig“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern kein Spielerpass vorliegt, sind die

Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nichtzustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Pflichtspiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der NFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zu Grunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein, zusammen mit den Antragsunterlagen, für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren und durch das Wort „ungültig“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den NFV entfällt.

§ 6 b

Schriftliches Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen der Verbandsgeschäftsstelle nach § 5 Abs. 2 SpO ist für die am Vereinswechsel beteiligten unmittelbaren und mittelbaren Verbandsmitglieder der Widerspruch zulässig. Das Widerspruchsverfahren wird schriftlich durchgeführt und ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung. Im Wege des Widerspruchverfahrens kann die Spielerlaubnis ausgesetzt, entzogen oder geändert werden.
- (2) Der antragsstellende Verein, der mit der erteilten Spielerlaubnis nicht einverstanden ist, hat den Widerspruch schriftlich und mit Begründung binnen einer Ausschlussfrist eines Monats nach Ausstellungsdatum die Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen.
- (3) Der abgebende Verein hat seinen Widerspruch gegen die erteilte Spielerlaubnis schriftlich und mit Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist eines Monats nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsstelle entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs. Gegen diese Widerspruchsentscheidung ist die Anrufung gemäß § 15 Abs. 1 RuVO beim Verbandssportgericht zulässig.

- (5) Macht ein Verein, der an dem Vereinswechsel weder als abgebender noch als aufnehmender Verein beteiligt war, geltend, eine Spielerlaubnis sei zu Unrecht erteilt worden, steht ihm das Rechtsmittel des Einspruchs gem. § 15 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung zu. Ein Widerspruchsverfahren findet in diesem Fall nicht statt. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen eines Monats nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis erhoben wird.

§ 6 c

Rücknahme einer Spielerlaubnis

- (1) Eine unter falschen Voraussetzungen erteilte Spielerlaubnis kann, auch nachdem sie nach § 6 b der NFV-Spielordnung in Rechtskraft erwachsen ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit von der Verbandsgeschäftsstelle zurückgenommen werden.
- (2) Liegt die Verfahrenseinleitung zur Rücknahme der Spielerlaubnis länger als einen Monat nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis zurück, erfolgt keine Spielwertung mehr für die Spiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde.
- (3) Entgegen der Verjährungsfristen des § 46 Abs. 1 der NFV-Spielordnung und des § 15 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung kann ein sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis von der Verbandsgeschäftsstelle gemäß Anhang 2 der NFV-Spielordnung bestraft oder durch Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens verfolgt werden.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

(2) Spielerlaubnis für Pflichtspiele

(2.1) Wechselperiode I:

Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August.

- a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.
- b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga	5.000,- Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,- Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	2.500,- Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,- Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,- Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,- Euro
ab der 9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse und darunter)	250,- Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2500,- Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1000,- Euro
3. Frauen-Spielklasse	500,- Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,- Euro

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines an einem Jugendförderverein oder einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft beteiligten Stammvereins gelten als vereinseigene Juniorenmannschaft.
Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen hat.
- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.
Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- h) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2.2) Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Dabei darf die maximale Wartezeit von 6 Monaten, berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz, nicht überschritten werden.

(3) Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(4) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

§ 7a

**Vereinswechsel eines Vertragsspielers
(einschließlich Statusveränderung)**

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechsellperioden stattfinden.
 1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechsellperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechsellperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechsellperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechsellperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechsellperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechsellperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 6 a erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechsellperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechsellperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7a Abs. 1 Nr. 1.4 der Spielordnung angerechnet.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechsellperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechsellperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim NFV. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim NFV vorliegen.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis abschließen.
- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des 1. Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 7 Abs. 3 der NFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6 und 8 der NFV-Spielordnung sowie § 19 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 7c

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim Verband eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Präsidium berufen.
Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.
Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist.
Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (5) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Verbandes von den Beteiligten anteilmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
- (6) Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 8

Internationaler Vereinswechsel

- (1) Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (2) Für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband gilt:
 - a) Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist seitens des NFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
 - b) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gilt darüber hinaus § 7a NFV-Spielordnung.
 - c) Will ein Spieler eines Vereins des NFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

- d) Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers – der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird – als Vertragsspieler, gilt § 30 DFB-Spielordnung.

§ 9

Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmansschaften

- (1) In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist bei der für die jeweilige Mannschaft zuständigen spielleitenden Stelle zu beantragen; sie wird längstens für die Dauer eines Monats erteilt. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Sollte sich ein Spieler bereits vom Spielbetrieb seines bisherigen Vereins abgemeldet haben, kann die Gastspielerlaubnis auch ohne Zustimmung erteilt werden.
- (2) In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Altherren- und Altseniorenmanschaften können Gastspieler unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen eingesetzt werden:
- a) Für jede Altersklasse können Altherrenspieler, Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 eine Gastspielerlaubnis für Manschaften der jeweiligen Altersklasse in einem anderen Verein erwerben, soweit im eigenen Verein in der jeweiligen Altersklasse (Altherren, Ü40, Ü50, Ü60) keine Spielmöglichkeit besteht.
 - b) Die Gastspielerlaubnis kann für Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 auf die jüngeren Altersklassen des Altherren- und Altseniorenbereiches erweitert werden, wenn im eigenen Verein auch in diesen Altersklassen keine Spielmöglichkeit besteht.
 - c) Anträge auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis sind für das laufende Spieljahr spätestens bis zum 15.04. einzureichen.
 - d) Die Gastspielerlaubnis ist durch den Gastverein und den Spieler beim zuständigen Kreisspielausschuss schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für die Erteilung einer kreis- bzw. landesverbandsübergreifenden Gastspielerlaubnis. Die Gastspielerlaubnis wird im DFBnet Pass Online vermerkt und gilt grundsätzlich unbegrenzt. Entfällt die in Abs. 2a genannte Voraussetzung, ist die erteilte Gastspielerlaubnis ab diesem Zeitpunkt durch den Kreisspielausschuss wieder zu entziehen.
 - e) Eine laufende Gastspielerlaubnis kann einmal pro Spieljahr aufgehoben und eine neue Gastspielerlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des bisherigen Gastvereins. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 15.4. einzureichen.
 - f) In den Ausschreibungen der Kreise können von diesen Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit sie die Anzahl der Gastspieler pro Manschaft betreffen.

§ 9 a
Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können.

Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts sind:

- a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)
 - b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
 - c) eine schriftliche Begründung und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts
 - d) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins.
- (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herren-, Altherren- und Altseniorenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene, im Frauenbereich bis zur Bezirksliga. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden.

§ 10

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

- (1) Ein Spieler ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspielen dieser Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (2) Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.
- (3) Vorstehende Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Einsätze von Amateuren oder Vertragsspielern der 3. Liga oder der Herren-Regionalliga. Diese Spieler sind nach einem Pflichtspieleinsatz in einer Mannschaft der vorgenannten Spielklassen nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften des Vereins spielberechtigt.
Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.

- (4) Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten vier Punktspiele, einem der Punktspielserie nachfolgenden Entscheidungsspiel oder einem in diesen Zeitraum fallenden bzw. nachfolgenden Pokalspiel des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen.
Für Herrenmannschaften können die spielleitenden Stellen auf Kreisebene hiervon abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.
Für Frauenmannschaften gilt dies auch für die spielleitenden Stellen auf Bezirks- und Verbandsebene.
- (5) Alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.
- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Frist, um für die nächstniedere Mannschaft spielberechtigt zu werden, erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (7) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (8) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 11

Teilnahme an Pflichtspielen, Erfüllung des Schiedsrichter-Soll

- (1) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er für die gemeldeten Mannschaften ein zugelassenes Spielfeld bzw. eine Spielmöglichkeit für die Austragung der Heimspiele nachweisen kann. Mit seiner Meldung, die zu dem von der spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll). Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV eine Schiedsrichteransetzung erfolgt. Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden.
- (3) Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres durch eine seitens des zuständigen Kreises in der Kreisausschreibung festzulegende Anzahl an Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechenden Fortbildungen zu erbringen.

- (4) Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll.
- (5) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gemäß Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO seitens der zuständigen spielleitenden Stelle festgesetzt.

§ 12

Spielerpasskontrolle/Spielberichte/ Verwaltungsentscheide

- (1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Spielerpässen zur Vornahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle vorzulegen.
Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern und den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden, soweit dieser in der betreffenden Spielklasse mit der Ausschreibung verbindlich vorgeschrieben wird.
Der Mannschaftsverantwortliche hat mit seiner Unterschrift auf dem schriftlichen Spielbericht oder durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.
- (2) Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.
- (3) Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerlaubnis nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.
- (4) Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind von den spielleitenden Instanzen zwei Jahre aufzubewahren.

§ 13

Wettverbot/Spielmanipulation

Wegen unsportlichen Verhaltens können insbesondere Spieler, Schiedsrichter, Übungsleiter, Betreuer oder Funktionäre bestraft werden,

- a) die auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Wettbewerben, an denen der eigene Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, abschließen oder dieses versuchen. Dies gilt auch für das Anleiten oder Unterstützen von Dritten, die solche Wetten abschließen oder das zur Verfügung stellen von sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen an Dritte,
- b) die auf den Verlauf und/oder das Ergebnis von Fußballspielen und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen andere unbefugte Beeinflussung einwirken in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich eines spielbezogenen sportlichen Vorteiles anstreben,
- c) die nicht unverzüglich und unaufgefordert dem NFV mitteilen, wenn von Dritten die Manipulation eines Spiels des eigenen oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Schiedsrichter Übungsleiter, Betreuer oder Funktionär Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt hat.

§ 14

Auswechseln von Spielern

Bei Pflichtspielen können nach Maßgabe der Regel III der Amtlichen Fußball-Regeln Spieler ausgewechselt werden.

Auf Kreis- und Bezirksebene kann durch Kreistags- bzw. Bezirkstagsbeschluss eine abweichende Regelung festgelegt werden, die Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung für das Spieljahr sein muss.

§ 15

Spielplatzvorsperre

- (1) Bei grober Verletzung der Platzdisziplin kann das Präsidium gegenüber dem Platzverein eine vorläufige Platzsperre verhängen. Das gleiche Recht steht den Bezirksvorständen bzw. geschäftsführenden Kreisvorständen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu.
- (2) Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.

§ 16

Vorsperre

- (1) Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist zunächst bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle, die innerhalb von drei Wochen zu fällen ist, vorgesperrt. Wird entschieden, das Verfahren an das Sportgericht abzugeben, bleibt die Vorsperre bis zu dessen Entscheidung bestehen. Eine Aufhebung der Vorsperre kann beim zuständigen Sportgericht beantragt werden, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (2) Ein Spieler, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Frist nach Absatz 1 vorgesperrt werden.
Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.
- (3) Eine Vorsperre durch die zuständige spielleitende Stelle ist gleichfalls zulässig bei Unsportlichkeiten auf dem Wege vom und zum Spielfeld und im Umkleideraum, sofern der Schiedsrichter solche Vorkommnisse gemeldet hat.
- (4) Erfolgt der Feldverweis eines Spielers anlässlich eines Spiels im Ausland, so kann der Verein bei der zuständigen spielleitenden Stelle die Aussetzung der Vorsperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes beantragen.
- (5) Bei Festsetzung der Sperrstrafe ist die Dauer der Vorsperre anzurechnen.

§ 17

Altersklassen

- (1) Im Seniorenfußball (Frauen- und Herrenmannschaften) werden keine Altersklassen festgelegt. Spiele in den Altersklassen von Altherrenmannschaften und Altseniorenmannschaften (Ü40, Ü50, Ü60) regeln sich nach den Ausschreibungen der spielleitenden Stellen.
Der Einsatz von Frauen in **Herren-, Altherren- und Altseniorenmannschaften** ist zulässig. **Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Frauen im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.**
- (2) Die Spielberechtigung von Jugendlichen in Frauen- und Herrenmannschaften regelt der Anhang 1 SpO und die Jugendordnung.

§ 18

Spielklassen

- (1) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe vor.
Die Organe der höheren Ebene sind verpflichtet, verbindliche Vorgaben zu erteilen, soweit diese im Hinblick auf einen funktionierenden Gesamtspielbetrieb erforderlich sind.
In Streitfällen zwischen Organen verschiedener Ebenen entscheidet das Präsidium unanfechtbar.

(2) Der Aufbau der Leistungsklassen von unten nach oben gliedert sich wie folgt:

a) Herren:

Kreisklassen,
Kreisliga (je Bezirk bis zu 14 Staffeln),
Bezirksliga (je Bezirk bis zu 4 Staffeln, Bezirk Weser-Ems bis zu 5 Staffeln),
Landesliga (je Bezirk 1 Staffel),
Oberliga Niedersachsen (eine Staffel)

b) Frauen:

Kreisklassen,
Kreisligen (je Kreis nicht mehr Staffeln als Aufstiegsplätze)
Bezirksliga (je Bezirk bis zu 3 Staffeln)
Landesliga (je Bezirk bis zu 2 Staffeln)
Oberliga Niedersachsen (2 Staffeln)

(3) Jeder Meister seiner Staffel steigt automatisch auf, soweit nicht andere Bestimmungen der Spielordnung oder Ausschreibungen der Spielinstanzen dem entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstiegs im Einzelnen obliegt

a) zwischen Oberliga Niedersachsen und Landesliga dem Vorstandsvorsitzenden,

b) zwischen Landesliga und Bezirksliga sowie Bezirksliga und Kreisliga dem zuständigen Bezirksvorsitzenden,

c) zwischen Kreisliga und Kreisklassen dem zuständigen Kreisvorsitzenden.

(4) Für die Staffelstärke und die Abstiegsregelung in den Spielklassen gilt Folgendes:

a) Die Sollzahl in den Verbands- und Bezirksspielklassen beträgt 16 Mannschaften je Staffel, in der Kreisliga mindestens 14, höchstens 16 Mannschaften. Für alle anderen Spielklassen wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

b) Die Abstiegsquote umfasst mindestens zwei Mannschaften je Staffel; bei drei oder mehr Staffeln in der darunter liegenden Spielklasse erhöht sich die Abstiegsquote bzw. kann die zuständige Spielinstanz einen besonderen Modus (z. B. Relegationsspiele) festlegen.

c) Überschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, so kann die Sollzahl für ein Jahr um höchstens 2 Mannschaften je Staffel in der Spielklasse überschritten werden, andernfalls steigen weitere Mannschaften ab (gleitende Skala). Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften.

d) Unterschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, kann bis zur Sollzahl durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt werden.

e) Für den Fall struktureller Veränderungen (z. B. durch eine Spielklassenreform) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

(5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich mit ihren Mannschaften der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt. Dies gilt auch für Vereine, die sich als Nachfolgeverein eines im Insolvenzverfahren liquidierten Vereines darstellen. Ausnahmen

können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Verbandsvorstand. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Wird ein Verein im Verlauf des Spieljahres aufgenommen, so entscheidet darüber, ob er zu den Verbandsspielen zugelassen wird und in welcher Spielklasse und unter welchen Bedingungen er einzuordnen ist, der zuständige Kreisvorstand.

- (6) Den an den Pflichtspielen mit Punktwertung teilnehmenden Mannschaften eines Vereines ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.

Von dieser Regelung kann aufgrund eines Kreistagsbeschlusses abgewichen werden, wenn die nächsthöhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt.

Eine untere Mannschaft kann jedoch aufsteigen, wenn in demselben Spieljahr eine obere Mannschaft dieses Vereines aus der nächsthöheren Klasse absteigt. Im folgenden Spieljahr ist die numerische Reihenfolge zu ändern.

Spielen gemäß Kreistagsbeschluss mehrere Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Die Regelungen des § 10 SpO finden Anwendung.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu der in den Absätzen 2 und 4 genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

§ 18 a Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Seniorenfußball ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können auf Kreisebene ausnahmsweise Spielgemeinschaften zugelassen werden. Die Bildung von Spielgemeinschaften nur zum Zweck einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse wird abgelehnt.

Über die schriftlich zu beantragende Zulassung der Bildung einer Spielgemeinschaft entscheidet die zuständige spielleitende Stelle.

Im Fall eines ablehnenden Bescheides der zuständigen spielleitenden Stelle haben die Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes zu beantragen.

- (2) Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder der zuständigen spielleitenden Stelle erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. Im Fall der Auflösung entscheidet die zuständige spielleitende Stelle durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine. Diese Vereine können gegen den Beschluss der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.

- (3) Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga, steigt der nächste aufstiegsberechtigte Verein auf. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.

§ 18b

Fusionen (Zusammenschlüsse – Ausgliederungen)

- (1) Fusionen zweier oder mehrerer dem NFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von

- a) gesamten Fußballabteilungen,
- b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
- c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 13 JO,
- d) gesamten Frauenfußballabteilungen
- e) gesamten Herrenfußballabteilungen

möglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.

Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres der Geschäftsstelle des NFV anzuzeigen.

- (2) Die Mannschaften des zusammengeschlossenen bzw. neu gebildeten Vereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen. Die Bestimmung des § 18 Abs. 6 SpO bleibt hiervon unberührt.
- (3) Werden infolge der Auflösung des fusionierten oder zusammengeschlossenen Vereines ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese nach Maßgabe des §9 der Verbandssatzung die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Für die vorzunehmende Einteilung in die Spielklassen gilt § 18 Abs.5 SpO.

§ 18c

Zulassung zur Oberliga Niedersachsen

- (1) Vereine, die sich sportlich für die Oberliga Niedersachsen qualifizieren, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie die wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art durch das nachstehend geregelte Lizenzierungsverfahren des Niedersächsischen Fußballverbandes nachweisen können.

Die sportliche Qualifikation ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Oberliga Niedersachsen des laufenden Spieljahres, aus den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und des DFB zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Nord und der Oberliga Niedersachsen sowie den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen der Oberliga Niedersachsen und den Landesligen.

Die Zulassung wird jeweils für eine Saison erteilt.

- (2) Zur Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen müssen diese Vereine dem Niedersächsischen Fußballverband eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder den Nachweis einer Überweisung auf das Verbandskonto des Niedersächsischen Fußballverbandes der für das betreffende Spieljahr anfallenden Verbandsabgaben (Mannschaftsbeiträge, Verwaltungsgebühren, Gebühren für das Zulassungsverfahren zur Oberliga Niedersachsen, Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten) i. H. v. 6.000,- Euro vorlegen.

Die Zahlung der Verbandsabgaben dient als Sicherheitsleistung und wird mit den jeweils tatsächlich anfallenden Verbandsabgaben für das Spieljahr verrechnet.

Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder der Nachweis der Überweisung der Verbandsabgaben ist bis zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

Bei Nichtstellung der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. bei Nichtzahlung der Verbandsabgaben bis zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres wird der Verein nicht zur Oberliga Niedersachsen zugelassen.

- (3) Zum Nachweis der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art müssen die Vereine verbindlich erklären, die im Anhang 5 der Spielordnung dokumentierten „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen“ und die im Anhang 9 der Spielordnung dokumentierten „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ zu beachten und zu erfüllen. In diesem Kontext sind vorzulegen:

- a) das Besichtigungsprotokoll der genutzten Platzanlage (§ 3 Ziffer 3.1.2 des Anhang 5 SpO)
- b) die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten (§ 4 Ziffer 4.1 des Anhang 5 SpO)
- c) der Nachweis der Schulung des Sicherheitsbeauftragten (§ 4 Ziffer 4.5 des Anhang 5 SpO)
- d) die aktuelle Stadionordnung (§ 6 des Anhang 5 SpO)
- e) die unterschriebene Erklärung zu den landesweit wirksamen Stadionverboten (Anlage zum Anhang 9 SpO)
- f) die unterschriebene Verpflichtungserklärung zu den Sicherheitsrichtlinien

- (4) Die Überprüfung der Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß Abs. 3 erfolgt durch die Kommission Lizenzierung, die aus mehreren vom Präsidium berufenen fachkundigen unabhängigen Mitgliedern besteht. Diese sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen bekannt gewordenen vereinsinternen Tatsachen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen ist zusammen mit den nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der vom NFV herausgegebenen Formblätter bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs. Der 31. März ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden zurückgewiesen und eine Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen kann nicht erteilt werden.
- (6) Für den Fall, dass Vereine, die eine Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga beantragt haben, vom Norddeutschen Fußballverband (Nordd. FV) nicht zugelassen werden, können diese zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nur zugelassen werden, wenn sie die Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Sicherheitsmaßnahmen unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien nachweisen. Nach Zustellung der erstinstanzlich ablehnenden Entscheidung des Nordd. FV müssen die betroffenen Vereine den Zulassungsantrag – unabhängig von etwaigen Rechtsmitteln beim Nordd. FV - zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen innerhalb von 7 Tagen stellen.
- (7) Die Kommission Lizenzierung entscheidet anhand der vereinssseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb oder auf Ablehnung des Antrags; Zulassungen unter Auflagen werden nicht erteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidungen der Kommission Lizenzierung gemäß Abs. 7 können von dem Verein, dessen Antrag abgelehnt wurde, mit der Beschwerde beim Präsidium des NFV angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle. Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss.
- (9) Gegen den Beschwerdebeschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Obersten Verbandssportgerichts möglich. Die Anrufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschwerdebeschlusses bei der Geschäftsstelle des NFV erfolgen.
- (10) Ein zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nicht zugelassener Verein wird der Landesliga zugeteilt.
- (11) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 19
Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt. Besonderheiten für den Jugendspielbetrieb ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 20
Sportliches Verhalten

- (1) Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.
- (2) Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.

§ 21

Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Auf Kreisebene kann in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung getroffen werden. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.
- (3) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern und Schiedsrichtern ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt.

§ 22

Pflichten des Platzvereines

- (1) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.
- (2) Der Platzverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende, durch Ordnerwesten als solche kenntlich gemachte Anzahl von Platzordnern zu stellen.
- (3) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der Platzverein für die notwendige medizinische Hilfeleistung zu sorgen.
- (4) Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterassistenten auf der Platzanlage belästigt werden können, so hat der Platzverein für den notwendigen Schutz zu sorgen. Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des vorstehend genannten Personenkreises zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden.

§ 23

Platzaufbau

- (1) Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass
 - a) das Spielfeld entsprechend hergerichtet ist,
 - b) die Tore in einem Umkreis von mindestens fünf Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,
 - c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - d) zwei Schiedsrichterassistentenfahnen,
 - e) ein Spielberichtsformular mit adressiertem Freiumschlag für die spielleitende Stelle zur Verfügung gestellt wird, sofern die Bearbeitung mittels DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) nicht möglich ist.

- (2) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.

- (3) Kann der Platzverein seinen Platz in der ersten Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der zuständigen spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen. Kann der Platzverein seinen Platz in der zweiten Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis der zuständigen spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen.

- (4) Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.

- (5) Der Verein hat – ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadion- bzw. Sportstättenordnung zu erlassen. Die Stadion- bzw. Sportstättenordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren.
Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.

- (7) Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

§ 24

Abnahme von Sportplätzen und Mängelbeseitigung

- (1) Zum Spielbetrieb sind nur diejenigen Sportplätze zugelassen, die von der zuständigen spielleitenden Stelle bei der erstmaligen Einreihung in den Spielbetrieb abgenommen worden sind und den Voraussetzungen der §§ 22 und 23 SpO entsprechen. Dasselbe gilt für Sportplätze, die nach Einreihung in den Spielbetrieb neu geschaffen wurden. Umbauten oder Erweiterungen an bestehenden Sportplätzen sind der zuständigen spielleitenden Stelle anzuzeigen.
- (2) Die zuständige spielleitende Stelle kann bei angezeigten Mängeln an zugelassenen Sportplätzen, soweit sie die §§ 22 und 23 SpO betreffen, den Mitgliedsverein zur Beseitigung der Mängel unter angemessener Fristsetzung auffordern. Sofern der Mitgliedsverein der Mängelbeseitigungsaufforderung nicht nachkommt, kann eine Geldstrafe und/oder Platzsperre gemäß Anhang 2 SpO verhängt werden.

§ 25

Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spieles beim Schiedsrichter anzubringen. Späteres Vorbringen bleibt unberücksichtigt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eingetreten sind. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem bauenden Verein bei festgestellten Mängeln eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf wegen geringfügiger Abweichungen oder Mängel ein Spiel nicht ausfallen lassen oder abbrechen. Seine Entscheidung hat der Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 26

Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:
- a) Punktspiele,
 - b) Entscheidungsspiele,
 - c) Wiederholungsspiele,
 - d) DFB-(NFV-) Vereinspokalspiele,
 - e) alle sonstigen, von den zuständigen Spielinstanzen angesetzten Spiele auf dem Feld und in der Halle.
- (2) Punktspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht innerhalb einer Serie (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jeder Serie zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.

Für die Spieljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 2 treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden kann.

- (3) Der Staffelsieger der Oberliga Niedersachsen ist Niedersachsenmeister. Die Staffelsieger der Landesligen sind Bezirksmeister. Die Staffelsieger aller übrigen Leistungsklassen sind entsprechend der Ausschreibung Kreis- bzw. Staffelmeister. Mannschaften, die eine Meisterschaft errungen haben, können sich bis zur Feststellung des neuen Meisters „Meister“ nennen.“
- (4) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibung (bei mehreren Staffeln in einer Leistungsklasse) bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung des Meisters, der Aufsteiger oder Absteiger von der zuständigen spielleitenden Stelle angesetzt werden.
- (5) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stelle oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Punkt-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
- (6) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des DFB-(NFV-) Pokalsiegers auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene angesetzt werden.

§ 27

Spielbetrieb über das DFBnet

- (1) Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Postfachsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.
- (2) Zur Durchführung der Pflichtspiele hat die zuständige spielleitende Stelle spätestens zwei Wochen vor Beginn der Spielserie eine Ausschreibung allen beteiligten Vereinen bekanntzugeben. Die Veröffentlichung erfolgt über den Internet-Auftritt des NFV. Die Ausschreibung muss unter anderem folgende Regelungen enthalten:
 - a) Regelung des Aufstiegs und des Abstiegs,
 - b) Spielplätze,
 - c) Einsendung der Spielberichte,
 - d) Verwarnungen, Feldverweise und Rechtsprechung,
 - e) Schiedsrichteransetzer,
 - f) Meldung der Spielergebnisse, Spielausfälle, Spielabbrüche und das Nichtantreten einer Mannschaft,
 - g) Anschriftenverzeichnis,

- h) Rechtsbehelf: Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 01. Juli. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Vereinen vorab über das DFBnet bekanntzugeben.
- (3) Die Aufstellung der Spielpläne und eines Rahmenspielplanes erfolgt durch die zuständigen spielleitenden Stellen.
- (4) Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.
- (5) Die Verlegung von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, Ansetzung neuer Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
- (6) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, Spielergebnisse, Spielabbrüche und Spielausfälle unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
- (7) Die sich aus den Abs. 2 bis 6 ergebenden Aufgaben für die spielleitenden Stellen und Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln.

§ 28

Bespielbarkeit des Platzes

- (1) Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen. In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:
- a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung,
 - b) der Gegner,
 - c) der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer,
 - d) der Schiedsrichter.
- (2) Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen, durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen oder den Platzverein zu verpflichten, sich eine neutrale Verbandsperson zur Überprüfung zu bestellen.
- (3) Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.
- (4) Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

- (5) Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird durch Geldstrafe und Punktabzug geahndet. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Abs. 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Ein missbräuchlich abgesagtes Pflichtspiel ist seitens der spielleitenden Stelle neu anzusetzen. Dies gilt nicht für Pokalspiele und Pflichtspiele der letzten beiden Spieltage des Spieljahres. In diesen Fällen erfolgt eine Spielwertung gemäß § 37 Abs. 4.

§ 29

Nichtantreten von Mannschaften

Mannschaften, die im Hinspiel nicht angetreten sind, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

§ 30

Nichtantreten des Schiedsrichters

- (1) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.
- (2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

§ 31

Wertung der Spiele

- (1) Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Staffel hat die spielleitende Stelle eine Tabelle zu führen, die am Ende der Serie bekanntzugeben ist und die die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

Für die Spieljahre 2021/2022 und 2022/2023 gilt:

Kann die Spielserie oder Teile davon aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, kann diese abgebrochen und die Abschlusstabelle anhand der sog. Quotientenregelung ermittelt werden, wenn bei allen Mannschaften aus der jeweiligen Spielklassenebene bzw. Staffel mindestens 50% der für die Spielserie vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. gewertet wurden. Liegen die Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, kann die Spielserie für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklassenebene bzw. Staffel abgebrochen werden, mit der Folge, dass alle Ergebnisse und Tabellenstände für nichtig erklärt werden. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der ordnungsrechtlich oder ausschreibungsgemäß für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel vorgesehenen Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

- (2) Als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Bekanntgabe der Tabelle ist die Anrufung (§ 15 RuVO) gegeben.

§ 32

Auf- und Abstieg

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges muss von der spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.
- (2) Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann geregelt werden, dass in den Kreisklassen bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge – wie auch bei den Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich und / oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln ist.

§ 33

Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele müssen auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die spielleitende Stelle bestimmt Spielort und -platz. Wiederholungsspiele (§ 26 Abs. 5 Spielordnung) sind auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Die spielleitende Stelle kann aus gegebenem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.

- (2) In Entscheidungsspielen können Spieler, die erst im Laufe der Spielserie die Spielerlaubnis für den Verein erhalten haben, nur dann mitwirken, wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereins gespielt haben und nicht nach § 10 Spielordnung für eine höhere Mannschaft fest gespielt sind.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Abweichend hiervon kann durch Regelung in der Ausschreibung auf eine Verlängerung verzichtet werden.

§ 34

Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Das Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.
- (2) Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, können unbeschadet weiterer Maßnahmen vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (4) Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote einer Spielklasse zählen als Absteiger:
 - a) in der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden diese Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet;
 - b) untere Mannschaften, die aufgrund des Abstiegs einer höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen;
 - c) Mannschaften, die aufgrund der Regelungen gemäß § 18b Abs. 2 oder § 18c Abs. 10 die Spielklasse verlassen müssen;
 - d) Mannschaften, für die bis zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt wird. Diese Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Bei einem Verzicht auf Teilnahme in dieser Spielklasse erfolgt die Zuordnung in die unterste Spielklasse.
 - e) die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die zuständige spielleitende Stelle im Einvernehmen mit dem in Insolvenz befindlichen Verein und dem jeweiligen Gegner Pflichtspiele ersatzlos absetzen. § 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 7 SpO finden in diesem Fall keine Anwendung.

- f) In den unter a) und e) genannten Fällen erfolgt die Wertung gem. § 38 Abs. 3. Für die Fälle zu e) gilt dies nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 DFB-Spielordnung.

- (5) Für den Fall, dass Mannschaften nach dem vom zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Termin nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer Klasse gemeldet werden, spielt die betreffende Staffel im kommenden Spieljahr in Unterzahl, soweit kein Überhang vorhanden ist. Diese Mannschaft kann im Falle der Meldung zur neuen Spielserie nur der untersten Spielklasse zugeordnet werden.
- (6) Die Spielinstanzen der Kreise können zu den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.
- (7) Alle Entscheidungen gemäß den Abs. 4 und 5 trifft die zuständige Spielinstanz endgültig. Soweit die Kreise von der Möglichkeit des Abs. 6 Gebrauch machen, können endgültige Entscheidungen der Spielinstanz erst dann getroffen werden, wenn die Ausschreibung in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 35

Antreten von Mannschaften

Eine Mannschaft ist angetreten, wenn sie sich mit mindestens sieben Spielern in Spielkleidung auf dem Spielplatz zum festgesetzten Spielbeginn eingefunden hat. Eine nicht vollständig zum Spiel angetretene Mannschaft kann sich, sofern sie bei Spielbeginn mindestens sieben Spieler hatte, bis zum Spielende ergänzen.

§ 36

Verspäteter Spielbeginn

- (1) Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet. Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Der Mannschaft, die verspätet oder überhaupt nicht angetreten ist, obliegt für den Nachweis der Gründe eine erhöhte Beweispflicht.
- (2) Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten. Der Schiedsrichter kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Wartepflicht entscheiden.

§ 37

Spielabbruch – Wertung abgebrochener Spiele

- (1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung nicht mehr möglich erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Möglichkeiten zur Fortführung des Spieles erschöpft hat.
- (2) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können die nachfolgenden Tatsachen führen:
 - a) erhebliche Verminderung der Sichtverhältnisse,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) massive Bedrohung des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten durch Spieler, Übungsleiter oder Betreuer,
 - d) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten durch Spieler, Übungsleiter oder Betreuer,
 - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f) Ausschreitungen durch Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - g) das Verlangen einer Mannschaft,
 - h) Unmöglichkeit zur Durchführung eines geordneten Spieles aus anderen Gründen,
 - i) Unterschreiten der Mindestanzahl an Spielern einer Mannschaft.
- (3) Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der spelleitenden Stelle neu angesetzt.
- (4) Wird das Spiel durch Verschulden einer der beiden beteiligten Vereine abgebrochen, so wird das Spiel für die Mannschaft des schuldigen Vereines mit 0:5 als verloren gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist die bis zum Abbruch erzielte Tordifferenz für ihn günstiger, so ist diese zu werten. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligten Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden. Ein Verein hat ein zum Spielabbruch führendes Verschulden seiner Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 38

Wertung in besonderen Fällen

- (1) Punkte aus einem Spiel dürfen nicht abgesprochen werden, wenn das Vergehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a) durch mangelhaften Platzbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,
 - b) sich weigert, unter einem anerkannten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter bzw. eine Person, die dem Verband angehört, einigen will,

- c) einen Spieler ohne Spielberechtigung oder Spielerlaubnis hat teilnehmen lassen,
- d) zum angesetzten Spiel nicht antritt,
- e) ein Spiel ohne Genehmigung abbricht oder den Abbruch verschuldet,
- f) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann,
- g) einen Jugendspieler hat teilnehmen lassen, der am gleichen Tag bereits in einer anderen Mannschaft gespielt hat.

Die Spielwertung erfolgt nach § 37 Abs. 4.

- (2) Verstoßen beide Mannschaften gleichzeitig gegen eine oder mehrere der unter b) bis g) aufgeführten Vergehen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Die Wertung erfolgt gemäß § 37 Abs. 4. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden.
- (3) Beim Ausscheiden einer Mannschaft (§ 34 Spielordnung) werden alle Spiele, die die ausscheidende Mannschaft ausgetragen hat oder noch austragen muss, nicht gewertet.
- (4) Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn ein, obwohl er den Irrtum erkennen kann, so werden die Spiele, an denen der Spieler mitgewirkt hat, für seinen Verein als verloren gewertet. Das Torergebnis lautet jeweils 0:5, sofern nicht die Spielgegner für sie günstigere Resultate erzielt haben.
Die Verjährungsregelung des § 15 Abs. 2 RuVO findet entsprechende Anwendung.
Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn im guten Glauben an die Ordnungsmäßigkeit ein, so hat sein Mitwirken keine Auswirkung auf die Wertung der bis zur Feststellung des Irrtums ausgetragenen Spiele.

§ 39

Meldung der Meister, Aufsteiger und Absteiger

- (1) Der Verbandsspielausschuss setzt für die Meldung der Bezirksmeister und Aufsteiger einen Zeitpunkt fest und ist verpflichtet, den Meldetermin den Bezirksspielausschüssen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Absteiger in die Bezirke sind den Bezirksspielausschüssen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bezirksspielausschüsse verfahren sinngemäß nach Absatz 1 mit den beteiligten Kreisspielausschüssen.

§ 40

DFB-(NFV-) Pokalspiele

- (1) Zur Ermittlung der Niedersachsenpokalsieger und der niedersächsischen Vertreter an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde führt der zuständige Verbandsspielausschuss Pokalwettbewerbe durch, an denen nur erste Mannschaften der niedersächsischen Vereine der 3. Liga, der Regionalliga und Oberliga Niedersachsen sowie der vier Bezirkspokalsieger des vergangenen Spieljahres teilnehmen können. Einzelheiten regelt die Ausschreibung zum Niedersachsenpokal.
- (2) Für die ersten Mannschaften der Spielklassen auf Bezirksebene sowie die regional zum Bezirk gehörenden Kreispokalsieger der vorherigen Saison ist die Teilnahme an den vom jeweiligen Bezirk ausgerichteten Spielen zur Ermittlung des Bezirkspokalsiegers Pflicht. Einzelheiten regeln die Ausschreibungen der jeweiligen Bezirke zum Bezirkspokal.
- (3) In den Kreisen können nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Kreistage und aufgrund der von den Kreisspielausschüssen herausgegebenen Ausschreibungen Pokalspiele zur Ermittlung des Kreispokalsiegers durchgeführt werden.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedere Verein Platzvorteil. Auf den Platzvorteil kann mit Einverständnis des Gegners verzichtet werden.

§ 41

Allgemeines Spielverbot

- (1) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben das Recht, zwecks Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen.
- (2) Das Spielverbot muss rechtzeitig amtlich angezeigt werden, damit die Vereine bzw. nachgeordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.
- (3) Das Spielverbot kann zeitlich, räumlich und auch auf bestimmte Mannschaften beschränkt werden.

§ 42

Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden. Diese sind über das DFBnet bei der zuständigen spielleitenden Stelle anzumelden. Auch für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern.
- (2) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung gestattet und nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.
- (3) Freundschaftsspiele mit Vereinen, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (4) Freundschaftsspiele zwischen A-Junioren und Herrenmannschaften bzw. B-Juniorinnen und Frauenmannschaften sind zulässig. Freundschaftsspiele zwischen jüngeren Altersklassen und Herren- bzw. Frauenmannschaften sind hingegen nicht gestattet.

§ 43

Entschädigung für Freundschaftsspiele

- (1) Entschädigungen für Freundschaftsspiele werden zwischen den beteiligten Vereinen schriftlich vereinbart. Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige Sportgericht.
- (2) Der Ausfall oder Abbruch eines Spieles wegen höherer Gewalt berührt nicht die Verpflichtung zur Gewährung der vereinbarten Entschädigung.

§ 44

Nicht erfüllte Spielverträge

- (1) Eine reisende Mannschaft, die ein Spiel abbricht, ist im Fall des alleinigen Verschuldens zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes verpflichtet.
- (2) Ein vereinbartes Rückspiel wird durch den Vorgang nach Absatz 1 nicht berührt.

§ 45

Rückspiele

- (1) Eine Rückspielverpflichtung besteht nur, wenn sie zwischen den Vereinen schriftlich vereinbart worden ist. Ist zwischen den Vereinen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne dass ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist festgesetzt wurde, so ist die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres nach Austragung des Hinspieles einzulösen. Streitigkeiten über nicht eingehaltene Rückspielverpflichtungen können nur dann von einer Verbandsinstanz verhandelt werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres beim zuständigen Sportgericht des beschuldigten Vereines angezeigt worden sind und zudem der Nachweis erbracht worden ist, dass der säumige Verein mindestens einmal gemahnt wurde.
- (2) Fehlen bezüglich des Rückspieles besondere Abmachungen über Entschädigungen usw., so gelten die Bedingungen des Hinspieles. Rückspiele, die in die Zeit des Spielverbotes oder der Spielsperre eines Vereines oder der Spieler einer Mannschaft fallen, sind zu einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt auszutragen.

§ 46

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße von Spielern, Vereinen, Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von Amts wegen von den Verwaltungsorganen nach dem Strafkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.
Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.
- (2) Zulässiger Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach Abs. 1 ist die Anrufung gemäß § 15 RuVO.

Anhang 1

Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten die Regelungen der Spiel- und Jugendordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§ 1

Altersklassen

- (1) Die Altersklassen der A- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 3 der Jugendordnung.
- (2) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
§ 10 Abs. 7 der Jugendordnung gilt entsprechend.
Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Herrenmannschaften eingesetzt werden. § 17 Abs. 1 der Spielordnung gilt entsprechend.
- (3) Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den im Kreis zuständigen Ausschuss für Mädchenfußball unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, die in der Ausschreibung für den Juniorinnenspielbetrieb zu veröffentlichen sind, unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- d) Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses für Mädchenfußball ist unanfechtbar.

§ 2

Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z. B. C-Jun. in B-Jun.)
- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z. B. B2 in B1)
- einer höheren Jahrgangsguppe (z. B. U14 in U15)
- eine Mannschaft einer höheren Spielklasse (z.B. Bezirksliga ist höher als Kreisliga).

- (2) Die Juniorin ist dann festgespielt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde. Sie ist auch dann festgespielt, wenn sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
 - (a) Juniorinnen können im Wechsel
 - in Junioren- und Juniorinnenmannschaften und
 - in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.
 - (b) G- bis einschließlich D-Juniorinnen spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsguppe nicht fest (z. B. G-Juniorinnen- in F-Juniorinnenmannschaften, aber auch D-Juniorinnen- in C-Juniorinnenmannschaften).
Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse gilt diese Ausnahme jedoch nicht.
 - (c) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs.1–3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (4) Im Falle der Erteilung eines Zweitspielrechts können sich Juniorinnen sowohl in Mannschaften des Gastvereins festspielen als auch beim wechselseitigen Einsatz zwischen den Mannschaften des Gast- und Stammvereins.
- (5) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat.
- (6) Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Frauenmannschaften besitzen.
- (7) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 5 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in eine untere Mannschaft gelten auch dann, wenn eine Juniorin nach ihrem Einsatz in einer Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden soll.
- (9) Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
- (10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 3
Zweitspielrecht für Juniorinnen

- (1) Jede Juniorin kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Ausschuss in Absprache mit der zuständigen Spielinstanz, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet Pass Online vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Bei verbandsübergreifenden Anträgen müssen neben den beiden beteiligten Vereinen auch die zuständigen Landesverbandsausschüsse der Erteilung des Zweitspielrechts zustimmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitspielrecht zu erteilen.

Die für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsausschuss für den Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt eine Juniorin vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu ihrem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen zulässig. Das Zweitspielrecht kann jedoch nicht für eine Mannschaft des Gastvereins erteilt werden, die im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.
- (6) Bei Erteilung eines Zweitspielrechts behält eine Juniorin die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.

Soweit beantragt, und die Voraussetzungen gem. Abs.2 erfüllt sind, kann ein Zweitspielrecht auch für höhere Altersklassen des Gastvereins erteilt werden. In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV zu beachten. Spielt die Juniorin im Junioren-Spielbetrieb gelten die Festspielregelungen des § 5 der Jugendordnung.

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen vereinseigene sein.
- (8) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen, die vom für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

§ 4

Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld - Spielzeit

- (1) Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legen die zuständigen Ausschüsse fest.
- (2) Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.
In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für Frauenmannschaften auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld und kürzerer Spielzeit zulassen.
- (3) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen im Juniorinnenbereich richten sich grundsätzlich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für A- bis C-Juniorinnen auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld zulassen.
- (4) Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 16 der Jugendordnung.

- (5) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen A bis G sind zulässig; in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen (siehe § 3 Abs. 8 Jugendordnung).
- (6) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Kreisausschusses zulässig (siehe § 3 Abs. 9 Jugendordnung).

§ 5

Spielbälle

- (1) A- bis C-Juniorinnen- und Frauenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5 (kein Leichtspielball).
- (2) Die Größe und das Gewicht der Bälle bei den D- bis G-Juniorinnen richten sich nach den Bestimmungen des Anhang 1 der Jugendordnung.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern, können die für den Frauen- und Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene abweichende Bestimmungen zu den nachfolgenden Regelungen beschließen:
 - § 18a Abs. 1 und 2 Spielordnung (Spielgemeinschaften)
 - § 14 Spielordnung (Auswechseln von Spielern)
 - § 11 Abs. 1 Jugendordnung (Jugendspielgemeinschaften).
- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen. Der für den Juniorinnenfußball zuständige Ausschuss kann in seiner Ausschreibung beschließen, dass den Mannschaften, die Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt wird. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.
- (3) Auf Kreis- und Bezirksebene können die zuständigen Ausschüsse beschließen, dass in gemischten Mannschaften und Staffeln der jeweils jüngere Jahrgang der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden können. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen Beschränkung, ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

Unterbauregelung

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbands- oder Bezirksebene melden, kann vom jeweils zuständigen Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z. B. zweite Frauenmannschaft oder weitere Juniorinnenmannschaften) verlangt werden.

Auf die konkreten Voraussetzungen ist vor Beginn der Spielserie in der entsprechenden Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

Anhang 2 Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	25,- bis 250,- Euro
(2) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(3) Spiele gegen gesperrte Vereine	10,- bis 250,- Euro
(4) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	5,- bis 150,- Euro
(5) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10,- bis 100,- Euro
(6) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10,- bis 100,- Euro
(7) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	10,- bis 1.000,- Euro
(8) Fehlende Spielerlaubnis Fehlende Spielberechtigung	25,- bis 150,- Euro 10,- bis 75,- Euro
(9) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- bis 250,- Euro
(10) Antreten in genehmigungspflichtiger Spielkleidung (Werbung) ohne Genehmigung	10,- bis 50,- Euro pro Spiel
(11) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen Vereine ohne Seniorenmannschaften Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden.	100,- bis 200,- Euro 200,- bis 300,- Euro 300,- bis 400,- Euro 100,- bis 200,- Euro

Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Seniorenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.	
(12) Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen.	10,- bis 250,- Euro
(13) Fortsetzung eines durch den Schiedsrichter wegen Verschuldens einer oder beider Mannschaften abgebrochenen Spiels in schweren Fällen:	25,- bis 250,- Euro für beide Vereine bis 8 Wochen Sperre für die betroffenen Mannschaften
(14) Nicht ordnungsgemäße Meldungen	5,- bis 50,- Euro
(15) Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen	5,- bis 25,- Euro
(16) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	5,- bis 15,- Euro
(17) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	5,- bis 15,- Euro
(18) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau im Sinne von § 23 SpO	5,- bis 50,- Euro
(19) Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins gemäß §§ 22 und 24 SpO	50,- bis 500,- Euro und / oder Platzsperre
(20) Fehlende Platzordner	5,- bis 25,- Euro
(21) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	5,- bis 100,- Euro
(22) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- bis 15,- Euro
(23) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z.B. fehlende Rückennummer)	5,- bis 15,- Euro pro Spieler
(24) Spielverlegung ohne Genehmigung	5,- bis 25,- Euro pro Verein
(25) Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 500,- Euro und Punktabzug
(26) Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5,- bis 50,- Euro
(27) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 150,- Euro
(28) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 250,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)

II. Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	2 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(2) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(3) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(4) Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1 bis 4 Pflichtspiele Sperr
(7) Tötlichkeiten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	3 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(8) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(9) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3 c Abs. 3 SpO	250,- bis 500,- Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro

III.

Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro

IV.

Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis

(1) unvollständiges Antragsformular	30,- Euro
(2) Fehlender oder unvollständiger Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Falsche Angaben zur Nationalität	50,- Euro
(4) Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin	100,- Euro
(5) Fehlender Spielerpass des abgebenden Vereins	100,- Euro
(6) Fehlerhafte Angaben bei Vereinswechsel mit Spielerpass (z. B. letztes Spiel, Abmeldedatum, Zustimmung / Nichtzustimmung)	150,- Euro
(7) Nicht fristgerechte Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender Abmeldung	50,- Euro
(8) unvollständige Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender Abmeldung (letztes Spiel)	30,- Euro
(9) Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung	75,- Euro
(10) Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren	50,- Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro

V.

Dauer der Sperrstrafen

Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich für Spiele jeder Art gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.

VI.

Kostenrahmen

Die Verwaltungskosten **betragen** bei Spielwertungen und Straffestsetzungen gemäß § 46 Abs. 1 5,- bis 30,- Euro **sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und bei Spielverlegungen 5,- bis 50,- Euro.**

Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

VII.

Haftung für Kosten und Strafen sowie Vollziehbarkeit von Entscheidungen

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter, Betreuer, Funktionäre und Gastspieler sowie für die gemeldeten Schiedsrichter. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat. Dies gilt nicht für Schiedsrichter.

Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.

Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan. Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet.

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

- (1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

- (2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.
Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.
- (3) Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.
- (4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler pro Spieljahr als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-, B- oder C-Juniorenspieler gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Anhang 4 **Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes**

Bezüglich der Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes gelten nachstehende Regelungen:

- (1) Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes teilnehmen, haben stets Vorrang vor Mannschaften, die auf Landesebene spielen.
- (2) Die 1. Herrenmannschaft des Vereins hat unabhängig von der Spielklasse stets Vorrang vor Frauen- und Jugendmannschaften sowie unteren Herrenmannschaften.
- (3) Höherrangig spielende Frauen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften sowie unteren Frauen- und Jugendmannschaften.
- (4) Im Falle der Gleichrangigkeit von Mannschaften haben Herrenmannschaften Priorität vor Frauenmannschaften und diese wiederum vor Jugendmannschaften.

Anmerkungen:

- Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht gestört werden.
- Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich.

Stand: Juli 2012

Anhang 5
Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen

§ 1
Grundsatz

1.1.

Gemäß § 18 c SpO müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.

1.2.

Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, des DFB und des Norddeutschen Fußballverbandes sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2
Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1

Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des NFV.

2.2

Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Oberliga Niedersachsen oder dem NFV-Pokal auf der von ihm genutzten Platzanlage bzw. von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele der Oberliga Niedersachsen oder dem NFV-Pokal mitwirken.

2.3

Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem NFV zu berichten.

2.4

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp.) bleiben davon unberührt.

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsätze

3.1.1

Eine Platzanlage oder ein Stadion darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Oberliga Niedersachsen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des NFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2

Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage bzw. das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der Kommission Lizenzierung des NFV vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen.

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1

Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

3.2.2

Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1

Der Innenraum (Spielfeld) ist durch eine fest verankerte Absperrung (Bande oder Barriere) abzugrenzen. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

3.3.2

Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

3.4 Zuschauerbereiche

3.4.1

Alle Zuschauerbereiche sind so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.

3.4.2

In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3

Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.4

Sind in den Stehplatzbereichen mehr als fünf Stufen hintereinander angeordnet, sind sog. Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung, Ausgestaltung und Prüfung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.5

Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Es sind Pufferzonen zu bilden. An den Grenzen der Blöcke sind fest verankerte Abtrennungen zu den übrigen Zuschauerbereichen - mindestens 2,20 Meter hoch, mit gekennzeichneten Fluchttoren - anzubringen, die besonders stabil ausgebildet sein müssen (Metallkonstruktion, Sicherheitsverbundglas etc.), um einen Wechsel von Fans in andere Bereiche zu verhindern. Diese Anforderungen gelten bei den Fanblöcken auch für die Innenraumsicherung (vgl. 3.3.1). Die Blöcke für Heim-/Gästefans müssen getrennte Zu-/Abgänge mit separater Zugangskontrolle haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.

3.4.6

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko und bei Spielen mit erhöhtem Gästefanaufkommen sind separate Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Heim- und Gästefans vorzuhalten.

3.5 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter/Offizielle

Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

3.6 Beschallungseinrichtungen

Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind.

§ 4

Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

4.1

Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben und des Hausrechts zu betrauen.

4.2

Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,

- im Zusammenhang mit der Ergebniseingabe im DFBnet den standardisierten vom NFV zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt dem NFV zu übersenden;
- bei außergewöhnlichen sicherheitsrelevanten Ereignissen vor, während und nach den Spielen ist ergänzend zum Meldebogen ein Zusatzbericht zu erstellen;
- vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit einem NFV-Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei (Einladung und Federführung liegt bei der Polizei) durchzuführen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit als möglich sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.
- spätestens 7 Tage vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.

- bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) 2 Tage vor dem eigentlichen Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- bzw. Rettungsdienst durchzuführen (Einladung und Federführung beim Sicherheitsbeauftragten).
- bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung unmittelbar vor dem Spiel mit dem SR-Team, dem Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins (ggf. einem anderen Vereinsvertreter), dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen.

4.3

Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

4.4

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung (Auswahl/Koordinierung) für den Ordnungsdienst und ist auch für dessen Aus- und Weiterbildung zuständig.

4.5

Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, bei Übernahme seiner Tätigkeit an einer vom NFV in Barsinghausen zentral angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (Sicherheitsschulung) teilzunehmen.

4.6

Eine weitere Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten (sofern keine besonderen Fanbeauftragten des Vereins benannt worden sind) ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
- Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
- Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5 Ordnerinsatz

5.1 Ordnungsdienst

5.1.1

Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

5.1.2

Zur Wahrnehmung der in Ziffer 5.1.1 genannten Aufgaben ist zwingend ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens sechs Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko – sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

5.1.3

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einem einheitlichen Überwurf oder Weste und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten.

5.1.4

Der Ordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr – möglichst vor Beginn des Spieljahres – durch den Sicherheitsbeauftragten des Vereins ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Kommission Lizenzierung des NFV zu beschulen. Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten.

5.1.5

Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen.

Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben (Ziffer 5.1.6)
- Aufgabenkatalog,
- zu besetzende Positionen,
- Vorlage von Einsatzplänen,
- zeitliche Dimension der Aufgaben,
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,

- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.6

Der Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind;
- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal);
- Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
- Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
- Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen, die sie bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben;
- Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
- Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko;
- Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
- Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes;
- Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
- Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- Meldung strafrechtlich- und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Berechtigungsnachweise sind u.a.:

Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise und Durchfahrtscheine. Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

5.3 Kontrollen

5.3.1

An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei gegebenem Anlass Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- der Zutrittsberechtigung,
- von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen, Laser-Pointern, Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
- des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, zu erstrecken.

5.3.2

An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

5.3.3

Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 5.3 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.

Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5.3.4

Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

5.4 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

5.4.1

Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich gestattet, soweit alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf und Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen sondern in Plastikbechern).

5.4.2

Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie von der Platzanlage bzw. aus dem Stadion zu verweisen.

5.5 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

5.6 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten inneren und äußeren Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 6 Stadionordnung

6.1.

Der Verein hat – ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadionordnung zu erlassen.

6.2.

Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

6.3.

Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Eine Musterstadionordnung befindet sich in der Anlage.

§ 7

Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z. B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8

Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Anhang 9 der Spielordnung (Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im Niedersächsischen Fußballverband e. V.) hingewiesen.

§ 9

Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

9.2.

Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei und des Staffelleiters – zu treffen hat.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Anhang 6

Regionalligastatut und Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

(ersatzlose Streichung)

Die nachfolgende Nummerierung bleibt unberührt.

Anhang 7
Fußballspiele in der Halle (Futsal) und auf Sand (Beachsoccer)

Für die vom NFV veranstalteten Fußballspiele in der Halle (Futsal) und auf Sand (Beachsoccer) gelten die jeweiligen Ordnungen und Richtlinien des DFB.

Anhang 8
Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung
(Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)

§ 1

- (1) Diese Werbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb und die Mitgliedsvereine des Niedersächsischen Fußballverbandes.
- (2) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe des DFB, der FIFA, UEFA, IFC etc. sind seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§ 2

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer des Spieljahres (1. Juli bis 30. Juni) erteilt werden.
- (4) Werbung auf der Trikotvorder- und rückseite
Für die Dauer der Genehmigung kann ein Mitgliedsverein des NFV für jede seiner Mannschaften bis zu zwei eigene Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.
Der jeweilige Werbepartner darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
- (5) Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose
Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zulässig.
Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmel- und Hosenwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 3

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und –Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen und darf auf der Trikotvorderseite sowie dem Trikotärmel mit Werbung versehen sein. Grundsätzlich sind diese Flächen für einen verbandsseitig vorgegebenen gemeinsamen Sponsor vorgesehen. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt der Verband jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Kreis oder Bezirk für seine Spielklassen in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Spielkleidung der Schiedsrichter vorsehen. Es darf nur für ein Produkt bzw. mit einem Symbol geworben werden.

Die §§ 1, 2, 3 und 6 des Anhang 8 gelten für Schiedsrichter entsprechend.

§ 5

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 6

- (1) Als Werbeflächen dienen die Vorder- und Rückseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots sowie die Hose.
- (2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (3) Die Werbefläche der Trikotvorder- und rückseite und der Hose darf jeweils max. 200 cm², die des Trikotärmels 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (4) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemmblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd 100 cm²
 - b) Hose 50 cm²
 - c) Stutzen 25 cm²

- (5) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.
Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und –Assistenten oder die Zuschauer wirken.
- (6) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).

§ 7

Die Genehmigung muss

- a) für Mannschaften:
 - der Oberligen Herren und Frauen
 - der Regionalligen Herren und Frauen
 - der Niedersachsenligen Junioren
 - der Regionalligen A-, B- und C-Juniorenbeim Verband
- b) für alle Mannschaften der Bezirksebene
beim zuständigen Bezirk
- c) für alle Mannschaften der Kreisebene
beim zuständigen Kreis
- d) für Werbepartner der Schiedsrichter auf Kreis- und Bezirksebene
beim Präsidium des Verbandes

beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind unter Beifügung eines Originalmusters einzureichen.

Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.

§ 8

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und –Assistenten. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 9

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen bzw. entsprechende Werbung untersagt wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 10

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

Anhang 9

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im Niedersächsischen Fußballverband e. V.

Präambel

Eine wesentliche Aufgabe aller im Fußball tätigen Verantwortungsträger ist die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Dies gilt vor allem bei den Spielen der Oberliga Niedersachsen im Niedersächsischen Fußballverband e.V. (NFV). Hierdurch sollen zukünftig Ausschreitungen durch unfriedliche Personen verhindert bzw. deutlich reduziert sowie der ordnungsgemäße Spielbetrieb gewährleistet werden.

Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die Vereine der Oberliga Niedersachsen und der Niedersächsische Fußballverband e. V. sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien an.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 18 c der Spielordnung des NFV i. V. m. § 8 des Anhangs 5 zur Spielordnung des NFV, den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen.

§ 1

Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist
 - die auf der Basis des Hausrechts
 - gegen eine natürliche Person
 - wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
 - festgesetzte Untersagung
 - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
 - eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.
Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).

- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des Vereins/Veranstalters ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).

- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, sog. landesweites Stadionverbot - § 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine und der NFV bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage) gegenseitig. Die Erklärung ist erstmalig zu Beginn der Saison 2009/2010 und nachfolgend jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und beim NFV (Referat Spielbetrieb) hinterlegt. Sobald dem Verband die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert und die Erklärungen auf der Homepage des NFV veröffentlicht.

- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten Platz- oder Hallenanlage oder bestimmter Teile zu untersagen bzw. den dortigen Aufenthalt zu verbieten. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, - ggf. durch einen Plan - genau zu beschreiben.

- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2

Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein oder der NFV nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten der Vereine der Oberliga Niedersachsen sind schriftlich festzulegen und dem NFV (Referat Spielbetrieb) zu melden.
Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis auf Verbandsebene obliegt bei Spielen der Oberliga Niedersachsen dem Direktor des NFV.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem NFV zu melden.

§ 3

Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes obliegt
 - a. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:
 - in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
 - in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches so genanntes landesweites Stadionverbot).

Als Bereiche, in denen das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
 - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;
- b. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt;

- c. dem NFV als Veranstalter
- bei NFV-Pokalspielen und/oder Entscheidungsspielen
 - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
 - in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien.
- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Buchstabe c können vom NFV in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Buchstabe a und b auf den NFV.
- (3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) zeitnah zur sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5 a bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.
- (4) Die Vereine und der NFV verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

§ 4

Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Oberliga Niedersachsen, dem NFV oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

- (2) Ein örtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
 4. Nötigung, Bedrohung (§ 240, 241 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86 a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen.

- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
1. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.
 2. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 3. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die einschlägigen Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.
 4. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
- (5) Ein überörtliches Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5

Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 2 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
 - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
 - das Alter des Betroffenen
 - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
 - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen („Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“)
 - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

(2) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- Kategorie A – minderschwerer Fall (§ 4 Abs. 2) bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie B – schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5) bis 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5) bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und/oder keinerlei Einsicht zeigt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

(3) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 5 a

Anhörung

- (1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. In Zweifelsfällen können vor einer Entscheidung weitere Informationen eingeholt werden, insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 6

Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage

Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist;
- er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens

- nach § 153 StPO soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen;
- nach § 153a StPO kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

§ 7

Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen

(1) Das Stadionverbot kann

- bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden oder
- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden, wenn dies beispielsweise
 - nach Art und Umständen der Tat,
 - aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
 - des jugendlichen Alters oder
 - aus anderen vergleichbaren Gründen

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

(2) Die Auflagen (z.B. über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann. Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:

- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
- einsichtig ist und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 2) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht.

Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der NFV kann seine Zuständigkeit einem Verein – mit dessen Zustimmung – übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung entsprechend. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem NFV mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragsteller mit.
- (5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Spielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragstellers nach
 - dessen Anhörung und
 - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden. Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen zwei Monaten getroffen werden.

§ 8

Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9

Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der landesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem NFV (Referat Spielbetrieb).
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.
 - Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
 - zur Person:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße
 - Wohnort und
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist
 - Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den NFV (Referat Spielbetrieb) schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über
 - ein landesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
 - dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
- (4) Der NFV (Referat Spielbetrieb) unterrichtet die Vereine, das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration sowie den Deutschen Fußballbund (DFB) anlassbezogen durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.

§ 10

Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den NFV und die in § 9 Abs. 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des NFV sind zur Beachtung des Datengeheimnisses gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (4) Den Polizeibehörden dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber den Polizeibehörden
 - regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 4 oder
 - auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Erklärung zu den landesweit wirksamen Stadionverboten

Der Verein

.....
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt
erkennt ausdrücklich

§ 8 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen und die auf dieser Grundlage vom NFV erlassenen weiteren Richtlinien (im Folgenden insgesamt Sicherheitsrichtlinie genannt)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das landesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich an. Dies gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch den NFV (Referat Spielbetrieb).

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund eines Vertrages vom mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechtes im Stadion.....
.....
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der NFV und die Vereine der Oberliga Niedersachsen auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinien ein auch für seine Platzanlage geltendes, landesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und / oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der NFV wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, beim Vorliegen der in der Sicherheitsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein landesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Teilnehmer (Unterschrift/Stempel):

Anhang 10 SpO

Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Niedersächsischen Fußballverband

1. Allgemeines

- 1.1. Pass Online ist eine Webapplikation des DFBnet, die es autorisierten Vereinen ermöglicht, Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis über das Internet zu bearbeiten / zu stellen.
- 1.2. Die Autorisierung erfolgt über den NFV und setzt die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen voraus. Die Verpflichtung, darüber hinaus auch die AGB/Nutzungsbedingungen der DFB GmbH & Co. KG anzuerkennen, bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzung von DFBnet Pass Online

- 2.1. DFBnet Pass Online steht den autorisierten Mitgliedsvereinen (Nutzer) zeitlich unbefristet zur Nutzung zur Verfügung. NFV und DFB GmbH & Co. KG behalten sich jedoch vor, nach alleinigem Ermessen jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von DFBnet Pass Online darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.
- 2.2. Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die unter seinem Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom Nutzer gewählte Passwort in Kombination mit der vergebenen Nutzerkennung eingegeben wurde.
- 2.3. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von DFBnet Pass Online von ihm Beauftragten voll geschäftsfähig und für ihn vertretungsberechtigt sind.
- 2.4. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis macht, von ihm geprüft wurden und wahrheitsgemäß sind.
- 2.5. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Antragstellung über DFBnet Pass Online erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über das DFBnet-Postfachsystem des NFV kommuniziert werden.

- 2.6. Eine Spielerlaubnis kann nur auf Grundlage der maßgeblichen Statuten des DFB (Spiel- und Jugendordnung), des NFV (Spiel-, Jugend- und Finanz- u. Wirtschaftsordnung) sowie der FIFA (Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern) erteilt werden. Der Nutzer erkennt diese – in der jeweils gültigen Fassung – als für sich verbindlich an.

3. Aufbewahrungspflichten und –fristen

- 3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung einer Spielerlaubnis erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnis-Anträge und ihm vorliegende Spielerpässe, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren. Alternativ können die Unterlagen auch digital gespeichert und aufbewahrt werden.
- 3.2. Auf entsprechende Anforderung sind dem NFV die nach der NFV-Spiel-/Jugendordnung und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden Original-Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur Einsicht vorzulegen.

4. Gebühren

- 4.1. Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den NFV nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung zu erhebende Gebühr wird durch den Nutzer im Lastschriftverfahren entrichtet. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online setzt die Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus.
- 4.2. Die Gebühren werden mit Antragstellung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Die Abrechnung über die im Lastschriftverfahren entrichteten Gebühren erfolgt monatlich.

5. Datenschutz

- 5.1. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen einer Antragstellung über DFBnet Pass Online zur Kenntnis gelangen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen.
- 5.2. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Daten nur im Rahmen der Antragstellung Verwendung finden und nicht für andere Zwecke genutzt werden.

6. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

- 6.1. Der NFV behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer zumutbar ist. Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der NFV spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten in für den Nutzer zumutbarer Weise bekannt geben, regelmäßig über das DFBnet-Postfachsystem des NFV.
- 6.2. Die Änderung der Nutzungsbedingungen für die Nutzung von DFBnet Pass Online gilt als genehmigt, wenn der Nutzer die Webapplikation auch einen Monat nach Inkrafttreten der geänderten Nutzungsbedingungen noch weiter nutzt. Der NFV wird hierauf im Rahmen der Bekanntgabe der Änderung hinweisen.

Die Nutzungsbedingungen werden mit Unterzeichnung und Einreichung des DFBnet-Kennungsantrags des Niedersächsischen Fußballverbandes automatisch anerkannt.

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Organisation des Schiedsrichterwesens

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlage dieser Aufgaben ist die DFB-Schiedsrichterordnung und die DFB-Ausbildungsordnung.
- (2) Gebildet werden:
 - a) ein Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - b) in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichterausschuss,
 - c) in jedem Kreis ein Kreisschiedsrichterausschuss.
- (3) Die Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse, ihre Wahlen und das Vorschlagsrecht sowie die Dauer ihrer Amtszeit richten sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.

§ 2

Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
- b) führt Fortbildungslehrgänge für Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- c) bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Ausrichtung der Schiedsrichter-Lehrarbeit einen Verbandsschiedsrichterlehrstab,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- e) setzt Schiedsrichterassistenten zu Spielen auf Verbandsebene und in den Spielklassen an, in denen vom Verband Schiedsrichterassistenten zu stellen sind,
- f) kann die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für einzelne Spielklassen auf die Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,

- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt nach dem Leistungsprinzip die durch das Präsidium zu bestätigende Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor.
- i) ahndet Verstöße von Verbands-, Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(2) Der Bezirksschiedsrichterausschuss

- a) nimmt die Prüfung der Schiedsrichteranwärter ab,
- b) bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Unterstützung der Lehrarbeit der Kreise einen Bezirksschiedsrichterlehrstab,
- c) führt Fortbildungslehrgänge für Bezirksschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Bezirksebene vor,
- e) setzt Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten zu Spielen im Bezirk in den Spielklassen des Verbandes an, für die ihm der Verbandsschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter- / Schiedsrichter-Assistentenansetzungen übertragen hat,
- f) kann die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenansetzungen für einzelne Spielklassen auf die Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,
- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Verbandsschiedsrichterausschuss vor,
- i) ahndet Verstöße von Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(3) Der Kreisschiedsrichterausschuss

- a) führt die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- b) ist für das Erteilen und für das Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter zuständig,
- c) erfasst alle bestätigten Schiedsrichter und Jungschiedsrichter und führt darüber einen Nachweis,
- d) überwacht die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine,
- e) verlängert beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise,
- f) führt regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- g) nimmt – soweit unter i) nicht anders geregelt – die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für alle Spiele auf Kreisebene und innerhalb des Kreises für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirksschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter-/Schiedsrichterassistentenansetzungen übertragen hat,
- h) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,

- i) nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor,
 - j) ahndet Verstöße von Schiedsrichtern allgemeiner Art und im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen hat,
 - k) kann alle bestätigten Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter in Schiedsrichtervereinigungen oder -kameradschaften zusammenfassen.
 - l) kann folgende Aufgaben an die von den Vereinen – nach Möglichkeit – zu benennenden Vereinsschiedsrichterobleute delegieren:
 - Einteilung der Schiedsrichter seines Vereines zu Spielen, deren Ansetzung ihm der Kreisschiedsrichterausschuss übertragen hat (Jugendspiele der G- bis D-Junioren und gegebenenfalls Herrenspiele unterhalb der 1. Kreisklasse)
 - Werbung von Schiedsrichtern innerhalb des eigenen Vereins
 - Fortbildung der Vereinsschiedsrichter. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, ordnungskonforme Durchführungsbestimmungen vor Beginn einer Spielserie zu erlassen.

§ 3

Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter

Die Befähigung als Schiedsrichter setzt voraus:

- a) Mitgliedschaft in einem Verbandsverein,
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres,
- c) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwälterlehrgang,
- d) Bewährung als unparteiischer Spielleiter bei mindestens drei Spielen.

Abweichend zu Ziff. b) können die Kreisschiedsrichterausschüsse regeln, dass Jungschiedsrichter bereits mit Vollendung des 12. Lebensjahres die Befähigung als Jungschiedsrichter erhalten können.

§ 4

Schiedsrichterausweis

- (1) Nach Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 3 erhält der (Jung-) Schiedsrichter einen Schiedsrichterausweis.
- (2) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt bei Fußballspielen im DFB-Gebiet.
Gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele sind für DFB-Spiele bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen.

Bei Fußballspielen in der Halle im Bereich des NFV ist aus Kapazitätsgründen das Kontingent an Freikarten auf 30 beschränkt. Die Kreisschiedsrichterausschüsse organisieren und übernehmen in Absprache mit dem Veranstalter die Verteilung in der jeweiligen Halle. Einlass ist nur gegen Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises zu gewähren.

- (3) Dieser Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder nach Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter ist er dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss zurückzugeben.
- (4) Der Ausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen wird seine Gültigkeit jeweils für ein Spieljahr verlängert.

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

§ 5

Allgemeines

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Aufträge der für ihn zuständigen Schiedsrichterausschüsse als Schiedsrichter und als Schiedsrichterassistent verpflichtet.

Freundschafts- oder Wohltätigkeitsspiele darf der Schiedsrichter nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterausschüsse leiten.
Die Ausnahme bildet § 30 SpO (Nichtantreten des Schiedsrichters).

- (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit hat er abzusagen. Die Absage muss so früh wie möglich erfolgen, damit ein anderer Schiedsrichter angesetzt werden kann. Er muss dem Schiedsrichterausschuss auch melden, welchen Vereinen er in den letzten zwei Jahren angehörte.
- (3) Der Schiedsrichter hat an den in der Regel monatlich stattfindenden Lehrabenden im Kreis sowie an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen nach den Vorschriften dieser Ordnung und sonstiger Regelungen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene teilzunehmen.

Den Kreisschiedsrichterausschüssen ist es freigestellt, für Schiedsrichter, die ausschließlich Spiele in den unteren Klassen des Kreises leiten wollen, in folgenden Bereichen Erleichterungen zu ermöglichen:

- Pflichtteilnahme am Kreisschiedsrichterlehrabend,
- Ablegen der Kreisleistungsprüfung.

§ 6

Vor dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter soll so rechtzeitig – spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn – auf dem Sportplatz anwesend sein, damit das Spiel pünktlich begonnen werden kann. Dies gilt auch für den als Schiedsrichterassistent angesetzten Schiedsrichter.
- (2) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau und die Abkreidung des Spielfeldes,
 - c) die Spielerpässe anhand des Spielberichtes,
 - d) die Ausrüstung der Spieler,
 - e) den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.

§ 7

Während des Spiels

- (1) Der Schiedsrichter hat das Spiel nach den geltenden Spielregeln unparteiisch zu leiten.
- (2) Die Schiedsrichterassistenten haben den Schiedsrichter bei der Spielleitung zu unterstützen.
- (3) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter vornehmen, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft hat.
- (4) Sollte ein Schiedsrichter, der von zwei (Jung-)Schiedsrichtern an der Linie assistiert wird, während des Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, soll das Spiel nur dann weitergeleitet werden, wenn einer der beiden Assistenten bereits als Schiedsrichter bei einem Herrenspiel tätig gewesen ist.

§ 8

Nach dem Spiel

- (1) Nach dem Spiel verkündet der Schiedsrichter den Mannschaften in der Spielfeldmitte das Spielergebnis. Dann soll er sie zum Sportgruß auffordern.

- (2) Der Schiedsrichter hat im DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) die notwendigen Eintragungen (insbesondere das Spielergebnis, Verwarnungen, Feldverweise, besondere Vorkommnisse, Verletzungen) vorzunehmen und ihn dann unverzüglich freizugeben.

§ 9

Schiedsrichterauslagen

- (1) Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben gegenüber dem Platzverein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.
- (2) Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschließt der Verbandsvorstand. Die entsprechende Beschlussfassung ist Gegenstand des Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Fällt ein Spiel aus, zu dem der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten angereist sind, haben sie gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die zuständige spielleitende Stelle kann in Abstimmung mit dem betroffenen Schiedsrichterausschuss vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung festlegen, dass die Erstattung der Schiedsrichterauslagen über eine Schiedsrichter-Poolung erfolgt. Wird die Schiedsrichter-Poolung angewendet, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der aufgelaufenen Kosten auf die Vereine.

III. Jungschiedsrichter

§ 10

Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung

- (1) Jungschiedsrichter ist, wer das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Ein Schiedsrichter kann auch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Status des Jungschiedsrichters behalten. Eine entsprechende Einzelfallentscheidung trifft der Kreisschiedsrichterausschuss.
- (2) Ausbildung und Prüfung richten sich nach §§ 15 ff.
- (3) Für Rechte und Pflichten gelten §§ 5 bis 9.
- (4) Jungschiedsrichter werden mit Spielleitungen im Jugendbereich betraut. Sie können im Herren- und Frauenbereich als Schiedsrichterassistenten angesetzt werden.

- (5) (Jung-)Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auch Herren- und Frauenspiele leiten.
- (6) Die Jungschiedsrichter sind zur Fortbildung möglichst in besonderen Gruppen zusammenzufassen, die durch Beauftragte des zuständigen Schiedsrichterausschusses geleitet werden. Es ist empfehlenswert, dass die Jungschiedsrichter von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut sowie bei den ersten Spielleitungen begleitet werden.

§ 11

Jungschiedsrichterausweis

- (1) Anerkannte Jungschiedsrichter erhalten einen Jungschiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im Verbandsgebiet berechtigt.
- (2) § 4 gilt entsprechend.

§12

Übernahme als Schiedsrichter

- (1) Mit Vollendung des 16., spätestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung als Schiedsrichter übernommen und anerkannt.
- (2) Sie erhalten dann einen Schiedsrichterausweis gemäß § 4.

IV. Strafbestimmungen

§ 13

Strafbefugnis der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Die Schiedsrichterausschüsse haben Strafbefugnis gemäß § 41 der Verbandssatzung gegenüber Schiedsrichtern bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung. Diese Strafbestimmungen (Anhang lfd. Nummer 4, 5, 6 und 8) können einvernehmlich auch von den Spielinstanzen angewendet werden.
- (2) Gegen solche Entscheidungen ist gemäß § 41 Abs. 3 der Verbandssatzung die gebührenfreie Anrufung des gleichrangigen Sportgerichtes möglich.

§ 14

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

- (1) Zu bestrafen sind insbesondere:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen oder Schiedsrichterassistententätigkeiten,
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielleitungen oder als Schiedsrichterassistenten,
 - c) Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Lehrabenden, Fortbildungsveranstaltungen oder Leistungsprüfungen,
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.
- (2) Zulässig sind Verweise, befristete Nichtansetzungen, Geldstrafen bis zu einer vom Verbandsvorstand festzusetzenden Höhe, in besonderen Fällen auch Streichung von der Schiedsrichterliste. Geldstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter sind nicht zulässig.
- (3) Vor einer Bestrafung nach Absatz 1 Buchst. c) bis f) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Es ist jeweils ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (5) Die Vereine haften für Strafen und Kosten, die ihren gemeldeten Schiedsrichtern auferlegt wurden.

V. Aus- und Fortbildung, Prüfung

§ 15

Lehrarbeit

- (1) Träger der Schiedsrichterlehrarbeit sind die Schiedsrichterausschüsse.
- (2) Für die Ausbildung der Schiedsrichteranwälter sind die Schiedsrichterausschüsse der Kreise zuständig.

Grundsätzlich sind die Schiedsrichteranwälter dem jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss von den Vereinen zu melden.

Die Schiedsrichteranwälter sind im Rahmen eines Schiedsrichteranwälterlehrganges gründlich auszubilden.

Sie sind insbesondere

- a) auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes hinzuweisen,
- b) mit den Fußballregeln – auch mit ihrem Sinn und Geist – (mit der Regel 12 auch durch praktische Beispiele) vertraut zu machen,
- c) über das richtige Verhalten des Schiedsrichters vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel zu belehren,
- d) über die für Schiedsrichter relevanten Vorschriften der Verbandssatzung und Ordnungen zu unterrichten.

§ 16

Prüfung

- (1) Jeder Schiedsrichteranerwärterlehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses oder -lehrstabes.

Beisitzer in der Prüfungskommission sind der Vorsitzende des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses und der Lehrgangsleiter.

- (2) Die Prüfung besteht aus 30 schriftlich zu beantwortenden Fragen. Sie gilt als bestanden, wenn der Schiedsrichteranerwärter insgesamt nicht mehr als fünf Fragen falsch beantwortet hat.
- (3) Schiedsrichteranerwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können an einem späteren Lehrgang nochmals teilnehmen.

§ 17

Fortbildung

- (1) Alle Schiedsrichter haben an den regelmäßigen Lehrveranstaltungen ihres Kreises teilzunehmen.

Zur weiteren Fortbildung können Schiedsrichter an Kurzlehrgängen auf Kreis- und Bezirksebene und an Lehrgängen des Verbandes beteiligt werden.

- (2) In jedem Jahr sollen die aktiven Schiedsrichter eine Leistungsprüfung – bestehend aus einer Konditionsprüfung und 30 Regelfragen – ablegen. Die Schiedsrichter der Leistungsklassen müssen dabei jeweils die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss festgesetzten Bedingungen erfüllen.
- (3) Die ab Verbandsebene tätigen Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich an einem Lehrgang für Verbandsschiedsrichter mit Leistungsprüfung teilzunehmen.

Strafbestimmungen – Anhang als Bestandteil der Schiedsrichterordnung

(1) Beleidigungen	5 Euro bis 25 Euro
(2) Missbrauch des Ausweises	5 Euro bis 25 Euro
(3) Überschreiten der Spesensätze	5 Euro bis 25 Euro
(4) Fehlende Passkontrolle	5 Euro bis 25 Euro
(5) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung	5 Euro bis 25 Euro
(6) Nicht ordnungsgemäße Meldung	5 Euro bis 25 Euro
(7) Nichtantreten eines Schiedsrichters oder verspätete Absage des Schieds- oder SR-Assistenten ohne berechtigte Gründe	5 Euro bis 25 Euro
(8) Keine oder verspätete Freigabe des Spielberichtes	5 Euro bis 15 Euro
(9) Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9	5 Euro bis 25 Euro
(10) Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 17	5 Euro bis 25 Euro
(11) Verstöße gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. f	5 Euro bis 50 Euro

Kostenrahmen:

Die Verwaltungskosten bei Straffestsetzungen durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend obiger Bestimmungen betragen 5 Euro bis **30 Euro**. **Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.**

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2022

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine im Niedersächsischen Fußballverband (NFV).
- (2) Die Verbandssatzung, die Jugendordnung (JO), die weiteren Ordnungen sowie der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Jugendordnung bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
- (3) Die Durchführung des Juniorenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen, des Juniorinnenspielbetriebes den für den Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen.

§ 2

Organisation

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:

- a) Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
 - b) Beauftragter Schulfußball,
 - c) Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - d) Beauftragte für Mädchenfußball,
 - e) Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen.
- (3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der Verbandssatzung.
 - (4) Die Jugendausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

Stand: Oktober 2014

§ 3

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

- A-Junioren: A-Junioren (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- B-Junioren: B-Junioren (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- C-Junioren: C-Junioren (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- D-Junioren: D-Junioren (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- E-Junioren: E-Junioren (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- F-Junioren: F-Junioren (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- G-Junioren: G-Junioren (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.
- (3) Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftenstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftenstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.
- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-Junioren, B-/C-Junioren etc..
- (5) Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Junior / eine behinderte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den Spielbetrieb zuständigen Jugendausschuss zu beantragen. Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ohne Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen Jugendausschuss erteilt. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.
- (6) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften sind wie folgt zu bezeichnen:
1. A-Junioren, 2. A-Junioren usw.; dies gilt auch entsprechend für die anderen Altersklassen.
- Für den Jahrgangsspielbetrieb gelten folgende Bezeichnungen:
1. U19, 2. U19 usw..
- (7) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Verbandes spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.
- (8) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis A sind zulässig, in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen.

- (9) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zugelassen.

§ 3 a

Pilotprojekte

- (1) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Kreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann
- a) festgelegt werden, dass U19-Spieler als Herrenspieler gelten oder dass U20- und U21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können,
 - b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
 - Unterhalb des Bereichs der U15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.
 - c) festgelegt werden, dass A-Junioren jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht in den Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden dürfen.
- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem Verbandsjugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf der Kreisebene zulässig. Entsprechende Regeln sind in die jeweilige Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.

§ 4

Teilnahme von Spielern am Training und an Freundschaftsspielen anderer Vereine
Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen oder diese in Freundschaftsspielen sowie in Turnieren einzusetzen. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat oder ein Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 1 SpO erteilt wurde.

§ 5

Spielberechtigung von Junioren innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Ein Junior kann grundsätzlich in den verschiedenen Mannschaften seiner Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z.B. C-Jun. in B-Jun.),
- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. B2 in B1),
- einer höheren Jahrgangsguppe (z.B. U14 in U15).

- (2) Der Junior ist jedoch in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
- (a) Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von A-Junioren im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.
 - (b) G- Junioren bis einschließlich D-Junioren spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsguppe nicht fest (z.B. F-Junioren- in E-Junioren, aber auch D-Junioren- in C-Juniorenmannschaften). Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse (C- Junioren und B-Junioren) oder Jahrgangsguppe (U14, U15, U16, U17, U18) gilt diese Ausnahme nicht.
 - (c) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (4) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.
- (5) Am Ende einer Saison ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits vor dem viertletzten Punktspiel der höheren Mannschaft des Spieljahres frei ist.
Für das Ende einer Saison können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.
- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 4 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (7) Junioren dürfen wechselseitig in Mannschaften ihres Stammvereins und in Mannschaften einer genehmigten Jugendspielgemeinschaft, an der der Stammverein beteiligt ist, bzw. im Falle eines erteilten Zweitspielrechts in Mannschaften des Gastvereins (s. § 12 Abs.6 JO), unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen eingesetzt werden.

- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in die untere Mannschaft gelten auch dann, wenn ein Junior nach seinem Einsatz in einer Junioren-Bundesliga- oder Junioren-Regionalligamannschaft in einer unteren Mannschaft auf Landesverbandsebene eingesetzt werden soll.
- (9) Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
- (10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 5a (neu)

Spielrecht zum Zweck der Inklusion

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Angabe einer Erklärung nach § 45b Abs. 1 S. 2 PstG oder nach Änderung des Vornamens) gegenüber einer Person

a) deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),

b) für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 S. 2 PStG abgegeben hat,

c) der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist

d) die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet,

gelten die Regelungen des § 5 Abs. 5 und 6 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 6

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Die in § 6 NFV-Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten für Junioren / Juniorinnen entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.
- (2) Eine Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein ist möglich, es sei denn, es handelt sich um Spieler/Spielerinnen nachstehender Altersklassen:
 - G-Junioren/innen bis D-Junioren/innen jüngerer Jahrgang.

Für die Zuordnung zu einer Altersklasse gilt § 7 Abs. 2 a) Unterabsatz 4 entsprechend.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung finden die Bestimmungen des § 7 NFV-Spielordnung Anwendung, wobei die Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung der festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 7 JO ersetzt werden kann.

(3) Eine sofortige Spielerlaubnis wird in den nachstehenden Fällen erteilt:

- wenn ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen von den G- bis einschließlich jüngeren D-Junioren nachweislich seit mindestens 3 Monaten nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
- wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen nachweislich seit mindestens 6 Monaten nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben und
- wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen eine Zustimmung vom abgebenden Verein erhalten haben und mindestens 3 Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben

und der abgebende Verein dies bestätigt hat.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinswechsels.

- (4) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
- (5) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln

(1) Der Vereinswechsel eines Junioren / einer Juniorin kann grundsätzlich nur in 2 Wechselperioden stattfinden:

- vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)
- vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

(2) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel sind wie folgt geregelt:

- a) Wechselperiode I: Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt und der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31. August bei der Passstelle eingegangen ist, erteilt der NFV die Spielerlaubnis für Pflichtspiele des neuen Spieljahres ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1. Juli.
In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Hiervon abweichend kann die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den Nachweis der Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß nachstehender Regelung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach

dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers / der Spielerin, der er / sie in der neuen Saison angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der D-Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges bis zu den A-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren / Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat.

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Herren und Frauen gemäß § 7 Abs. 2 NFV-SpO.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2500,00 Euro	1500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1500,00 Euro	1000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse)	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
10. Spielklassenebene (2. Kreisklasse)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
ab 11. Spielklassenebene (3. Kreisklasse und darunter)	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene (Regional- und Oberliga Niedersachsen)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
ab 5. Spielklassenebene (Landesliga und darunter)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Bei Vereinen ohne Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers / Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

- b) Wechselperiode II: Abmeldung 01.07. bis 31.12. und Antragseingang 01.01. bis 31.01. Für den Fall, dass die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12. erfolgt ist und der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis zwischen dem 01.01. und 31.01. bei der Passstelle eingeht, wird die Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele maximal mit 6-Monats-Frist nach dem Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes erteilt.

- c) Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II
In allen anderen Fällen kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 9 Jugendordnung erteilt werden, wobei die max. Wartezeiten, berechnet ab dem letzten Einsatz in einem Pflichtspiel, gemäß § 6 Abs. 3 JO nicht überschritten werden dürfen.
- d) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit sofortiger Wirkung erteilt.
- e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten die §§ 3a bis 3d und die §§ 7a und 7c der NFV-Spielordnung.

- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- (4) Die Wartezeit entfällt, wenn ein Junior / eine Juniorin während des Laufes einer Wartezeit nur in Freundschaftsspielen mitgewirkt hat und zu seinem/ ihrem bisherigen Verein zurückkehrt.

- (5) Nimmt ein Junior / eine Juniorin mit seiner / ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den DFB-Junioren-Vereinspokal und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbands- bzw. Regionalebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufes bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

§ 8

Landesübergreifender und internationaler Vereinswechsel

- (1) Der NFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
- a) ein Junior / eine Juniorin nachweislich drei Monate (G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen) bzw. sechs Monate (ältere D-Junioren/innen bis A-Junioren/B-Juniorinnen) nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen als nach § 6 Abs. 3 höchstens zulässig sind.

- (2) Der NFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verein nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich der Bestimmungen des NFV.
- (3) Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (4) Die weitergehenden Bestimmungen des § 3a DFB-Jugendordnung gelten entsprechend.

§ 9

Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr

- (1) Abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Jugendordnung kann in Ausnahmefällen bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden die Wartefrist verkürzt werden bzw. gänzlich entfallen und eine weitere Spielerlaubnis erteilt werden. Der aufnehmende Verein hat dem zuständigen Kreisjugendausschuss einen schriftlich begründeten Antrag einzureichen. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag zu, so reicht er diesen mit entsprechender Stellungnahme an die Verbandspasssstelle weiter, die auf dieser Grundlage eine weitere Spielerlaubnis erteilt. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag nicht zu, so ist er unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Bei einem landesverbandsübergreifenden Vereinswechsel wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

Bei einem übergebietlichen und internationalen Vereinswechsel ist die Zustimmung des für den abgebenden Verein zuständigen Landesverbandes erforderlich. In diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

(2) Als Ausnahmefälle kommen u. a. in Betracht:

- (a) Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Junior / eine Juniorin keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner / ihrer Altersklasse im abgebenden Verein hat,
- (b) wenn ein Junior / eine Juniorin nach einem in der Wechselperiode I durchgeführten Vereinswechsel zum alten Verein zurückkehrt,
- (c) wenn der Vereinswechsel die notwendige Folge eines nachgewiesenen Wohnortwechsels ist,
- (d) wenn dem abgebenden Verein Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

§ 10

Spielberechtigung von Junioren für Herrenmannschaften

- (1) Junioren sind für Herrenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereines kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder NFV-Landesverbandsauswahlmannschaft angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielberechtigung für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. Lizenzmannschaft erteilt werden. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herrenmannschaft erteilt werden.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der Verbandsjugendausschuss über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist in diesem Falle vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsjugendausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist unanfechtbar.

- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung und kann der Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für den eigenen Verein geführt werden, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den für den Spielbetrieb zuständigen Kreisjugendausschuss unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sowie den Handlungsempfehlungen des Verbandsjugendausschusses, die in der Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb zu veröffentlichen sind, erteilt.

Die Entscheidung des zuständigen Jugendausschusses ist unanfechtbar.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

- (5) Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges können in Auswahlmannschaften der Herren und der A-Junioren eingesetzt werden.

- (6) Junioren, denen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art.
- (7) Junioren, die sich im Herrenspielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen den für den Herrenspielbetrieb maßgeblichen Vorschriften sowie den dort zuständigen Rechtsorganen.
- (8) Wegen eines Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

§ 11

Jugendspielgemeinschaften (JSG)

- (1) Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf eine Mannschaft pro Altersklasse begrenzt.
- (2) Die Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom federführenden Verein zu beantragen. Bei einer kreisübergreifenden JSG ist vor Zulassung das Einvernehmen mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen herzustellen. Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben. Die im Rahmen einer Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften erhalten den Zusatz „JSG“.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann auf Kreisebene in einzelnen Altersklassen eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist auf eine pro Altersklasse beschränkt. Ein Aufstieg dieser JSG ist nur bis zur höchsten Spielklasse des Kreises möglich. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (4) Die Bildung einer JSG neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist möglich. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. Ausnahmen kann der Kreisjugendausschuss nur in den untersten Spielklassen des Kreises zulassen. In der jeweiligen Vereinsmannschaft dürfen nur JSG-Spieler des Stammvereins eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.
- (5) Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximalzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Der Aufstieg einer JSG über die Bezirksebene hinaus ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (7) Zweitspielrechte sind unter Beachtung des § 12 Abs. 7 der Jugendordnung zulässig. Dabei ist die JSG-Mannschaft als eigenständige Mannschaft zu betrachten.
- (8) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft findet § 18 a Abs. 2 SpO entsprechende Anwendung.

§ 12 Zweitspielrecht für Junioren

Hinweis: Das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist im § 3 des Anhang 1 der Spielordnung geregelt.

- (1) Jeder Junior kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsguppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet Pass Online vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden. Dies gilt auch für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist. Bei verbandsübergreifenden Anträgen müssen neben beiden Vereinen auch die zuständigen Landesverbandsausschüsse der Erteilung des Zweitspielrechts zustimmen.

Die Kreisjugendausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechelperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der Verbandsjugendausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt ein Junior vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene des Niedersächsischen Fußball-Verbandes zulässig.
- (6) Soweit beantragt und die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt sind, kann das Zweitspielrecht auch für eine höhere Altersklasse bzw. eine höhere Jahrgangsguppe des Gastvereins erteilt werden. In diesem Fall ist die Spielberechtigung durch eine Bestätigung des Kreisjugendausschusses nachzuweisen.

Mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein verliert ein Junior grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsguppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde.

In den Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich, soweit kein Zweitspielrecht für diese Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe beantragt wurde.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spieler müssen vereinseigene sein.
- (8) Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrganges, die vom Kreisjugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 10 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

§ 13

Jugendförderverein (JFV)

Zur Förderung des Jugendfußballs können Teile von Jugendfußballabteilungen der Mitgliedsvereine (Stammvereine) unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen zu eigenständigen Jugendfördervereinen (JFV) zusammengeschlossen werden:

- a) Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zum Jugendförderverein haben.

- b) Jugendfördervereinen unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung sowie den Regelungen des § 18 b der Spielordnung (SpO) zum Zusammenschluss von Vereinen. Voraussetzung zur Aufnahme in den NFV ist die Aufnahme des zusammengeschlossenen Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen.
- c) Der Vereinsname muss durch den Zusatz „JFV“ deutlich machen, dass sich der Verein insbesondere dem Jugendfußball widmet.
- d) Der Jugendförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Jugendmannschaften der übrigen Altersklassen sind zugelassen. Nicht zugelassen sind hingegen Herren- / Frauenmannschaften.
- e) Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
- f) Stammvereine können eigenständige zusätzliche Jugendmannschaften in allen Altersklassen zum Spielbetrieb melden. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welche die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingereiht ist.
- g) Spieler, die einem JFV angehören und beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein. Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines Stammvereins gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 e) der Spielordnung.
- h) A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV besitzen die Spielberechtigung für die Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 10 Jugendordnung bzw. Anhang 1 § 1 Abs. 2 Spielordnung erfüllt sind. Im Übrigen kann Juniorinnen und Junioren mit Zustimmung des JFV ein Zweitspielrecht gemäß Anhang 1 § 3 SpO bzw. § 12 JO für ihren Stammverein erteilt werden.
- i) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines JFV nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselbestimmungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Spielerlaubnis zu beantragen.
- j) Bei Auflösung des JFV gelten hinsichtlich der Spielklasseneinteilung die Regelungen des § 18 Abs. 5 SpO. Das Spielrecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

§ 14

Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Juniorenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.

- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Jugendausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen.
- (3) In den Altersklassen der A- bis F-Junioren/innen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil.
- (4) Für die A- und B-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga
B-Junioren Niedersachsenliga
C-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren
B-Junioren
C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis E-Junioren.
Für F- und G-Junioren sind Spielnachmittage vorgesehen.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Die auf Verbandsebene zuständigen Organe können eine abweichende Regelung zu der Sollzahl der Staffeln auf Verbandsebene treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

Sofern eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann, können die zuständigen Jugendausschüsse von der geltenden Ausschreibung abweichende Regelungen festlegen.

- (7) Von Vereinen, die eine Juniorenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) verlangt werden.
Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.

- (8) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Jugendausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.
Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.
- (9) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (10) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G-Junioren/innen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung.
In den Altersklassen A- bis C-Junioren/innen können die zuständigen Ausschüsse auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die gemäß Anhang 1 JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abzubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO.
- (11) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung.

§ 15 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Am 1. Weihnachtstag, am Neujahrstag und am Karfreitag dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag bzw. aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz vorgenommen werden.
- (4) Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und der spielleitenden Instanz können Spiele auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

§ 16 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beträgt bei den:
- | | |
|------------|---|
| A-Junioren | 2 x 45 Minuten, |
| B-Junioren | 2 x 40 Minuten, |
| C-Junioren | 2 x 35 Minuten, |
| D-Junioren | 2 x 30 Minuten, |
| E-Junioren | 2 x 25 Minuten, |
| F-Junioren | 2 x 20 Minuten, |
| G-Junioren | Eine Spielzeit wird nicht festgelegt.
Sie beträgt maximal jedoch die der F-Junioren. |
- (2) Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen hat die spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus festzusetzen.
- (3) Die Spielzeitverlängerung beträgt für:
- | | |
|------------|-----------------|
| A-Junioren | 2 x 15 Minuten, |
| B-Junioren | 2 x 10 Minuten, |
| C-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| D-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| E-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| F-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| G-Junioren | 2 x 5 Minuten. |
- (4) Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

§ 17 Auswechseln von Spielern

- (1) Bei den A- bis C-Junioren können auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene **fünf** Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Für die A- bis G-Junioren bzw. -Juniorinnen kann durch den **Bezirks- und** Kreisjugendausschuss in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (2) Die eingewechselten Spieler/Spielerinnen sind vom Verein in den Spielbericht nachzutragen.
Dies gilt nicht für Spiele auf Verbandsebene. Bei diesen sind die Namen der Auswechselspieler vor Spielbeginn einzutragen.

§ 18 Turniere

Die Durchführung von Turnieren, meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen sowie Spielen außerhalb des DFB-Verbandsgebietes sind für Juniorinnen- und Juniorenmannschaften nach den einschlägigen Richtlinien des DFB durchzuführen.

§ 19

Auswahlmaßnahmen

- (1) Auswahlmaßnahmen i.S. dieser Bestimmungen sind:
 - Maßnahmen der Kreisauswahlmannschaften,
 - Maßnahmen der Bereichsauswahlmannschaften,
 - Maßnahmen der Stützpunktmannschaften und
 - Maßnahmen der Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Spieler/innen, die gesperrt sind, dürfen in Auswahlspielen nicht eingesetzt werden.
- (3) Spieler/innen, die einer Wartefrist unterliegen, können von den spielleitenden Stellen für Auswahlspiele aufgestellt werden.

§ 20

Pflichten der Vereine und der Spieler/innen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und für Auswahlmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, der an sie ergangenen Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen bzw. -maßnahmen Folge zu leisten.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über den Spieler / die Spielerin und den betreffenden Verein.
- (3) Angeforderte Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung der anfordernden Stelle vorliegt, an dem dem Spieltag vorausgehenden Tag für andere Spiele nicht spielberechtigt.

§ 21

Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele

- (1) Wird ein Spieler / eine Spielerin für mehrere Auswahlspiele an demselben Tag angefordert, so ist der Spieler / die Spielerin für das Spiel der höheren Ebene freizugeben.
- (2) Will der Verband Spieler/innen für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist er verpflichtet, den Verein von der Aufstellung des Spielers / der Spielerin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Zusammentreffen von Auswahlmaßnahmen und Pflichtspielen

- (1) Ein Verein, der mindestens einen Spieler/eine Spielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrmaßnahmen abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn/sie angesetzten Spieles zu verlangen.
Dies gilt nicht für Hallenpflichtspiele.
Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse des angeforderten Spielers/der angeforderten Spielerin erfolgen.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

- (2) Bei Abstellung von Junioren / Juniorinnen für Auswahlspiele, die nach § 10 der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.

§ 23

Erziehungsmaßnahmen

- (1) Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.

§ 24

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen. Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

a) Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Pflichtspiele
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Pflichtspiele
(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Pflichtspiele
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Pflichtspiele
(5) Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Pflichtspiele
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters	1 bis 4 Pflichtspiele

Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.

b) Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- Euro
(2) Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
(4) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- Euro
(5) Verweigerung des Sportgrüßes durch eine Mannschaft	5,- Euro
(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	
Verbandsebene	250,- Euro
Bezirksebene	150,- Euro
Kreisebene	100,- Euro
(7) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau	
a) wenn Spielausfall die Folge war	25,- Euro
b) in allen anderen Fällen	10,- Euro
(8) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
(9) Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
(10) Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung	5,- Euro
(11) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
(12) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele oder Turniere	50,- Euro
(13) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
(14) Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
(15) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,- Euro
(16) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
(17) Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
(19) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 100,- Euro
(20) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(21) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)
(22) Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200,- Euro

c) Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro

- (4) Als Verwaltungskosten **können** bei Spielwertungen und Straffestsetzungen 5,- bis **30,- Euro** **sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und Spielerverlegungen 5,- bis 50,- Euro** erhoben werden.
- (5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Anhang 1 der Jugendordnung
Modalitäten für den Spielbetrieb der
G- bis D-Junioren /Juniorinnen**

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen von den G- bis D-Junioren / Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, gelten für den Kleinfeldfußball die nachstehenden Regelungen.

I. Spielbetrieb/Spielregeln/Organisation des Spielbetriebes

- (1) In den Altersklassen der G- und F-Junioren/Juniorinnen sind folgende Regelungen in der Kreisausschreibung zu berücksichtigen:
- keine Anwendung der Rückpassregel
 - keine Anwendung der Abseitsregel
 - bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß Wiederholung unter Anleitung
- Der Abstoß kann auch als Abschlag oder Abwurf erfolgen.

Bei Spielen der G- und F-Junioren/Juniorinnen sollen zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Grundsätze der sogenannten „Fair-Play-Liga“ beachtet werden:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
 - b) Die Trainer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
 - c) Alle Zuschauer halten mindestens 5 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.
- (2) In der Altersklasse der E-Junioren/Juniorinnen gelten vorstehende Regelungen als Empfehlung, bis auf den Abstoß, der ordnungsgemäß auszuführen ist.
- (3) Beim Spielen auf dem Kleinspielfeld halten bei einem Freistoß und Eckstoß alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 m zum Ball, bis dieser wieder im Spiel ist.
- (4) Alle Spieler einer Mannschaft können während einer Spielpause beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- (5) Auf Tore der Größe 5 x 2 Meter wird der Strafstoß aus 8 Metern Entfernung zum Tor geschossen.

- (6) Gespielt werden kann nach dem System einer Hin- und Rückrunde oder dem Play-off-System.

Im Play-off-System bilden ca. sechs Mannschaften eine Staffel. Die Hin- und Rückspiele erfolgen innerhalb von drei Monaten (darunter auch Wochentagspiele). Nach Beendigung dieser „Vorrunde“ werden neue Staffeln (nach dem Leistungsprinzip) mit wiederum ca. sechs Mannschaften gebildet.

Nach dem gleichen Muster wird dann je nach Anzahl der vorhandenen Mannschaften bis zur Meisterschaft bzw. Endrunde (für die leistungsschwächeren Mannschaften Trostrunde) weitergespielt.

II. Spielfeldgrößen

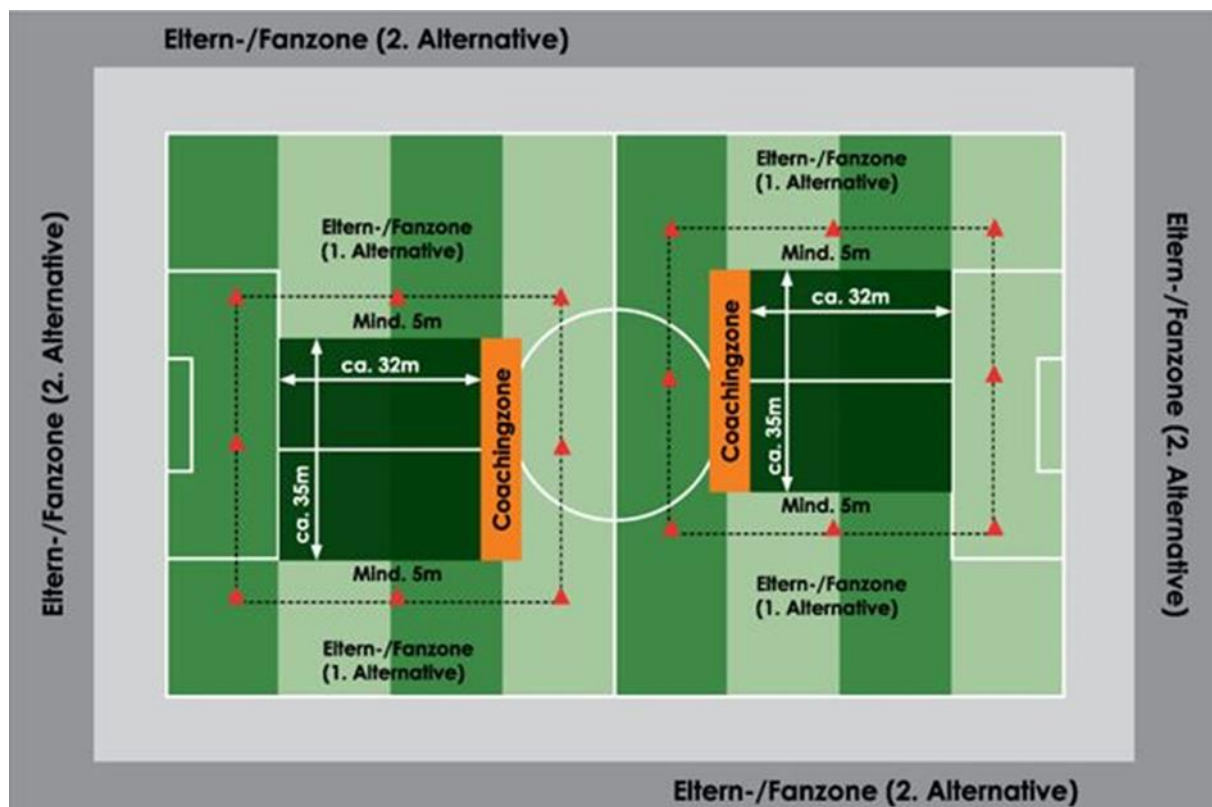
(1) Kleinfeld

(a) G-Junioren/Juniorinnen

Die G-Junioren/Juniorinnen führen keine Meisterschaftsrunden durch. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

Spielzeit: Bis zu 2 x 20 Minuten, an einem Spieltag höchstens 80 Minuten. Spielerzahl: bis zu 6 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 35 x 32 Meter. Auf einer Seite wird die Strafraumlängsbegrenzung, auf der anderen die Torraumlängsbegrenzung in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar.

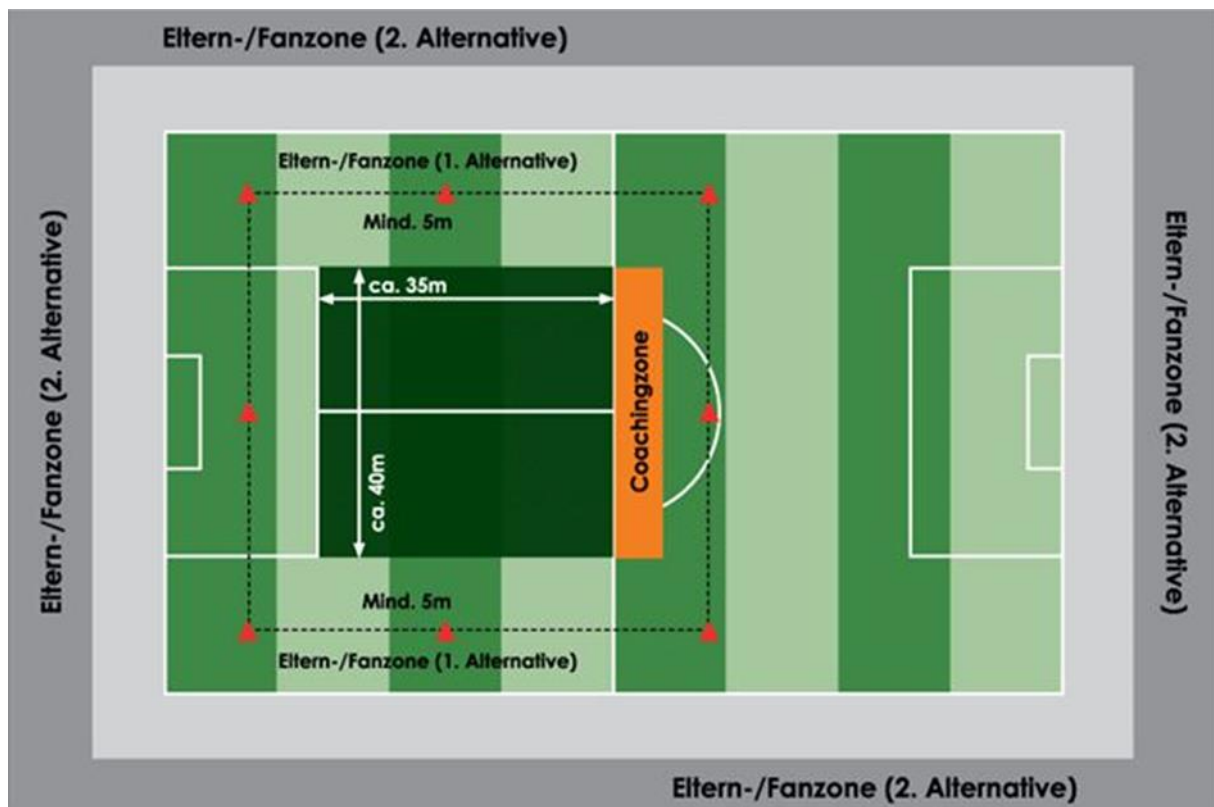
Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g).



(b) F-Junioren/Juniorinnen

Die F-Junioren/Juniorinnen sollen keine Meisterschaftsrunden durchführen. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

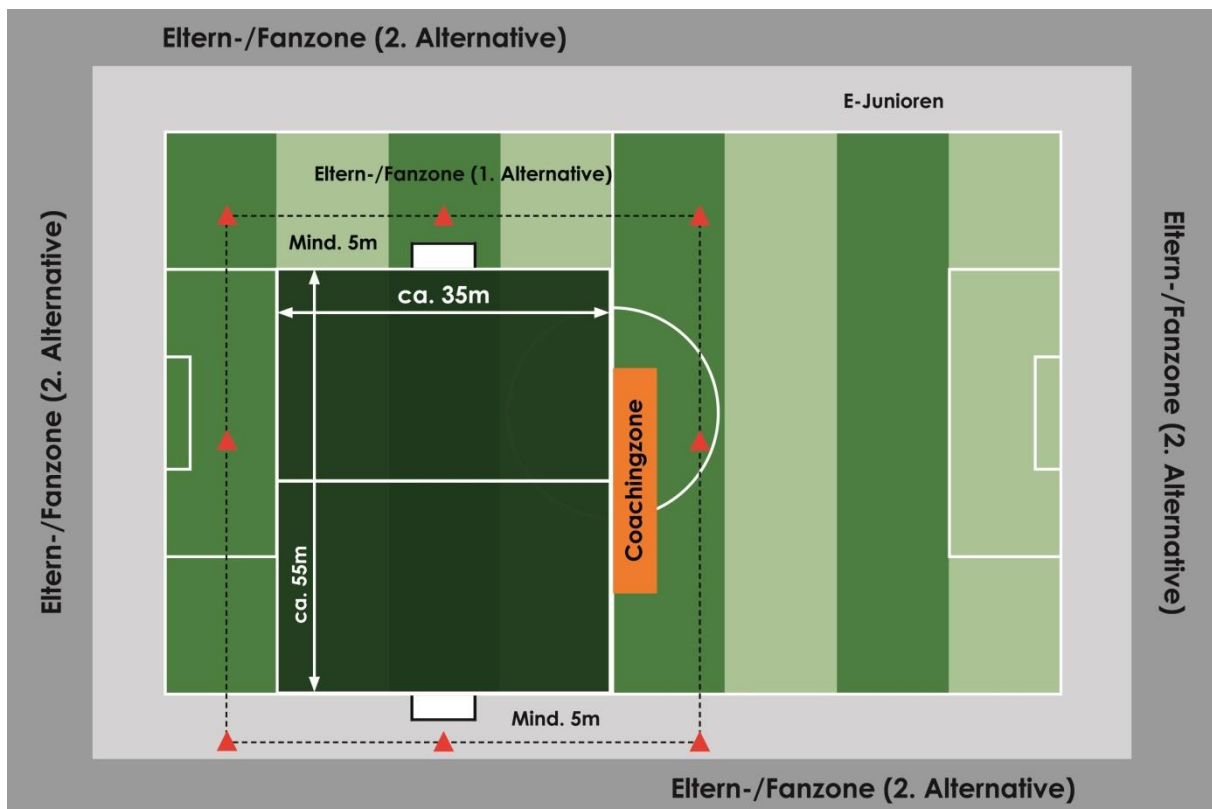
Spielzeit: 2 x 20 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 40 x 35 Meter. Die Strafraumlängsbegrenzung wird in Richtung Mittellinie auf beiden Seiten (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar. Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g).



(c) E-Junioren/Juniorinnen

Spielzeit: 2 x 25 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 55 x 35 Meter. Die Strafraumlängsbegrenzung wird auf einer Seite (parallel zur Seitenauslinie) in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf dieser (gedachten) Linie wird mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Das zweite Tor steht gegenüber auf der ursprünglichen Seitenauslinie. Die Längsbegrenzungen werden durch Mittellinie bzw. der auf der einen Seite (gedanklich) verlängerten Strafraumlinie markiert.

Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 g oder 350 g).

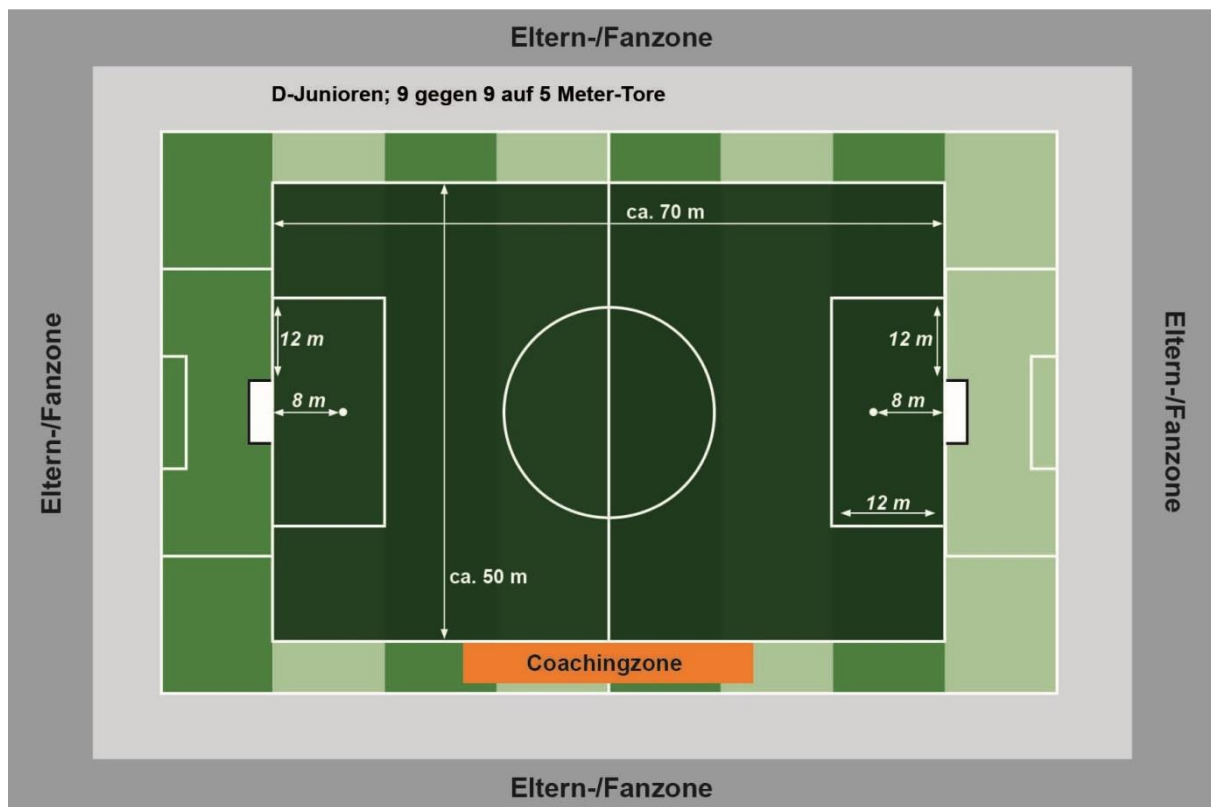


(d) D-Junioren/Juniorinnen (9er-Mannschaften)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: 9 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 70 x 50 Meter, Spielfeld von 16m-Strafraum zu 16m-Strafraum. Die Strafraumlinie wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden, bis die Gesamtbreite von 50m erreicht ist. Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden mittig auf den Strafraumlinien platziert.

Spielball: Leichtspielball Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 g.

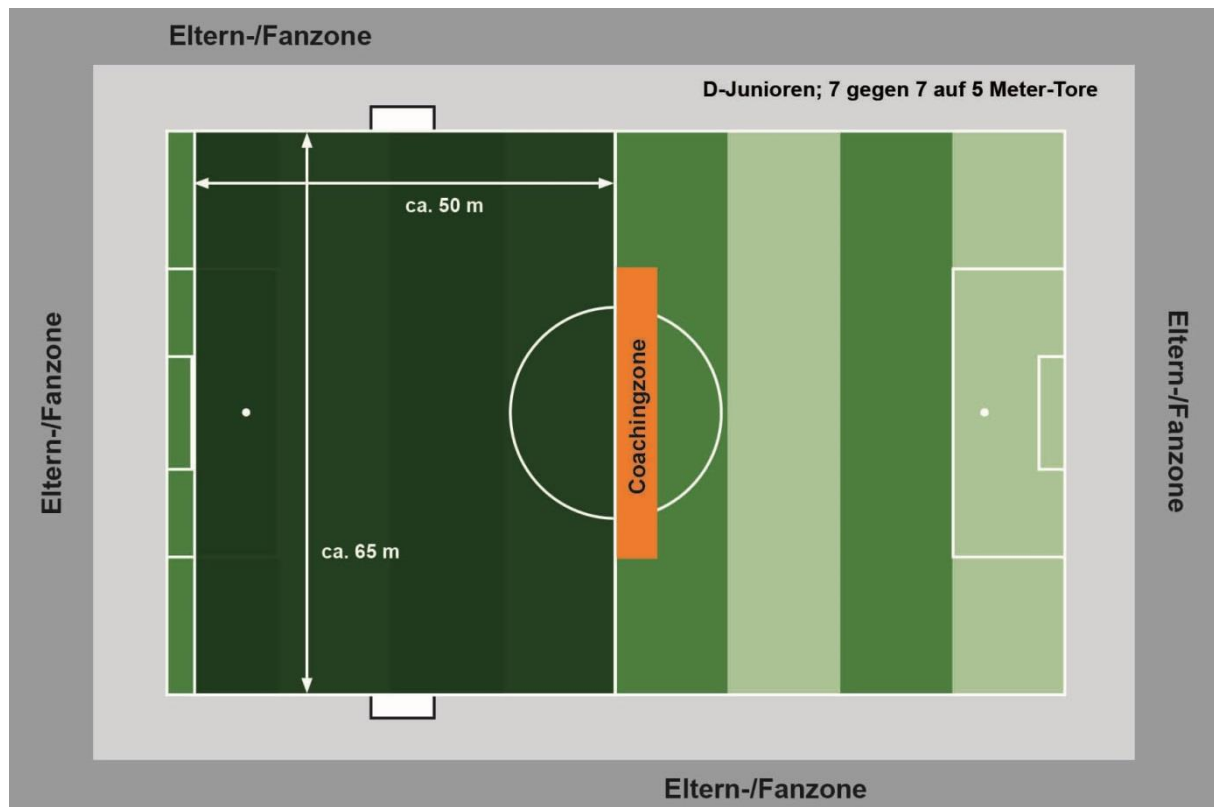
Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen auf Spielfeldern mit mehr als 70m Breite das Spielen in einer Spielfeldhälfte gestatten. Dabei dient die Verlängerung des 5m-Torraumes als Seitenlinie.



(e) D-Junioren/Juniorinnen (7er-Mannschaften)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: bis 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 65 x 50m, höchstens halbes Großfeld. Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar.

Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die ursprünglichen Seitenlinien platziert. Spielball: Leichtspielball Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 g.



(2) Minifelder

Alternativ kann in den Altersklassen G- bis E-Junioren/Juniorinnen auf dem Feld und in der Halle auf bis zu vier Tore (oder auch Stangen oder Hütchen) mit folgenden Spielformen gespielt werden.

(a) G-Junioren/-Juniorinnen

Spielform „2 gegen 2“

Spielerzahl: 2 gegen 2 ohne Torhüter plus maximal ein Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 16 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitor (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g)

Spielform „3 gegen 3“

Spielerzahl: 3 gegen 3 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 25 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitor (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g)



(b) F-Junioren/-Juniorinnen**Spielform „3 gegen 3“:**

Spielerzahl: 3 gegen 3 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 25 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)

Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter - höhenreduziert), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)



(c) E-Junioren/-Juniorinnen**Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:**

Spielerzahl: 5 gegen 5 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 4 Minitorre (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter - höhenreduziert), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

Spielform „7 gegen 7 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 7 gegen 7 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

**(d) Austragungsmodus**

Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es werden bis zu sieben Durchgänge à maximal 10 Minuten gespielt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von drei Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegene Team ein Feld zurück.

III. Hinweise zum Platzaufbau:

Die Spielfeldbegrenzung bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Die jeweils beschriebenen Spielfelder gelten hinsichtlich ihrer Lage als Vorschlag. Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Hauptspielfelder sind auch andere Aufteilungen möglich.

IV. Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

Zur Förderung des Fair-Play Gedankens können die Kreisjugendausschüsse im Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/innen sogenannte Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen einführen.

Die entsprechenden Regelungen sind in die Ausschreibung aufzunehmen.

Empfohlen wird für alle vorstehend aufgeführten Platzaufbauten.

1. Alternative: Mind. 5 Meter Abstand vom Spielfeld für Eltern/Fans- mit Hütchen gekennzeichnet.

2. Alternative: Eltern-/Fanzone außerhalb des Großfeldes, hinter den Werbebanden, auf der Laufbahn etc.

Anhang 2 der Jugendordnung (neu)
Abweichende Bestimmungen für Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal)

Der NFV regelt nachfolgend die Abweichungen von den geltenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).

Altersklasse	F. Junioren und jünger	E-Junioren	D-Junioren	C-Junioren	B-Junioren	A-Junioren
Bestimmung						
Effektive Spielzeit				Letzte Minute ab Bezirk verpflichtend		
Spielzeit*				Unter Beachtung der Höchst- und Mindestspielzeit		
Anzahl der Schiedsrichter****	1	1	1	2	2	2
Zeitnehmer						
Kleine Tore (3x2 m)						
Einkick statt Einwurf						
Ball	Futsal-Ball light	Futsal-Ball light	Futsal-Ball light	Futsal-Ball	Futsal-Ball	Futsal-Ball
Ballgröße & -Gewicht**	3 oder 4, bis 310 g	3 oder 4 bis 340 g	Gr. 4, 340-360 g	Gr. 4, 400-440 g	Gr. 4, 400-440 g	Gr. 4, 400-440 g
Timeout***				Timeout möglich! Muss in den Ausschreibungen festgelegt werden		
Kumulierte Fouls						
Torwart-Spiel						
Spieleranzahl/ Auswechslungen	bis sechs / beliebig					
Persönliche Strafen (gelb – gelb/rot – rot)	Mit Zeitstrafe (Kreisauschreibung)					
Bande	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

* Die Spielzeit ist bei Turnieren altersgerecht festzusetzen.

** Bei den F-Junioren und jünger kann alternativ auch der Ball Gr. 4 / 340 – 360 g (light) zum Einsatz kommen.

*** Bei Qualifikationsturnieren für DFB-Wettbewerbe auf Landes- und Regionalebene sowie bei DFB-Endrunden ist ein Timeout verpflichtend vorzusehen.

**** Bei Spielen nach Prinzipien der FFL kein Schiedsrichter.



= Nein, wird nicht von den FIFA-Regeln übernommen.



= Gilt nur für Niedersachsen



= Ja, wie in den offiziellen FIFA-Regeln vorgesehen.

Lehrordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2018

§ 1

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Grundlage dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung

§ 2

Organisation auf Verbandsebene

- (1) Der Verbandsausschuss für Qualifizierung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und **sechs** Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:
 - a) Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch)
 - b) Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend)
 - c) Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - d) Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
 - e) Beauftragter für Schulfußball,**
 - f) Schiedsrichterlehrwart

§ 3

Aufgaben

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

1. ist auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im NFV,
2. koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung,

3. erstellt im Zusammenwirken mit den übrigen Verbandsausschüssen den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit der Verbandssportschule in Barsinghausen und überwacht seine Durchführung,
4. erarbeitet und entwickelt auf der Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung verbindliche Lehrprogramme und Lehrinhalte für die Lehrarbeit des Verbandes,
5. regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des NFV,
6. ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch,
7. unterstützt die Bezirke und Kreise in Fragen der Lehrarbeit und Talentförderung,
8. erarbeitet die Durchführungsbestimmungen zu Lehrgängen des NFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

§ 4

Organisation auf Bezirksebene

Auf Vorschlag der Bezirke beruft das Präsidium vier Beauftragte für Controlling. Diese prüfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von den Kreisen vorgelegten Abrechnungen über Maßnahmen der Lehrarbeit sowie Talentsichtung und -förderung. Die Prüfung umfasst die zweckgerechte Mittelverwendung im Sinne des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und der Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.

§ 5

Organisation auf Kreisebene

Der Kreisausschuss für Qualifizierung setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 3 Verbandssatzung.

§ 6 Aufgaben

Der Kreisausschuss für Qualifizierung

1. koordiniert alle Lehrmaßnahmen des Kreises und unterstützt die übrigen Kreisausschüsse in Fragen der Lehrarbeit,
2. erstellt den jährlichen Plan der Lehrarbeit des Kreises, meldet dem Verband geplante Lehrmaßnahmen, überwacht seine Durchführung und beantragt die Lizenzen beim Verband, kann nach den Richtlinien der DFB-Ausbildungsordnung die Aus-, Fort- und Weiterbildungsgänge in der Lizenzvorstufe Teamleiter und in der 1. Lizenzstufe zum Trainer-C-Breitenfußball (Profile Kinder und Jugend, Erwachsene im unteren Amateurbereich), durchführen.
3. gibt den Vereinen Hilfen und Anregungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern,
4. koordiniert einvernehmlich mit den Spielinstanzen den Einsatz der ehrenamtlichen Kreistrainer für alle Lehrbereiche, einschließlich der Maßnahmen im Bereich Talentförderung.

§ 7 Ordnungen und Richtlinien für die Lehrarbeit

Für die Lehrarbeit des NFV finden die **DFB-Ausbildungsordnung** in ihrer jeweils gültigen Fassung **und die Ergänzungsvorschriften des Anhang 1** Anwendung.

Stand Juni 2015

Anhang 1

Ergänzungsvorschriften für den Bereich des NFV

§ 1

Allgemeines

Die Qualifizierung und Lizenzierung von Trainern/innen, Übungsleitern/innen, Schiedsrichtern, Vereinsjugendmanagern und Vereinsmanagern im NFV erfolgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der DFB-Ausbildungsordnung. Die Aus- und Fortbildung dient der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung der Aufgaben in der Sportpraxis der Sportvereine.

§ 2

Anträge

- (1) Die Zulassung zu einer Ausbildung bzw. zu einer Prüfung setzt einen Antrag voraus.
- (2) Die entsprechenden Anträge für Ausbildungsgänge der Sportschule Barsinghausen sind an den Niedersächsischen Fußballverband, Schillerstrasse 4, 30890 Barsinghausen zu richten.

§ 3

Bildungsurlaub

- (1) Angestellte und Arbeitnehmer
Der NFV als Träger beantragt die Anerkennung der Förderungswürdigkeit seiner Veranstaltungen nach § 11 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes.
Sofern ein Ausbildungsabschnitt anerkannt ist, wird auf Wunsch der Teilnehmer/innen vom NFV eine entsprechende Bescheinigung erteilt.
- (2) Landesbeamte
Die Lehrgänge des NFV sind nach § 2 Ziffer 7 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 23/1997, S. 508) vom 11. Dezember 1997 als förderungswürdig anerkannt. Der Sonderurlaub gilt für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiter/innen und Mitarbeiter/innen in den Bezirks-, Landes- und Bundesverbänden, die vom DOSB und LSB Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden. Bundesbeamte bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Fehlzeitenregelung

- (1) Jeder Lehrgangsteilnehmer muss an dem jeweiligen von ihm gewählten Ausbildungsgang in regelmäßiger Form teilnehmen.
- (2) Fehlzeiten sollten in den einzelnen Abschnitten des jeweiligen Ausbildungsganges grundsätzlich nicht entstehen. In begründeten Fällen können Fehlzeiten aber zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Versäumen der Ausbildungsteile den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährdet.
- (3) Versäumte Teile des jeweiligen Ausbildungsganges müssen in jedem Fall nachgearbeitet werden. Nicht nachgeholte bzw. nicht nachzuholende Fehlzeiten sind unzulässig. In solchen Fällen ist der komplette Ausbildungsgang zu wiederholen.

§ 5

Ausstellung der Lizenzen

- (1) Der NFV ist Träger der ihm nach der DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsgänge. Der NFV erteilt hierzu die Lizenzen in Form von DFB-Lizenzausweisen und DFB-Zertifikaten, er verwaltet die Lizenzen und Ausbildungsabschlüsse elektronisch mit einem Lizenzverwaltungsprogramm.
- (2) Der NFV als Träger der nach den RRL des DOSB durchgeführten Veranstaltungen erstellt ebenfalls die für die Bezuschussung über den Landessportbund nötigen Lizenzausweise. Er übersendet dem Landessportbund bei Neuausstellung und Verlängerung der Lizenzen die erforderlichen Angaben zur Erfassung der Lizenzen.

§6

Gebühren

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband erhebt eine Lehrgangs-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (2) Näheres regeln die im Anhang zur Finanz- und Wirtschaftsordnung aufgeführten Bestimmungen der Reisekosten, Honorar- und Gebührenregelung des Niedersächsischen Fußballverbandes.

§7

Sonderregelungen

Nicht im NFV organisierte Teilnehmer/innen können zur Ausbildung zugelassen werden und erhalten bei erfolgreich absolvierten Lernerfolgskontrollen eine Teilnahmebescheinigung. Es können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Dezember 2022

§ 1

Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie der Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- 1.1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV sowie sonstige verbindliche Bestimmungen und Regeln des Norddeutschen FV und des DFB,
- 1.2. Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV.

(2) Streitigkeiten

- 2.1. zwischen dem NFV und den Mitgliedsvereinen,
 - 2.2. zwischen dem NFV und seinen mittelbaren Mitgliedern
 - 2.3. zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander,
 - 2.4. zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern (mittelbaren Verbandsmitgliedern),
 - 2.5. zwischen den mittelbaren Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben,
- werden grundsätzlich durch die Rechtsorgane des NFV endgültig entschieden, soweit sich nicht aus DFB-Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des NFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3

Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichts kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem Verwaltungsorgan des NFV angehört.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Verbandssportgerichts,
 - b) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, der Erteilung, der Änderung, der Aussetzung, dem Entzug und der Rücknahme der Spielerlaubnis. Dies gilt auch für etwaige Spielwertungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren,
 - c) in erster Instanz für Entscheidungen in Sportgerichtsverfahren auf Verbandsebene,
 - d) in erster Instanz bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben,
 - e) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Sportwetten und Spielmanipulationen,

- f) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte. Es entscheidet über die Zulassung der Revision gegen seine Urteile.
- (3) Die Bezirkssportgerichte sind zuständig auf der Bezirksebene und sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Kreissportgerichte. Sie entscheiden über die Zulassung der Revision gegen ihre Urteile.
- (4) Die Kreissportgerichte sind ausschließlich in erster Instanz zuständig für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene.
- (5) In Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Junioren-/Juniorinnenfußball stehen, sind auf Kreisebene die Kreisjugendsportgerichte zuständig, soweit vorhanden.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis, Bezirk oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden. Bei mittelbaren Mitgliedern richtet sich der Gerichtsstand nach dem Verein, dem sie angehören.
- (2) Werden in einem Sportgerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Sportgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben. Es kommen jedoch die Gebühren (§ 10) der niedrigeren Ebene zur Anwendung.
- (3) Ist der Spielbetrieb gebietsübergreifend geregelt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Sportgerichts grundsätzlich nach der den Spielbetrieb leitenden Verwaltungsinstanz. In den Ausschreibungen kann eine hiervon abweichende Regelung festgelegt werden.
- (4) Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet das Verbandssportgericht über die Zuständigkeit durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 7

Ausschließung von Gerichtspersonen

- (1) Ein Sportrichter ist von der Ausübung des Sportrichteramtes ausgeschlossen:
1. in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 2. wenn er sich selbst für befangen hält,

3. in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter selbst wahrgenommen hat oder wenn er als Zeuge benannt wird.
- (2) Ist das zuständige Sportgericht aufgrund der obigen Bestimmungen nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren bei dem nächsthöheren Sportgericht anhängig zu machen.

§ 8

Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Sportrichter dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
- (2) Ein Antrag auf Ablehnung eines Sportrichters kann bis spätestens zum Abschluss der Beweiserhebung beim erkennenden Sportgericht gestellt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Sportgericht durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Sportgerichtsverhandlung in entsprechend veränderter Besetzung von Beginn an neu zu führen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Verband bzw. Bezirk oder Kreis.

§ 9

Vertretungsbefugnisse

- (1) Verbandsmitglieder können sich in Sportgerichtsverfahren vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist nachzuweisen.
- (2) Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Vertretene auch im Fall des Obsiegens selbst zu tragen.
- (3) Mitglieder eines Sportgerichts können diesem Sportgericht gegenüber ihren Verein nicht vertreten.
- (4) In der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr als je zwei Vertreter der Parteien zugelassen.

**§ 10
Gebühren**

Für die Verfahren des Protestes (§ 16), der Berufung und der Revision (§ 17) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. vor den Sportgerichten auf Kreisebene | 40,- Euro |
| 2. vor den Bezirkssportgerichten | 65,- Euro |
| 3. vor dem Verbandssportgericht | 125,- Euro |
| 4. vor dem Obersten Verbandssportgericht | 175,- Euro |

**§ 11
Verfahrenskosten**

- (1) Die durch rechtskräftige Entscheidung unterliegende Partei bzw. der als schuldig befundene Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vorinstanzen zu tragen. Dies gilt jedoch nicht für Minderjährige. In diesen Fällen ist der Verein Kostenschuldner. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen der Beteiligten ist eine entsprechende Kostenquote zu bilden. Die Verfahrenskosten trägt auch derjenige, auf dessen Betreiben ein Verfahren in Gang gebracht wurde, falls sich die erhobenen Beschuldigungen als unbegründet erweisen.

Soweit Gliederungen des Verbandes Kostenträger in Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeverfahren sind, findet zwischen den Ebenen Kreis, Bezirk und/oder Verband kein Kostenausgleich statt.

- (2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
- a) den Gebühren (§ 10),
 - b) den durch das Zusammentreten des Gerichtes entstehenden Kosten gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - c) den allgemeinen Telekommunikations- und Verwaltungskosten, pauschal 30,- €.
 - d) den Auslagen je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Verdienstausfall wird nicht erstattet.
- (4) Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter, Betreuer, Funktionäre und Gastspieler sowie für die gemeldeten Schiedsrichter. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat. Dies gilt nicht für Schiedsrichter.

§ 11a

Elektronische Kommunikation

redaktionell: Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen, da sie Gegenstand des § 53 (neu) der Satzung geworden ist.

§ 12

Tätigwerden der Sportgerichte

- (1) Sportgerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:
 - a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Verbandsmitglied,
 - b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen.

- (2) Die Einleitung eines Verfahrens auf Initiative eines Sportgerichtes ist nicht zulässig. Das Verfahren darf sich nur auf solche Sachverhalte erstrecken, für die ein Antrag gestellt ist.

- (3) Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Beschuldigter ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des den neuen Beschuldigten betreffenden Sachverhaltes nur mit seiner Zustimmung fortgesetzt werden.
Wird diese Zustimmung nicht erteilt, bedarf es insoweit einer erneuten Einleitung des Verfahrens.

§ 13

Einstweilige Verfügung

- (1) Der Vorsitzende eines Sportgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Gerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Sportgericht entscheidet.
- (2) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Rechtsbehelfe

- (1) Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen stehen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:
 - a) Anrufung,
 - b) Einspruch,
 - c) Protest,
 - d) Berufung,
 - e) Revision,
 - f) Beschwerde,
 - g) Widerspruch gegen einstweilige Verfügung gem. § 13.
- (2) Zur Ausübung dieser Rechtsbehelfe ist jedes Mitglied berechtigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist und keine Bestimmung der Verbandssatzung oder der Ordnungen entgegensteht.
Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes, der Anträge und Gründe enthalten soll.
Dieser Schriftsatz soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (3) Ein unter falsche Bezeichnung eingelegter Rechtsbehelf ist vom Sportgericht entsprechend der erkennbaren Zielsetzung zu behandeln. Auf eine sich eventl. ergebende Gebührenpflicht gem. § 10 ist der Antragsteller mit der Bekanntgabe der Besetzung des Sportgerichts hinzuweisen.

§ 15

Anrufung und Einspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung bei dem Sportgericht der gleichen Ebene zulässig, soweit die Anfechtbarkeit nicht im Einzelfall durch eine Satzungs- oder Ordnungsbestimmung ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Verstößen gegen Satzung- oder Ordnungsbestimmungen ist der gebührenfreie Einspruch innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als einen Monat zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt; ausgenommen hiervon ist die Regelung des § 6 c Abs. 3 der NFV-Spielordnung

§ 16

Protest

Gegen die Wertung eines Spieles kann innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim zuständigen Sportgericht Protest eingereicht werden. Das Recht zur Einlegung des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu.

Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

§ 17

Berufung und Revision

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Sie ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Urteils bei dem nächsthöheren Sportgericht einzureichen.
- (2) Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verwarnungen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 50,- € gegen Einzelpersonen oder bis zu 100,- € gegen Vereine ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- (3) Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung treffen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber dem angefochtenen Urteil bringen würde. Die Bestimmung des Absatzes 4 bleibt unberührt.

- (4) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben bei Verstößen gegen die Verbandssatzung oder Ordnungen das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Urteilszustellung gebührenfreie Berufung einzulegen.
- (5) In den Berufungsverfahren ist das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut zu überprüfen, soweit dieses der gestellte Antrag erforderlich macht. Erstinstanzliche Urteile dürfen durch das Berufungsgericht nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.
- (6) Die für die Berufung geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsbehelf der Revision entsprechend anwendbar, jedoch mit der Maßgabe, dass eine erneute Tatsachenüberprüfung nicht stattfindet. Die Revision wird nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen oder wenn sie für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt. Über die Zulassung der Revision entscheidet das jeweilige Berufungsgericht im Rahmen des Berufungsverfahrens. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde gemäß § 18 angefochten werden.
- (7) Über eine Revision entscheidet in der Sache ausschließlich das Oberste Verbandssportgericht (OVG), wenn das Verfahren zwei Instanzenzüge durchlaufen hat.

§ 18

Beschwerde

- (1) Die gebührenfreie Beschwerde ist gegen Entscheidungen eines vor dem Sportgericht durchgeführten Verfahrens wegen formeller Mängel binnen sieben Tagen nach Zustellung einzulegen. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhaltes eines Urteils nicht herbeigeführt werden.
Über sie kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die Entscheidung erlassen hat. Dieses hat entweder der Beschwerde abzuhelpen oder, falls es auf der getroffenen Entscheidung bestehen bleiben will, binnen sieben Tagen die Beschwerde der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) § 17 Abs. 4 RuVO gilt entsprechend.

§ 19
Fristen

- (1) Die Fristen für Rechtsbehelfe beginnen mit dem Tag nach dem Verstoß bzw. der Zustellung einer Entscheidung oder eines elektronischen Dokumentes und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen in Niedersachsen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

- (2) Sofern Entscheidungen ausschließlich durch die „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes im Fußball-Journal oder über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de bekannt gemacht werden, werden sie mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Einwendungen, dass diese Veröffentlichungen nicht zur Kenntnis gelangt sind, sind nicht zulässig. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt eine Woche nach der Veröffentlichung.

- (3) Die Zustellung erfolgt innerhalb des DFBnet-Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokumentes unter Verwendung des elektronischen Postfaches. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt. Dies gilt nicht, wenn das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; im Zweifel hat der Absender den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

Ersatzweise kann die Zustellung durch Zusendung per einfachen Brief erfolgen. In diesem Fall gilt als Zustellungsdatum der dritte Tag nach Aufgabe des Briefes zum Postdienstleister.

- (4) Enthält eine Sportgerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, so läuft die Rechtsbehelfsfrist erst einen Monat nach Zustellung ab.
- (5) Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Verfahrenshandlung ist das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem, das Sendeprotokoll des Telefaxes, der Einlieferungsbeleg des Postdienstleisters oder, falls weder die elektronische Übermittlung noch der Postweg benutzt wird, der Eingangsvermerk bei dem zuständigen Sportgericht maßgebend.
- (6) Ist ein Rechtsbehelf verspätet eingelegt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des Vorsitzenden kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen.

§ 20
Verhandlungsvorbereitung

- (1) Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt, ob das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Ladung der Beteiligten oder auf Grund einer mündlichen Verhandlung trifft.

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung mit erheblichen Einbußen für einen der Beteiligten zu erwarten ist, soll eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

- (2) Eine Ausfertigung der Unterlagen (Antrag, ggf. Spielbericht etc.), die das Verfahren ausgelöst haben, ist den Beteiligten vom Sportgericht – spätestens mit der Ladung – zuzuleiten, sofern nicht die Zustellung bereits von der spielleitenden Stelle erfolgt ist.
- (3) Mit der Ladung ist den Beteiligten auch die voraussichtliche Besetzung des Gerichts bekannt zu geben. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Verwaltungsorgane, soweit das Verfahren Entscheidungen dieser Organe berührt. Die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Besetzung des Gerichtes besteht auch bei einem schriftlichen Verfahren.

§ 21

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Verhandlungen vor Sportgerichten sind nicht öffentlich. Teilnahme kann vom Vorsitzenden des Sportgerichtes gestattet werden.
- (2) Verbandsorganen und deren Beauftragten ist die Teilnahme in jedem Fall zu gestatten.

§ 22

Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) Das Sportgericht kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln.

§ 23

Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband

Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 24

Protokoll – Akteneinsicht

- (1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Sportgerichtes und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:
 - a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Sportrichter und des Protokollführers,
 - c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
 - d) die Namen der erschienenen Parteien und deren Vertreter,
 - e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors.
- (2) Das Protokoll kann von einem Mitglied des Sportgerichtes oder von einer anderen Person geführt werden.
- (3) Den Verfahrensbeteiligten ist auf Antrag Akteneinsicht durch Überlassung von Kopien des Akteninhaltes zu gewähren.

§ 25

**Ladungsfristen, Begründung und Zustellung
von Entscheidungen**

- (1) Verfahrensbeteiligte und Zeugen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wird, sind mindestens sieben Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich zu laden. In dringenden Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (2) Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie den zuständigen Verwaltungsorganen zuzustellen.
- (3) Ladungen und Zustellungen an mittelbare Verbandsmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein als erfolgt.

§ 26

Urteile und Beschlüsse

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Sonstige Entscheidungen, auch die über die Einstellung eines Verfahrens und über die Zulässigkeit der Revision, ergehen durch Beschluss.

- (3) Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
- a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungstenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe,
 - c) Kostenentscheidung,
 - d) Rechtsmittelbelehrung,
 - e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter in der Urschrift.
- (4) Beratung und Abstimmung zur Urteilsfindung sind geheim.
- (5) Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 27

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme

- (1) Über streitige tatsächliche Vorgänge, die für die Entscheidung des Sportgerichtes erheblich sind, kann Beweis erhoben werden. Als Beweismittel sind zugelassen:
- a) Zeugenaussagen,
 - b) Urkunden und sonstige Beweismittel.
- Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (2) Die Beweisaufnahme soll nach Möglichkeit vor dem erkennenden Sportgericht stattfinden. Das Gericht kann auch eine schriftliche Zeugenaussage verwerten, wenn die Ladung eines Zeugen wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht als vertretbar erscheint. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen. Den Zeugen kann das Gericht dieses Recht einräumen, soweit ihre Aussage bereits erfolgt ist.
- (3) Geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihr persönliches Erscheinen entstandenen Auslagen gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 28

Geltende Beweisregeln

- (1) Zu beachtende Beweisregeln sind:
- a) bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgestellt hat, ist sein Bericht und seine Aussage maßgebend, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind,

- b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, gilt dies auch für unparteiische Schiedsrichterassistenten und, falls auch diese den Vorgang nicht beobachtet haben, für die mit der Platzaufsicht beauftragten Verbandsmitglieder.

(2) Festgestellte Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 29

Ordnungsstrafen

(1) Das Sportgericht kann in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss eine Ordnungsstrafe bis zu 250,- € verhängen:

- a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen,
- b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.

Der Beschluss zu a) kann auf begründeten Antrag aufgehoben werden.

(2) Bei ungebührlichem Verhalten kann das Sportgericht einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.

§ 30

Zurücknahme von Rechtsbehelfen

(1) Rechtsbehelfe können bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Gebühren gemäß § 10 fallen nicht an.

(2) Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einzustellen.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums möglich.

Dieses soll die Genehmigung nur dann erteilen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen werden, die eine Änderung der getroffenen Entscheidung wahrscheinlich machen, und wenn der Gegenstand angesichts der für den Betroffenen eingetretenen Nachteile ein erneutes Verfahren als angemessen erscheinen lässt.

§ 32

Begnadigung

- (1) Eine rechtskräftige Strafe kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Präsidium im Gnadenweg herabgesetzt oder erlassen werden.
- (2) Gnadengesuche sind bei dem zuletzt erkennenden Sportgericht einzureichen, welches diese mit Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Das gleiche gilt bei einem Ausschluss aus dem Verband. Anträge auf Wiederaufnahme in den Verband können frühestens ein Jahr nach der Ausschlussentscheidung an das Präsidium gestellt werden.

§ 33

Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Sportgerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig.

Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit der Zustellung ein.

- (2) Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes wird die Rechtskraft und damit auch die Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt. Dies gilt nicht für ausgesprochene Sperren einschließlich Platzsperren und vorsorgliche Spielansetzungen, es sei denn, die Außerkraftsetzung wird auf Antrag durch das zuständige Berufungsgericht verfügt, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (3) Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.
- (4) Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan.

Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet.

Bei endgültiger Verweigerung kann das Präsidium einen Ausschluss aus dem Verband beschließen.

§ 34

Strafvoraussetzung

- (1) Eine Bestrafung wegen unsportlichem Verhalten oder eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verbandssatzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Sportgericht festgestellt hat, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde.
- (2) Eine Schuld liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz.
- (3) Ein Verein hat auch das Verschulden seiner Offiziellen, Mitarbeiter, und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion für den Verein ausüben, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (4) Im Falle der Vernachlässigung der Platzdisziplin, des Spielabbruchs und des diskriminierenden, menschenverachtenden oder rassistischen Verhaltens hat ein Verein darüber hinaus das Verschulden seiner Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (5) Eine Zurechnung des Verschuldens kommt nicht bei einmaligen und kurzzeitigen Verstößen einzelner Anhänger, die der Verein auch bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nicht verhindern konnte, in Betracht, sofern das Spielgeschehen davon nicht beeinträchtigt und weder Leib, Leben noch Sachwerte gefährdet werden.
- (6) Anhänger im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, deren Verhalten einen vernünftigen und objektiven Betrachter darauf schließen lässt, dass sie einen bestimmten Verein unterstützt.

§ 35

Strafgewalt, Strafarten und Höhe

- (1) Bei allen Formen unsportlichen Verhaltens oder Verstößen gegen die Verbandssatzung und Ordnungen können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen und Verweise,
 - b) Weisungen und Auflagen,
 - c) Geldstrafen bis zu 1000,- Euro, bei Verstößen gegen den Diskriminierungstatbestand bis zu 5000,- Euro,
 - d) Sperren von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern – längstens ein Jahr -,
 - e) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - f) Punkt- und Torabzug,
 - g) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit – längstens drei Jahre - oder auf Dauer,
 - h) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit – längstens ein Jahr - oder auf Dauer,
 - i) Entzug der Trainerlizenz auf Zeit – längstens ein Jahr – oder auf Dauer,

- j) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- k) Verhängung eines Platzverbots/Stadionverbots für einzelne Personen,
- l) Entzug der Zulassung zur Oberliga Niedersachsen.

- (2) Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Feldverweise auf Dauer unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe.
- (4) Anstelle der in den Bestimmungen dieser Ordnung genannten Zeitstrafen für Spieler und Vereine kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler bzw. der Verein grundsätzlich für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, wobei die Sperre des Spielers für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.
- (5) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Verbandssatzung und Ordnungen sind die in den jeweiligen Strafbestimmungen enthaltenen Strafarten und Strafhöhen grundsätzlich maßgebend. Das Strafmaß richtet sich nach der Art und Schwere des Einzelfalles. Bei besonders schweren Verstößen kann zusätzlich ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.
- (6) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur das Präsidium aussprechen. Das Sportgericht kann nur einen entsprechenden Antrag stellen.
- (7) Strafen können auch dann gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, wenn sie an Spielen nicht aktiv beteiligt sind, sofern sie schuldhaft gegen die Verbandssatzung und Ordnungen verstoßen.

§ 36

Sperrstrafen

- (1) Bei einer Sperre gegen einen Verein verliert dieser die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in die Sperre fallen, werden als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
- (2) Von einer gegen einen Verein verhängten Sperre wird dessen Jugendabteilung grundsätzlich nicht betroffen. Umgekehrt bleibt der Verein von einer auf die Jugendabteilung beschränkten Sperre im Übrigen unberührt.
- (3) Gesperrte Spieler, Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung. Ein gesperrter Spieler, Trainer, Übungsleiter oder Betreuer darf auch nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent tätig sein, es sei denn, es handelt sich um einen Junioren, der während seiner Sperrzeit erfolgreich einen SR-Anwärter-Lehrgang nach § 3 der SR-Ordnung absolviert.
Danach kann die Sperrstrafe auf dem Gnadenweg gem. §32 RuVO reduziert oder erlassen werden.

§ 37

Platzsperre

Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele auszutragen. Sie finden auf dem Platz des Gegners statt. Im Verhältnis zur Jugendabteilung gilt §36 Absatz 2 RuVO entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach § 13 Absatz 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 38

Sperrliste

- (1) Die Sperrliste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen wurden und von keinem Verbandsmitglied aufgenommen werden dürfen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag die Sperrliste einsehen.
- (2) Die Sperrliste wird auf der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 39

Vereinspflichten

- (1) Jeder Verein ist auf seinem Platz für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und aller Mitglieder der Organe verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich, besonders auch für den Schiedsrichter, bis zum Verlassen der Platzanlage. Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des vorstehend genannten Personenkreises zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden
- (2) Die Vereine sind darüber hinaus auch für das Verhalten ihrer Anhänger auf eigenen und fremden Plätzen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Sie haben das Verschulden ihrer Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden

§ 40

Sportwidriges oder verbandsschädigendes Verhalten

(ersatzlose Streichung)

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen bleibt unberührt.

§ 41**Feldverweis eines Spielers**

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Wenn sich nach dem Spielbericht die Notwendigkeit von Beweiserhebungen ergibt, ist von der Spielinstanz ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen. In diesem Fall verlängert sich die Vorsperre ggf. bis zur Entscheidung durch das Sportgericht.
- (2) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann die zuständige Spielinstanz die vorläufige Sperre auf Antrag aussetzen.

§ 42**Strafbestimmungen gegen Vereine**

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	25,- bis 500,- Euro evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
(2) Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Gegner und Verbandspersonen In schweren Fällen oder bei Wiederholungen	bis 1.000,- Euro Platzsperre, Sperre bis zu 6 Monaten oder Punkt- und Torabzug
(3) Spielen gegen gesperrte Vereine	25,- bis 500,- Euro
(4) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	5,- bis 250,- Euro
(5) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung	10,- bis 250,- Euro
(6) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10,- bis 250,- Euro
(7) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	10,- bis 1.000,- Euro
(8) Fehlende Spielerlaubnis Fehlende Spielberechtigung	25,- bis 250,- Euro 10,- bis 125,- Euro
(9) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- bis 500,- Euro
(10) Spielen mit nicht genehmigter Trikotwerbung	10,- bis 50,- Euro pro Spiel

Stand: November 2015

<p>(11)Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter</p> <p>Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen Vereine ohne Seniorenmannschaften</p> <p>Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Seniorenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.</p>	<p>100,- bis 200,- Euro 200,- bis 300,- Euro 300,- bis 400,- Euro 100,- bis 200,- Euro</p>
<p>(12)Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels (gemäß § 28 SpO)</p>	<p>50,- bis 500,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)</p>
<p>(13)Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen</p>	<p>10,- bis 250,- Euro</p>
<p>(14)Fortsetzung eines durch den Schiedsrichter wegen Verschuldens einer oder beider Mannschaften abgebrochenen Spiels</p> <p>In schweren Fällen:</p>	<p>25,- bis 250,- Euro für beide Vereine</p> <p>bis 8 Wochen Sperre für die betroffenen Mannschaften</p>
<p>(15)Spielabbruch: für den schuldigen Verein und / oder für die betreffende Mannschaft</p>	<p>50,- bis 1.000,- Euro Sperre bis zu sechs Monaten oder Punkt- und Torabzug</p>
<p>(16)Nicht ordnungsgemäße Meldungen</p>	<p>5,- bis 50,- Euro</p>
<p>(17)Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen</p>	<p>5,- bis 25,- Euro</p>
<p>(18)Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes</p>	<p>5,- bis 15,- Euro</p>
<p>(19)Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht</p>	<p>5,- bis 15,- Euro</p>
<p>(20)Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau im Sinne von § 23 SpO</p>	<p>5,- bis 50,- Euro</p>
<p>(21)Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins gemäß §§ 22 und 24 SpO</p>	<p>50,- bis 1.000,- Euro und / oder Platzsperre</p>
<p>(22)Fehlende Platzordner</p>	<p>5,- bis 50,- Euro</p>

(23) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	5,- bis 100,- Euro
(24) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- bis 15,- Euro
(25) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z. B. fehlende Rückennummern, wenn vorgeschrieben)	5,- bis 15,- Euro pro Spieler
(26) Spielverlegung ohne Genehmigung	5,- bis 50,- Euro pro Verein
(27) Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro und Punktabzug
(28) Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5,- bis 50,- Euro
(29) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 150,- Euro
(30) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten von Anhängern eines Vereins	bis 5.000,- Euro
(31) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro
(32) Sportwidriges Verhalten von Anhängern	bis 1.000,- Euro
(33) Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200,- Euro

§ 43

Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	zwei Wochen bis zwölf Monate Sperre
(2) Beleidigung	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(3) Bedrohung	zwei Wochen bis sechs Monate Sperre
(4) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter-Assistenten	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	eine Woche bis drei Monate Sperre
(7) Nichtbefolgen einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes	zwei Wochen bis drei Monate Sperre
(8) Tätlichkeiten jeder Art während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer

(9) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500,- Euro evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro
(11) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung bei Senioren- und Frauen	1 Woche bis 2 Monate Sperre
(12) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 6 Monate Sperre
(13) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis zu 1 Jahr Sperre eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer
(14) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	ein bis sechs Monate Sperre

§ 44

Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

(1) Nichtantreten oder verspätete Absage eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten ohne berechtigten Grund	bis 25,- Euro
(2) Beleidigung In schweren Fällen	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(3) Missbrauch des Schiedsrichterausweises Im Wiederholungsfall	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(4) Überschreiten der Spesensätze Im Wiederholungsfall	bis 100,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(5) Unterlassen der Identitätskontrolle	bis 25,- Euro
(6) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung über Spiele In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers oder bei vorsätzlicher falscher Berichterstattung	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten In schweren Fällen	bis 5.000,- Euro Sperre bis zu einem Jahr

§ 45

Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 150,- Euro
(3) Beleidigung	bis 250,- Euro
(4) Bedrohung	bis 250,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter-Assistenten	bis 150,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 500,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 5.000,- Euro
(8) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	bis 1.000,- Euro
In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann zusätzlich zu den Strafbestimmungen der Ziffern 1 – 8 ein zeitlich befristetes Verbot der Amtsausübung (Sperr) für die Dauer von maximal einem Jahr verhängt werden.	

Hinweis: Bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben, ist die Zuständigkeit des Verbandssportgerichts gegeben (§ 5 Abs. 2d). Im Übrigen gelten bei Verfahren gegen Trainer die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung.

§ 46

Bewährungsstrafe

- (1) Sperren gegen Mitglieder von bis zu 12 Monaten können für den über 8 Wochen (Junioren 4 Wochen) hinausgehenden Zeitraum, in dem tatsächlicher Spielbetrieb stattfindet, zur Bewährung ausgesetzt werden.

Voraussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Persönlichkeit des Betroffenen
- dessen bisheriges sportliches Leben
- die Umstände und Folgen der Tat
- sein Verhalten nach der Tat.

Sperren über 4 Monate hinaus sollen mindestens zur Hälfte verbüßt werden.

- (2) Das Gericht hat im Falle der Aussetzung zur Bewährung Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung der Betroffene binnen einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist unaufgefordert nachzuweisen hat.

- (3) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- sich persönlich beim Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
- an einer geeigneten Trainer- / Übungsleiterausbildung teilzunehmen.

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.

- (4) Die Bewährungszeit beträgt das Zweifache des Sperrzeitraumes, darf jedoch 2 Jahre nicht überschreiten. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung.

- (5) Das zuletzt mit der Sache befasste Gericht kann auf Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung nach Absatz 1 durch neuerliches Urteil treffen. Dies ist jedoch erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Mindestfrist von 8 bzw. 4 Wochen zulässig.

- (6) Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn

- der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder des Laufs der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als 3 Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro erhält oder

- der Betroffene gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachweist, es sei denn, der Betroffene weist nach, dass dies nicht schuldhaft war.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens 3 bis 12 Monate verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an.

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

für die beschließenden Versammlungsorgane
und die Sitzungen der Verwaltungsorgane
auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene

Stand: Dezember 2022

I. Verbandstag

§ 1

Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist nicht öffentlich.
- (2) Gästen und im Ausnahmefall auch anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Sitzungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag; im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Sind alle Vizepräsidenten verhindert, wählt der Verbandstag für die Dauer der Verhinderung einen Delegierten aus seiner Mitte zum Sitzungsleiter.
- (2) Dem Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Vorstand die Sitzung aufzuheben.

§ 3

Sitzungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des entsendenden Bezirkes, Kreises bzw. Vereines auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter über die Stimmberechtigung.

- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Sitzungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4

Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 7 der Verbandssatzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens sechs Wochen vor dem Verbandstag bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist bzw. Drei-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind stets unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Grenzfällen entscheidet der Sitzungsleiter.

- (7) Hält der Sitzungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.
- (8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Abschluss der Rednerliste
(die Anträge zu a) und b) kann nur stellen, wer zum Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat),
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an ein anderes beschließendes Versammlungs- oder Verwaltungsorgan,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
- (3) Der Sitzungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 6

Beratung

- (1) Im Rahmen der einzelnen Punkte der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Bei Anträgen soll der Antragsteller als Erster Gelegenheit erhalten, seinen Antrag zu begründen. Nach Beendigung der Aussprache muss dem Antragsteller auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.
- (2) An der anschließenden Aussprache kann sich jedes Mitglied des Verbandstages beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Sitzungsleiter über die Reihenfolge.

- (3) Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redner nennen zu Beginn ihres Beitrages ihren Namen und den entsendenden Verein, Kreis bzw. Bezirk.
- (5) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel fünf Minuten, im Übrigen nicht länger als zwei Minuten. Es darf ausschließlich zur Sache gesprochen werden.
- (6) Bei Überschreitung der Redezeit oder nicht zur Sache gehörenden Beiträgen ist der Sitzungsleiter jederzeit berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen bzw. ihn „zur Sache“ zu rufen. Im Übrigen soll ein Redner nicht unterbrochen werden.
Der Sitzungsleiter ist nach seinem Ermessen berechtigt, im Einzelfall die Redezeit zu verlängern.
- (7) Jedes Mitglied des Verbandstages darf zu einem Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen, wenn ihm der Sitzungsleiter nicht ausnahmsweise, zum Beispiel zu einer sachlichen Berichtigung, erneut das Wort erteilt.
- (8) Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Bei Verstößen ruft der Sitzungsleiter den Redner „zur Ordnung“ oder rügt ihn. Im Wiederholungsfall kann der Sitzungsleiter ein Mitglied des Verbandstages von der weiteren Debatte ausschließen.

§ 7

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren und sollen vor jeder Abstimmung im vollen Wortlauf verlesen werden.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte.
Der Sitzungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.
- (3) Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Sitzungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt.

- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8

Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 22 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Sitzungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen.
- (3) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an (Vizepräsidenten, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten können für die weiteren noch zu besetzenden Ämter erneut vorgeschlagen werden.
- (4) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (5) Im Übrigen finden die Abstimmungsregelungen (§§ 7 und 13) ergänzende Anwendungen.

§ 9

Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Der Sitzungsleiter ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

II. Andere beschließende Versammlungsorgane

§ 10

- (1) Die für den Verbandstag aufgestellten Bestimmungen gelten entsprechend für die übrigen beschließenden Versammlungsorgane auf Verbandsebene (Verbandsvorstand, Verbandsjugendbeirat), Bezirksebene (Bezirkstag, Bezirksbeirat und Bezirksjugendbeirat) sowie auf Kreisebene (Kreistag und Kreisjugendtag).
- (2) Soweit sich aus der Verbandssatzung sowie aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungsorgane Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen durch sinngemäße Auslegung zu ergänzen und an diese Besonderheiten anzupassen.
- (3) Im Vorstand und im Bezirksbeirat kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.

III. Verwaltungsorgane

§ 11

- (1) Die Bestimmungen des I. Abschnitts finden ebenfalls entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene, sofern nicht **satzungsgemäße oder** nachfolgende Besonderheiten gelten.
- (2) Die Sitzungen der Verwaltungsorgane werden durch den Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Zu den ordentlichen Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden sollen, erfolgt die Ladung wenigstens zehn Tage vorher. Die Ladung soll die Tagesordnung enthalten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
In dringenden Fällen kann die Einberufung auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen. Die in Abs. 2 bezeichnete Frist muss bei außerordentlichen Sitzungen nicht zwingend eingehalten werden.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter geleitet. Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (7) In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungsorgan einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen.
- (8) Über den Verlauf der Sitzungen der Verwaltungsorgane ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 9 zu schreiben. Alle Mitglieder des Organs erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Protokolle auch von den Sitzungen der Ausschüsse ihrer Ebene.

IV. Durchführungsbestimmungen für den Zusammenschluss von Kreisen oder Bezirken

- (1) Unter Beachtung der einschlägigen Satzungsregelungen können sich Kreise abweichend von der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann herbeigeführt werden durch
 - a) die Auflösung eines Kreises / mehrerer Kreise und Anschluss an einen anderen Kreis
 - b) die Auflösung zweier / mehrerer Kreise und die Gründung eines neuen Kreises.
- (2) Ein Zusammenschluss von Kreisen hat sich grundsätzlich an den Grenzen der verwaltungspolitischen Kreise zu orientieren.
- (3) Ein Zusammenschluss kann ausschließlich zum Beginn eines Spieljahres (01. Juli) wirksam werden.
- (4) Bei einem Zusammenschluss ist nachstehendes Verfahren zu beachten:
 - a) Formulierung einer schriftlich dokumentierten Absichtserklärung der beteiligten Kreisvorstände über einen beabsichtigten Zusammenschluss, die den Vereinen der beteiligten Kreise und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben ist.

- b) Erarbeitung einer vertraglichen Regelung, die dem Vorstandsvorstand vor Beschlussfassung durch die einzuberufenden Kreistage / außerordentlichen Kreistage zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung vorzulegen ist. Der Beschluss des Vorstandsvorstandes erfolgt vorbehaltlich der Zustimmungsbeschlüsse der Kreistage / außerordentlichen Kreistage.

Vertragsinhalte müssen mindestens sein:

- Benennung der beteiligten Kreise
 - Zeitpunkt des Zusammenschlusses
 - Namensgebung des künftigen Kreises
 - Zusammensetzung und namentliche Benennung der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Sportgerichte und der Rechnungsprüfer des künftigen Kreises, die bis zum Zeitpunkt des konstituierenden Kreistages im Amt sind.
 - Übersicht des Anlagevermögens, der Kassenbestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses
 - Regelung des Spielbetriebes für die Übergangszeit
 - Festlegung des Zeitpunktes für den konstituierenden Kreistag
- c) Einberufung der Kreistage / außerordentlichen Kreistage zur Beschlussfassung über einen Zusammenschluss unter Beifügung der vom Vorstandsvorstand genehmigten vertraglichen Regelung.
- d) Einberufung des konstituierenden Kreistages durch den Übergangsvorstand nach Maßgabe des vertraglich festgelegten Zeitpunktes.
- (5) Für den Fall, dass sich Kreise aufgrund einer Veränderung der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen zusammenschließen müssen (§ 6 Abs. 2 NFV-Satzung), gilt nachstehende Regelung:
- Der Vorstandsvorstand legt nach Anhörung der beteiligten Kreisvorstände fest, bis zu welchem Termin die vertragliche Regelung gemäß Ziffer 4 b vorzulegen und der Zusammenschluss der beteiligten Kreise zu vollziehen ist. Im Bedarfsfall beruft das Präsidium eine Arbeitsgruppe, die die Verhandlungen der Kreisvorstände unterstützt.
 - Wird zwischen den beteiligten Kreisen keine Einigung über die notwendigen Vertragsinhalte gemäß Ziffer 4 b erzielt, entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Kreisvorstände.
 - Die Präsidiumsentscheidung ist durch den Vorstandsvorstand zu genehmigen. Die Genehmigung ersetzt in diesem Fall das Zustimmungserfordernis der Kreistage / außerordentlichen Kreistage.

- (6) Bei einem Zusammenschluss von Kreisen finden die Regelungen über die Einberufung von Kreisjugendtagen keine Anwendung. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und ggf. Kreisjugendsportgerichts sind auf dem konstituierenden Kreistag zu wählen.
- (7) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für einen Zusammenschluss von Bezirken.

V. Online-Verbandstag sowie elektronische Abstimmungen und Wahlen

§ 12

Online-Verbandstag

- (1) Der Online-Verbandstag wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem geeigneten geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Passwort Zugang haben.
- (2) Nach der Anmeldung zur Teilnahme erhalten die Teilnehmer rechtzeitig vor dem Online-Verbandstag ihr jeweiliges gültiges Passwort zur Nutzung. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort für den Online-Verbandstag keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung und Redebeiträge können gem. § 4 der Geschäftsordnung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt angezeigt werden.
- (4) Der Online-Verbandstag wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird dem Protokoll beigelegt.

§ 13

Elektronische Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über den Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Dieser ermöglicht zum jeweiligen Antrag eine Zustimmung, eine Ablehnung und eine Enthaltung. Für jeden Antrag wird der jeweilige Wortlaut und ein Abstimmungszeitraum angegeben. Der Zeitpunkt der Absendung der Stimme wird jeweils protokolliert. Zur Vermeidung einer doppelten Abstimmung und zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe erfolgt eine getrennte Auswertung der Legitimationsdaten und Zugangswörter und der Abstimmungsergebnisse.

Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2022

§ 1

Grundsätze der Finanzwirtschaft des NFV

- (1) Die Finanzwirtschaft des NFV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan.
- (4) Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst
auf der Ertragsseite:
 - a) Erträge aus der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz,
 - b) Zinserträge aus a),
 - c) sonstige zweckgebundene Erträge

auf der Aufwandsseite:

Aufwendungen nach dem Niedersächsischen Sportförderungsgesetz und der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportVO) sowie sonstige zweckgebundene Aufwendungen.

- (5) Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Erträge und Aufwendungen.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

- (1) Die Erträge und Aufwendungen im ordentlichen und im außerordentlichen Haushaltsplan sind nur insoweit gegenseitig deckungsfähig, als Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zulässig sind; innerhalb der beiden Haushalte besteht Deckungsfähigkeit.
- (2) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Vorstandsvorstand genehmigte Haushalt in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10 % überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 4

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist im ersten Halbjahr des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 5

Der Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Überwachung des Haushaltsplanes,
 - c) die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
 - d) die Sicherung der Erträge,
 - e) die Überprüfung der Aufwendungen,
 - f) die Aufsicht über die Schatzmeister der Bezirke und Kreise.

§ 6

Die Revisionsstelle

- (1) Die Revisionsstelle wird nur auf Verbandsebene gebildet. Aufgabe, Zusammensetzung, Wahl und Amtszeitdauer richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzung.
- (2) Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Ergebnis ihrer Beratung legt die Revisionsstelle den für die Entscheidung zuständigen Organen vor. Insbesondere ist der Rechnungsprüfbericht im Rahmen des Verbandstages durch den Sprecher bekannt zu geben.

§ 7

Rechnungsprüfer der Bezirke und Kreise

- (1) Auf den Bezirks- und Kreistagen sind je drei Rechnungsprüfer zu wählen, die in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge hinreichend sachkundig sein müssen. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen mindestens einmal jährlich Rechnungsprüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bezirkstag und Bezirksbeirat bzw. dem Kreistag und dem Kreisvorstand schriftlich zu berichten. Die Prüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

§ 8

Rechnungslegung Verband, Bezirke und Kreise

- (1) Die Rechnungslegung des Verbandes berücksichtigt den vollständigen Zahlungsverkehr und das Belegwesen. Die Bezirke und Kreise führen Kassen; diese sind Verbandsvermögen.
- (2) Die Verantwortung für die Rechnungslegung liegt beim jeweiligen Schatzmeister, auf Verbandsebene beim Vizepräsident Finanzen.
- (3) Die Aufsicht über die Schatzmeister der Kreise **und Bezirke** führen die **jeweiligen Vorsitzenden** der **Kreise und** Bezirke. § 5 Abs. 2f bleibt unberührt.
- (4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Belegwesens des Verbandes gelten sinngemäß für die Rechnungslegung der Bezirke und Kreise.

§ 9

Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, insbesondere, dass die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sicher aufbewahrt werden.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr sowie Zahlungsanweisungen regelt das Präsidium, wobei sicherzustellen ist, dass jede Verfügung die Unterschrift von mindestens 2 der autorisierten Personen trägt.

§ 10

Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.
- (2) Über jeden Ertrag und jede Aufwendung ist ein prüfungsfähiger Beleg zu fertigen.
- (3) Jeder Aufwandsbeleg muss vom zuständigen Ausschussvorsitzenden bzw. Veranstaltungsleiter oder zuständigen Referatsleiter auf seine sachliche Richtigkeit und vom Schatzmeister bzw. einem autorisierten Mitarbeiter der NFV-Buchhaltung auf seine rechnerische Richtigkeit geprüft und abgezeichnet werden. Alle Aufwandsbelege sind mit dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ mit Datum und Unterschrift von mindestens einer dazu vom Präsidium autorisierten Person gegenzuzeichnen.

- (4) Die Einrichtung der Buchführung bestimmt das Präsidium. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (5) Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Bilanzen, Jahresabschlüsse, Kontoblätter, Inventarverzeichnisse, Journale, Summen-/Saldenlisten sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

Die Aufbewahrungsfrist für buchungsbegründende Unterlagen (Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen etc.) beträgt ebenfalls zehn Jahre.

Diese Fristen beginnen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buche erfolgt, das Inventar aufgestellt, der Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt, der Buchungsbeleg entstanden ist.

§ 11

Finanzaufsicht

- (1) Die Finanzaufsicht obliegt dem **gesetzlichen Vorstand**. Er soll sich laufend über den Stand der Finanzverwaltung (Vermögen, Einhaltung des Haushaltsplanes) unterrichten.
- (2) Der **gesetzliche Vorstand** wird bei der Durchführung der Finanzaufsicht durch **die Beauftragten für Controlling** und die Revisionsstelle unterstützt.

§ 12

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Darüber hinaus erzielt der Verband sonstige Erträge.

- (2) Beiträge:

- a) Aufnahmebeitrag:

Bei Aufnahme in den Verband ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Der Aufnahmebeitrag beträgt für

Freizeitsportvereine

50,00 Euro

Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen

250,00 Euro

- b) Mannschaftsbeiträge:

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft erhebt der Verband einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.

Über die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

Aktuelle jährliche Mannschaftsbeiträge:

Herren

- **Verbandsebene**

536,00 Euro

- **Bezirksebene**

357,00 Euro

- **Kreisebene**

178,00 Euro

- **Altherren/Altsenioren**

119,00 Euro

Frauen

- Verbandsebene	207,00 Euro
- Bezirksebene	148,00 Euro
- Kreisebene	89,00 Euro

Junioren/Juniorinnen

- A- bis C-Junioren	63,00 Euro
- D-Junioren	51,00 Euro
- E-Junioren	38,00 Euro
- F-Junioren	25,00 Euro
- G-Junioren	12,00 Euro
- Juniorinnen	12,00 Euro

Freizeitsport

- Vereine ohne aktiven/gemeldeten Spielbetrieb	50,00 Euro
---	-------------------

(3) Gebühren:

- a) Rechtsbehelfsgebühren,
- b) Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes

Die Gebühren zu a) stehen dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis zu; die Gebühren zu b) dem Verband.

Über die vorstehenden Gebühren beschließt der Vorstandsvorsitzende.

(4) Sonstige Erträge:

Sonstige Erträge sind u. a.:

- a) Erträge aus Auswahlspielen, die dem jeweiligen Veranstalter verbleiben;
- b) Erträge nach den Kosten- und Strafbestimmungen der Satzung und der Ordnungen, die dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis verbleiben;
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die dem jeweiligen Empfänger verbleiben.

§ 13

Abrechnung der Spiele

(1) Die Erträge aus den Punktspielen verbleiben dem Platzverein.

(2) Bei Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspielen (Pflichtspielen) wird der Nettoertrag zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Die beteiligten Vereine haben auch ein eventuelles Defizit zu gleichen Teilen zu tragen. Zur Feststellung des Nettoertrages sind von dem Bruttoertrag abzuziehen:

- a) Umsatzsteuer (wenn zahlbar),
- b) 15 Prozent, mindestens jedoch 25,- Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten,
- c) Entschädigung des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten nach den geltenden Sätzen,
- d) Reisekosten, je Fahrkilometer 0,75 Euro.

Durch die Ausschreibung der zuständigen Spielinstanz kann eine abweichende Regelung des Abrechnungsverfahrens festgelegt werden.

- (3) Wenn zu einem Spiel die Gegner ordnungsgemäß angetreten sind, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen wird, so trägt der Platzverein die Schiedsrichterauslagen gemäß § 9 Abs. 3 Schiedsrichterordnung. In dem Fall der Neuansetzung sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Wenn zu einem Spiel eine Mannschaft nicht angetreten ist, so sind dem gegnerischen Verein die notwendigen Schiedsrichterkosten (Heimmannschaft) oder Reisekosten (Gastmannschaft) gemäß Abs. 2c und d zu erstatten.
- (4) Findet bei einer Platzsperre das Spiel auf dem Platz des Gegners statt, so sind die Kassengeschäfte unter Mitwirkung beider Vereine abzuwickeln. Der Nettoertrag sowie ein eventuelles Defizit werden dann zwischen Platz stellendem und anreisendem Verein im Verhältnis 1:3 geteilt.
- (5) Die Abrechnung der im Verbandsgebiet ausgetragenen Auswahlspiele wird von den mit der Ausrichtung beauftragten Stellen gemäß den getroffenen Vereinbarungen unmittelbar mit dem NFV vorgenommen. Der verbleibende Nettoertrag mit der Belegabrechnung muss spätestens acht Tage nach Austragung des Spieles bei der Verbandskasse eingehen.

§ 14

Aufwendungen des Verbandes

Aufwendungen des Verbandes sind insbesondere:

- a) Beiträge an andere Sportorganisationen,
- b) Versicherungsprämien,
- c) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen,
- d) Aufwendungen für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge,
- e) Inventarbeschaffungen,
- f) Aufwendungen für technische Sportförderung,
- g) Lehrgänge, Schulungskurse,
- h) Personalaufwendungen,
- i) Verwaltungsaufwendungen und allgemeine Geschäftsaufwendungen,
- j) öffentliche Abgaben,
- k) Liegenschafts- und Bauunterhaltungsaufwendungen.

§ 15

Erstattung von Auslagen

- (1) Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet, deren Höhe der Verbandsvorstand im Anhang 1 in den Ziffern 1, 2 und 4 festsetzt. Dies gilt entsprechend für Zeugen und Parteien im Sportgerichtsverfahren.
- (2) Bei Reisen mit der Bahn AG werden die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse erstattet. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber der Bahn AG oder aber eine Zeitersparnis erreicht wird. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.

- (3) Der Auslagenerstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Sitzung oder der Tagung schriftlich beantragt wird.
- (4) Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Verbandsvorstand beschließt.

§ 16

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Anhang 1

der Finanz- und Wirtschaftsordnung

Reisekosten, Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

1. Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine genehmigte Dienstreise oder einen genehmigten Dienstgang veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Fahrtkosten,
- Übernachtungsgeld,
- Nebenkosten.

1.1. Fahrtkosten

- bei Benutzung der Bahn AG werden die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet,
- bei Benutzung des eigenen Pkw 0,30 Euro / km,

1.2. Übernachtungskosten

Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann wie folgt abgerechnet werden:

- Ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag i. H. v. 11,- Euro je Übernachtung,
- Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.

1.3. Nebenkosten

Die notwendigen Reisenebenkosten, z. B. für Parkplatzgebühren, Gepäcktransport, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Leistungsförderung, der der Aus- und Fortbildung sowie der Talentsichtung

- 2.1.** Die nachstehenden Regelungen gelten für Lehrgangsführung, Referententätigkeit, Funktionspersonal, Turnierleitung und Übungsleiter.

2.1.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.1.2. Honorare

- a) Für Referenten und Übungsleiter für jede volle Lerneinheit (1 LE = 45 Minuten) 18,00 Euro
- b) Für Referenten mit DFB-Ausbildungszertifikat für jede volle LE 25,00 Euro
- c) Für Turnierleitung und Funktionspersonal für jede volle LE 10,00 Euro
- d) Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 LE erstattungsfähig
- e) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) bis d) tageweise abgerechnet.
- f) Für Fachreferenten ohne Amt im NFV gelten grundsätzlich die vorstehenden Regelungen a) bis e); soll im Einzelfall ein höheres Honorar gezahlt werden, erfordert dies die vorherige Zustimmung des Direktors.
- g) Lehrgangsleiter, die keine Referententätigkeit ausüben, erhalten insgesamt ein Honorar bei bis zu 4 LE i. H. v. 20,00 Euro und bei über 4 LE i. H. v. 40,00 Euro
- h) Übungsleiter erhalten für Maßnahmen der Talentförderung und Talentsichtung auf Kreisebene ein Honorar bis zu 2 LE (max. 36,00 Euro) und auf Bezirks- und Verbandsebene bis zu 4 LE (max. 72,00 Euro).

2.1.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.2. Ehrenamtliche Lehrgangsbetreuer / Mannschaftsbetreuer / Schiedsrichter- und Spielbeobachter bei Maßnahmen der Sichtung

2.2.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.2.2. Honorare

- a) Für Lehrgänge werden bis zu 6 LE gemäß Ziffer 2.1.2 a) oder b) als Honorar gezahlt.
- b) Maßnahmen der Beobachtung oder Sichtung werden bis zu 2 LE gemäß Ziffer 2.1.2 c) als Honorar gezahlt.
- c) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) und b) tageweise abgerechnet.

2.2.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.3. Lehrgangsteilnehmer

2.3.1. Fahrtkosten (soweit in der Ausschreibung vorgesehen)

Die Fahrtkostenregelung ist wie folgt differenziert:

- Bei Anreise per Pkw 0,10 €/km, für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens jedoch 0,06 €/km für alle Mitfahrer. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse Deutsche Bahn AG.

2.3.2. Honorare

Für den Fall, dass Lehrgangsteilnehmer selbst als Referenten auftreten, gilt die Honorarregelung wie unter 2.1.2. dargestellt.

2.3.3. Übernachtungskosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.2. dargestellt, sofern die Ausschreibung die Zahlung von Übernachtungskosten vorsieht.

3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen 4,00 € je Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen 2,00 € je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, ist diese individuell und kostendeckend zu berechnen.

Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

3.1. Lehrgangsgebühren**3.1.1 Trainer-B-Lizenz:**

Eignungstest

- Trainer-B-Lizenz-Eignungstest 30,00 Euro

Ausbildung

- Teile 1, 2 und 3 (à 40 LE) je 160,00 Euro

- Teil 4 Prüfung (20 LE) 80,00 Euro

- Schiedsrichter-LG für B-Lizenz-Anwärter je 30,00 Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro
Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

Nachprüfung Trainer-B-Lizenz

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

3.1.2 Trainer-C-Lizenz**Ausbildung**

a. Basiswissen (30 LE) 60,00 Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

b. Profilwissen Kinder/Jugend (40 LE) 80,00 Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

c. Profilwissen Erwachsene/Torwart (40 LE)	80,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro
d. Prüfungsteil	
- Prüfung (10 LE)	20,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro
Fortbildung	
- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) - zentral	80,00 Euro
- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – dezentral	40,00 Euro
Lehrgang für Mädchen- / Frauen-Trainer / Betreuer	40,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro
DFB-Lizenz-Eignungstest	
- B+ und A-Lizenz (20 LE)	80,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro
<u>3.1.3 Gebühr für Lizenzen der Aus- und Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)</u>	
- DFB-Ausweis inkl. Zertifikat, sowie Übermittlung der DOSB-Lizenz an LSB/DOSB	20,00 Euro
- Zweitschrift	10,00 Euro

3.1.1. Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Kostenbeteiligung wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| - Eignungstest | 15,- Euro |
| - Kurzlehrgänge | 30,- Euro |
| - Wochenlehrgänge | 50,- Euro |
| - sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet. | |

3.1.2. Lehrmittelkostenbeteiligung

- | | |
|---|-----------------|
| - Kopien in der Sportschule | 0,05 Euro/Stück |
| - Lehrmedien (Bücher, Broschüren und Videos) gemäß aktuellem Verkaufspreis. | |

3.2. Verwaltungsgebühren**3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung****Junioren/innen:**

- | | |
|--|--------------|
| - Erstaussstellung | gebührenfrei |
| - Vereinswechsel | 12,- Euro |
| - Reaktivierung | 10,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 10,- Euro |
| - Berichtigungen | 10,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 12,- Euro |
| - Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich | 10,- Euro |
| Hinweis: Bei gleichzeitigem Vereinswechsel wird zusätzlich die dafür fällige Gebühr erhoben. | |

Senioren/innen:

- | | |
|--|-----------|
| - Erstaussstellung | 10,- Euro |
| - Erstaussstellung mit Beteiligung des DFB | 20,- Euro |
| - Vereinswechsel | 30,- Euro |
| - Reaktivierung | 20,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 20,- Euro |
| - Berichtigungen | 20,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 30,- Euro |

Sonstiges:

- | | |
|--|------------|
| - Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 100,- Euro |
| 50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 200,- Euro |
| über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 300,- Euro |
| - Registrierung von Vertragsspielern | 250,- Euro |
| - Vertragsverlängerungen (nur per Option), -änderungen und – beendigungen von Vertragsspielern | 100,- Euro |
| - Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO | 12,- Euro |

Stand: November 2021

- Pässeinzugsverfahren bei verspäteter bzw. Nichtherausgabe des Spielerpasses 50,- Euro
- Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens 60,- Euro
- Gebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis 60,- Euro

3.2.2. Gebühren für das Zulassungsverfahren zur Oberliga Niedersachsen

Für das Zulassungsverfahren gemäß § 18 c SpO beträgt die Gebühr 100,- Euro

3.2.3. Bearbeitungsgebühren für den erhöhten Aufwand durch manuelle Buchungen oder Anmahnung fälliger Gebühren, Beiträge und sonstiger Forderungen

Pro manueller Buchung 5,- Euro
Pro Mahnung 10,- Euro

4. Aufwandsentschädigung

4.1. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Mitarbeiter

Sitzungsgeld wird gezahlt für

- Sitzungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane (Vorstände, Ausschüsse, Sportgerichte) sowie der Revisionsstelle, der Rechnungsprüfer und der Kommissionen
- Sitzungen der beschließenden Versammlungsorgane (Verbandsvorstandssitzungen, Kreis-, Bezirks- und Verbandstage sowie die entsprechenden Jugendtage und Bezirksbeiratssitzungen),
- Sportpraktische Arbeitstagungen (unter diesen Begriff fallen Arbeitstagungen der Vorsitzenden oder Beisitzer von Verwaltungs- oder Rechtsorganen auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene).
- Erörterungstermine und repräsentative Veranstaltungen bei Vereinen (z. B. Vereinsjubiläen) und Verbänden
- Besuche von Spielen der Auswahlmannschaften
- Online-Sitzungen (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.

Höhe des Sitzungsgeldes:

- Für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- Für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden werden bis zu 18,- Euro Sitzungsgeld gezahlt.
- Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch in diesen Fällen auf bis zu 18,- Euro begrenzt.

Wichtiger Hinweis:

Vorsitzende oder Beisitzer von Verbandsorganen, die im Rahmen der vorgenannten Sitzungen bzw. Arbeitstagen als Referenten auftreten, erhalten kein zusätzliches Referentenhonorar.

4.2. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion weit über das durchschnittliche Maß hinaus belastet sind, kann mit vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Verbandsvorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Mit der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld nach Ziffer 4.1.. Abgegolten sind ferner alle Telekommunikations- und Porto-Kosten.

Nicht abgegolten sind Fahrtkosten, die per Einzelabrechnung gemäß Ziffer 1.1. geltend gemacht werden können.

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung hat der Empfänger selbst vorzunehmen.

Die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter ist vom Verbandsvorstand zu beschließen.

Diesbezüglich von den Kreisen und Bezirken geleistete Zahlungen sind dem Verband mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres differenziert unter Angabe der Funktion anzuzeigen.

Hinweis:

In Umsetzung der vorstehenden Regelung hat der Verbandsvorstand die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| - Präsident des NFV | 700,- Euro |
| - Vizepräsident Finanzen | 500,- Euro |
| - die Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten Bezirke | je 500,- Euro |
| - die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse als weitere Vizepräsidenten | je 300,- Euro |
| - alle anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene | max. je. 230,- Euro |

4.3. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten**4.3.1. Frauen und Herren**

Oberliga Niedersachsen	60,- Euro
Landesliga	40,- Euro
Bezirksliga	35,- Euro
Kreisliga	25,- Euro
1. Kreisklasse	22,- Euro
und darunter sowie Altherren	

4.3.2. Juniorinnen und Junioren

	A-Junioren/ innen	B-Junioren/ innen	C-Junioren/ innen	D-Junioren/ innen
Verband	30,- Euro	25,- Euro	20,- Euro	./.
Bezirk	20,- Euro	19,- Euro	18,- Euro	./.
Kreis	18,- Euro	17,- Euro	16,- Euro	15,- Euro

4.3.3. Turniere:

bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
bis 4 Stunden	Einzelspiel + 50%
über 4 Stunden	Einzelspiel + 100%

Für die zeitliche Berechnung ist die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers maßgebend.

4.3.4. Schiedsrichterassistenten:

Spiele der Oberliga Niedersachsen	30,- Euro
Spiele auf Bezirksebene	23,- Euro
Spiele auf Kreisebene	20,- Euro
Spiele der Niedersachsenliga der Juniorinnen und Junioren	18,- Euro
Juniorenspiele	15,- Euro

4.3.5. Fahrtkosten:

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1 dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Hinsichtlich der nach Spiel- und Altersklassen differenzierten Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten beinhalten die vorstehenden Regelungen Maximalbeträge, die durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene individuell unterschritten werden können.

Entsprechendes gilt für Fahrtkosten.

5. Steuerliche Behandlung

Sitzungsgelder, Honorare und pauschaliert gewährte Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig.

Ehrungsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2020

§ 1

Allgemeines

Der Niedersächsische Fußballverband ehrt Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,

- a) durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied,
- b) durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2

Ehrenpräsidentschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenpräsidenten auf Verbandsebene und Ehrenvorsitzenden auf Bezirks- oder Kreisebene wird nur derjenige ernannt, der das Amt des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden werden auf Antrag des jeweiligen Vorstandes auf den Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistagen ernannt, zu denen sie nach ihrer Ernennung stets eingeladen werden. Sie haben dort beratende Stimme. Außerdem ist dieses Ehrenamt mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden.

Ehrenpräsidenten nehmen diese Funktion im Präsidium und Verbandsvorstand wahr.

- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene möglich.

Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Verbandsebene ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel des Niedersächsischen Fußballverbandes, wobei das Präsidium in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen kann. Die Ernennungsvoraussetzungen auf Bezirks- und Kreisebene werden von den Bezirks- und Kreistagen eigenverantwortlich festgelegt.

Die Ernennung erfolgt auf dem Verbands-, Bezirks- oder Kreistag. Antragsberechtigt ist der Vorstand der jeweiligen Ebene.

Ehrenmitglieder werden zu den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 3

Auszeichnungen und Ehrungen

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der Niedersächsische Fußballverband:

- a) die Verdienstnadel,
- b) die Silberne Verdienstnadel,
- c) die Goldene Verdienstnadel,
- d) die Silberne Ehrennadel,
- e) die Goldene Ehrennadel,
- f) den Goldenen Ehrenring,
- g) die Ehrengabe,
- h) die Ehrensperre.

Das Präsidium erlässt Ausführungsbestimmungen, die insbesondere die Anzahl der Auszeichnungen und Ehrungen regeln.

§4

Verdienst- und Ehrennadeln, Ehrenring

- (1) Die Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.
- (2) Die Silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 25 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.
- (3) Die Goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 40 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.
- (4) Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 15-jährige verdienstvolle **ehrenamtliche Tätigkeit** auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen werden.
- (5) Die Goldene Ehrennadel kann für eine mindestens 25-jährige verdienstvolle **ehrenamtliche Tätigkeit** auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen werden.
- (6) Der Goldene Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die die Ehrenmitgliedschaft auf Verbandsebene besitzen und sich durch herausragende Verdienste für den Landesverband ausgezeichnet haben.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium kürzere Tätigkeitsfristen im Sinne der Abs. 1 – 5 zulassen.
- (8) Antragsberechtigt für die Verleihung von Verdienst- und Ehrennadeln sowie des Ehrenringes sind das Präsidium und die Bezirksvorstände. Die Kreisvorstände und Verbandsausschüsse haben ein Vorschlagsrecht. Anträge sind 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an die Geschäftsstelle des NFV zu stellen.

Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne der Abs. 1 - 6 erfolgt durch Beschluss des Verbandspräsidiums.

§ 5

Ehrung für Vereine

- (1) Fußballvereine und Fußballabteilungen von Mitgliedsvereinen, die ihr 50jähriges Jubiläum und danach alle durch 25 teilbaren Jubiläen begehen, erhalten vom NFV eine Ehrengabe.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über den Kreis und Bezirk an den Verband. Soweit der Regionalverband oder DFB Ehrungen für Vereinsjubiläen vorsehen, erfolgt die Weiterleitung durch den Verband. Die Anträge müssen mindestens ein halbes Jahr vor dem Vereinsjubiläum gestellt werden.

§ 6

Ehrenspange

Die Ehrenspange kann für herausragende Verdienste um den NFV oder den Fußballsport im Allgemeinen an Personen verliehen werden, die kein Amt im NFV bekleiden.

Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrenspange sind die Mitglieder des Präsidiums. Die Verleihung erfolgt durch das Verbandspräsidium.

§ 7

Urkunden und Veröffentlichungen

Über die Ernennung und Auszeichnung werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ des NFV.

§ 8

Besondere Rechte

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Träger der Goldenen Ehrennadel und des Goldenen Ehrenringes haben das Recht des freien Eintritts bei Spielen, für deren Durchführung der NFV verantwortlich zeichnet.

§ 19

Widerruf

Der Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistag kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne der §§ 2 und 3 auf Antrag des Präsidiums, der Bezirks- und Kreisvorstände sowie Verbandsausschüsse widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den NFV zurückzugeben.

**Ausführungsbestimmungen für die Verleihung von
Ehren-, Verdienst- und Leistungsnadeln gemäß § 3 NFV-Ehrungsordnung**

	Auszeichnung	Verleihungsort / - ebene	Kontingent / Stückzahl	Zeitraumen
1	Verdienstnadel	Bezirks- u. Kreisebene	keine Vorgaben/Begrenzung	keine Vorgaben/Begrenzung
2	Silberne Verdienstnadel	Bezirks- u. Kreisebene	keine Vorgaben/Begrenzung	keine Vorgaben/Begrenzung
3	Goldene Verdienstnadel	Bezirks- u. Kreisebene	keine Vorgaben/Begrenzung	keine Vorgaben/Begrenzung
4	Silberne Ehrennadel	Bezirks- u. Kreisebene	keine Vorgaben/Begrenzung	keine Vorgaben/Begrenzung
5	Goldene Ehrennadel	Verbandstag, Bezirkstage, Kreistage	keine Vorgaben/Begrenzung keine Vorgaben/Begrenzung keine Vorgaben/Begrenzung	keine Vorgaben/Begrenzung keine Vorgaben/Begrenzung keine Vorgaben/Begrenzung

Vorstehende Ausführungsbestimmungen hat das Präsidium im Rahmen seiner Sitzung am 13.04.2018 beschlossen.

Stand: Juni 2018

**Verhaltensrichtlinie
zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und
Jugendarbeit des Sports**

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- **Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.**
- **Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.**
- **Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.**
- **Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.**
- **Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.**
- **Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.**
- **Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.**
- **Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.**

- **Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.**
- **Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.**
- **Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.**
- **Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.**

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum

Unterschrift